



ZUGER BAUERN-VERBAND

Landschaftsqualitätsprojekt Zugerland

Projektbericht



Zug, September 2014

Impressum

Bilder Titelseite:

Oben links ⁽¹⁾: Blick von Baar Richtung Zugersee

Oben rechts ⁽²⁾: Blick von Unterägeri über den Ägerisee Richtung Rothenthurm

Unten Links ⁽³⁾: Blick von Mühlau Richtung Reussspitz, Gemeinde Hünenberg

Unten Rechts ⁽⁴⁾: Typische Zuger Moränenlandschaft, Gemeinde Menzingen

⁽¹⁾⁽²⁾⁽⁴⁾ Kanton Zug

⁽³⁾ Agrofutura

Kontakt Kanton

Bruno Aeschbacher

Sachbearbeiter

Aabachstrasse 5

Postfach, 6301 Zug

041 728 55 53

bruno.aeschbacher@zg.ch

Kontakt Trägerschaft

Fridolin Ulrich

Präsident Trägerschaft LQ-Projekt Zugerland

Vize-Präsident Zuger Bauernverband

Hinterburg 1

6345 Neuheim

Autoren / Redaktion

Bruno Aeschbacher

Fridolin Ulrich

Landschaftsfachpersonen

Severin Dietschi, Jolanda Krummenacher

und Manfred Lüthy

Agrofutura

Ackerstrasse 115

5070 Frick

Tel. 062 865 63 63

luethy@agrofutura.ch

www.agrofutura.ch

Verwendete Abkürzungen

a	Are
DG	Dauergrünland
ha	Hektare
KOLAS-Z	Konferenz der Landwirtschaftsämters der Zentralschweiz
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LST	Landschaftstyp
LSZ	Landschaftsziel
LWA	Landwirtschaftsamt
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
m.ü.M.	Meter über Meer
NL-Z	Ämter bzw. Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz der Zentralschweiz
NST	Normalstoss
VP	Vernetzungsprojekt
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZBV	Zuger Bauernverband
ZCH	Zentralschweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Projekt	6
1.1	Initiative	6
1.2	Projektorganisation	6
1.2.1	Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts LQ-Zentralschweiz	6
1.2.2	Projektorganisation im vorliegenden Landschaftsqualitätsprojekt.....	8
1.2.3	Koordination mit anderen Projekten	9
1.3	Projektgebiet	10
2	Projektablauf und Beteiligungsverfahren	12
2.1	Beteiligung in Form von Kantonalen Arbeitsgruppen	12
2.2	Grad der Beteiligung	14
3	Landschaftsanalyse	15
3.1	Grundlagen	15
3.2	Gesetzliche Grundlagen und Inventare	15
3.2.1	Nationale Ebene	15
3.2.2	Kantonale Ebene	18
3.2.3	Gemeindeebene	19
3.3	Analyse	20
3.3.1	IST-Zustand der Landschaft:	20
3.3.2	Soll-Zustand der Landschaft:	20
3.3.3	Landschafts-/Wirkungsziele	21
4	Beschreibung der Landschaftstypen: Landschaftsvision und Landschaftsziele	23
4.1	Die Zuger Landschaftstypen	24
4.1.1	Landschaftstyp 1: Siedlungslandschaft	25
4.1.2	Landschaftstyp 2: Flusslandschaft.....	27
4.1.3	Landschaftstyp 3: Moränenlandschaft des Mittellandes	28
4.1.4	Landschaftstyp 4: Berglandschaft des Mittellandes	30
4.1.5	Landschaftstyp 5: Moorgeprägte Landschaft	31
5	Massnahmen und Umsetzungsziele.....	32
5.1	Generelle Anforderungen / Hinweise	32
5.2	Massnahmenblätter	34
6	Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung	62
6.1	Massnahmenkonzept.....	62
6.2	Beitragsverteilung 2014	64
6.3	Quantitative Umsetzungsziele	66
7	Kosten und Finanzierung	70
8	Planung und Umsetzung	72
8.1	Orientierung der Landwirte / Informationsveranstaltungen.....	72
8.2	Erfassung via Strukturdatenerhebung und Betriebsvereinbarungen.....	72
8.3	Beratungen	72
8.4	Umsetzungsschritte	73
9	Umsetzungskontrolle, Evaluation	74

9.1	Konzept für die Umsetzungskontrolle	74
9.2	Sanktionen	74
9.3	Konzept für die Evaluation des Projekts	74
10	Literaturverzeichnis	76
A	Landschaftsziele aus den Zuger Grundlagen	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz.	6
Abbildung 2:	Karte mit Projektperimeter.....	11
Abbildung 3:	Einteilung der Zentralschweiz in 10 Landschaftstypen	23
Abbildung 4:	Einteilung des Kantons Zug in 5 Landschaftstypen	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vertreter der BG-LQB-ZCH	7
Tabelle 2:	Vertreter der unterschiedlichen Akteure in der Zuger Arbeitsgruppe	8
Tabelle 3:	Vertreter der unterschiedlichen Akteure in der LQ-Kommission der Trägerschaft	9
Tabelle 4:	Kennzahlen Projektgebiet.....	11
Tabelle 5:	Beteiligung der verschiedenen Akteure im LQ-Projekt Zugerland	12
Tabelle 6:	Übersicht der Massnahmen mit den korrespondierenden Landschaftszielen	33
Tabelle 7:	Beitragsverteilung 2014 gemäss ersten Schätzungen	64
Tabelle 8:	Quantitative Schätzung der umgesetzten Massnahmen per Ende der Projektphase im Jahr 2021	67
Tabelle 9:	Schätzung der Kosten (in CHF), die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.	70
Tabelle 10:	Schätzung der Beteiligung am Projekt	71
Tabelle 11:	Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.	73

1 Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1 Initiative

KOLAS-Zentralschweiz

Die Zentralschweizer Fraktion der Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (KOLAS-Z bestehend aus den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug) hat im Herbst 2012 beschlossen, die Erarbeitung der Landschaftsqualitäts-Projekte gemeinsam anzugehen. Grundlage für diesen Entscheid war die Feststellung, dass in den Zentralschweizer Kantonen ähnliche Landschaften vorherrschen und sich einheitliche Landschaftsräume oft über die Kantonsgrenzen hinweg ausdehnen. Unter diesen Voraussetzungen erschien es sinnvoll, ein gemeinsames Grundgerüst für die Ausarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte zu erarbeiten. Ziel und Zweck bestand darin, die Landschaftsräume, Landschaftsziele, einen Massnahmenkatalog, ein Beitragssystem sowie die Art der Kontrolle und das administrative Vorgehen gemeinsam zu definieren.

1.2 Projektorganisation

1.2.1 Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts LQ-Zentralschweiz

Die **KOLAS-Z** (Leiter der Landwirtschaftsämtler der Zentralschweizer Kantone) wählte Bruno Aeschbacher, Landwirtschaftsamt Kanton Zug, für die Leitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz. Es wurde ausserdem eine Begleitgruppe bestimmt, welche aus je einem Vertreter pro Kanton (entweder aus der Landwirtschaft oder Fachstelle Naturschutz) und einem Bauernverband-Vertreter besteht. Neben dieser Begleitgruppe wurden kantonale Arbeitsgruppen gebildet und in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Projektorganisation, welche nachfolgend genauer beschrieben wird.

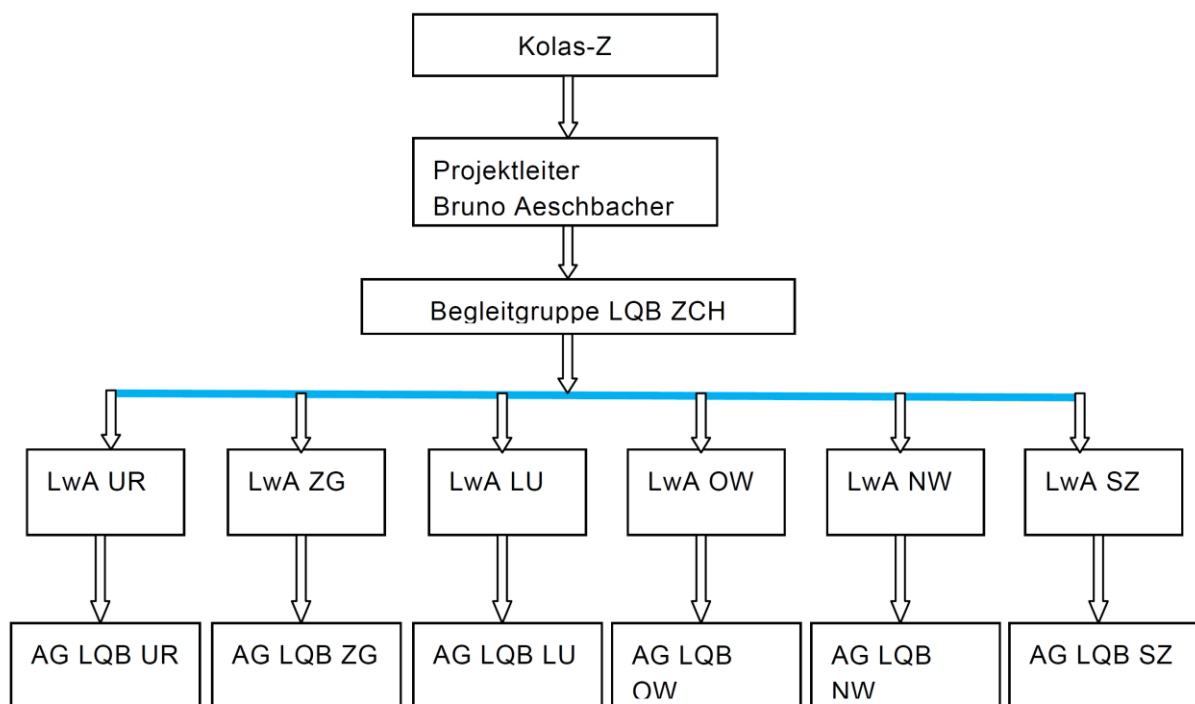


Abbildung 1: Überblick über die Projektorganisation während der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz.

Die KOLAS-Z hat während des Erarbeitungsprozesses verschiedene Aufgaben wahrgenommen. Dazu gehörten zu Beginn die Wahl des Projektleiters und der Begleitgruppe sowie die Beauftragung des externen Büros Agrofutura AG für das Coaching der Begleitgruppe. Danach war sie zuständig für die Information der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (VDK-Z) und die Kommunikation in der Öffentlichkeit. Ausserdem entschied sie über die Ausscheidung der Projektperimeter, die Typologie der Landschaftsräume, die Landschaftsziele, die Massnahmenblätter, das Beitragssystem bzw. einen Beitrag pro Massnahme, über ein Kontrollsystem und ein Sanktionsschema sowie über die Grundzüge der administrativen Umsetzung.

Der **Projektleiter**, Bruno Aeschbacher, führte die Begleitgruppe und die Zusammenarbeit mit dem externen Büro Agrofutura AG und sorgte für die Einhaltung des Terminplans und den Informationsfluss zu den kantonalen Landwirtschaftsämtern und den kantonalen Arbeitsgruppen. Er erstattete der KOLAS-Z regelmässig Bericht und holte von ihr die nötigen Entscheide ein.

Die **Begleitgruppe** ist gemäss Tabelle 1 zusammengesetzt:

Tabelle 1: Vertreter der BG-LQB-ZCH

Name	Amt / Organisation	Kanton
Bruno Aeschbacher (Projektleitung)	Landwirtschaftsamt	Zug
Niklaus Ettlin	Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Obwalden
Armin Meyer	Amt für Landwirtschaft	Schwyz
Felix Omlin	Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz	Nidwalden
Franz Philipp	Zentralschweizer Bauernbund	
Franz Stadelmann	Landwirtschaft und Wald	Luzern
Thomas Ziegler	Fachstelle Natur- und Heimatschutz	Uri

Die Begleitgruppe erarbeitete zusammen mit dem externen Büro Agrofutura AG und in regelmässigem Austausch mit den Kantonalen Arbeitsgruppen folgende Themen:

- Abgrenzung und Beschreibung von Landschaftstypen und -zielen
- Massnahmenkatalog: detaillierte Beschreibung und Anforderungen jeder Massnahme
- Beitragskonzept bzw. Beitrag pro Massnahme
- Überlegungen zur Kontrolle
- Grundzüge der administrativen Umsetzung

Die Begleitgruppe dokumentierte ihre Arbeiten.

Das **externe Büro** unterstützte die Arbeiten in der Begleitgruppe (und war an den Terminen der KOLAS-Z & NL-Z jeweils für fachliche Erläuterungen vor Ort), stellte den Wissenstransfer aus den Landschaftsqualitäts-Pilotprojekten sicher und erbrachte die fachliche Unterstützung. Ausserdem war das externe Büro zuständig für die Aufarbeitung der Vorschläge aus Begleitgruppe, sowie die detaillierte Beschreibung der Massnahmen und die Herleitung der Beiträge pro Massnahme. Schliesslich fasste das externe Büro die Unterlagen zu einem Bericht zusammen, der als Vorlage für die definitive Erarbeitung der einzelnen LQ-Projekte in den Kantonen dient. Jolanda Krummenacher, Michael Ryf, Manfred Lüthy und Severin Dietschi haben an diesem Auftrag mitgearbeitet.

Die **kantonalen Landwirtschaftsämter** waren zuständig für die Bestimmung und die Führung der kantonalen Arbeitsgruppen, sorgten für den Einbezug der Öffentlichkeit und die Information der Landwirte im Rahmen der Vorgaben der KOLAS-Z, schafften die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung von Landschaftsqualitäts-Projekten, stellten die nötigen Finanzmittel bereit (sowohl für die Erarbeitung als auch für die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten), schafften die Voraussetzungen für die Administration der Landschaftsqualitäts-Projekte und der Landschaftsqualitäts-Beiträge, definierten die Projektperimeter, bauten die Trägerschaften für die Landschaftsqualitätsprojekte auf und reichten die Landschaftsqualitätsprojekte beim BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) ein.

Die **kantonalen Arbeitsgruppen** arbeiteten die vorhandenen Grundlagen auf und ergänzten diese falls notwendig. Sie waren in regelmässigem Austausch mit dem Begleitgruppenvertreter bei der Erarbeitung der Landschaftstypen, der Landschaftsziele und wurden bei der Auswahl und Beschreibung der Massnahmen miteinbezogen. Dabei konnten die Vertreter der relevanten Akteure zu den Vorschlägen der Begleitgruppe Stellung nehmen und brachten eigene Anliegen ein. Die kantonalen Arbeitsgruppen dokumentierten ihre Arbeiten und stellten sie für die weitere Bearbeitung der Begleitgruppe zur Verfügung.

Der Lead bei der Erarbeitung der Landschaftsqualität-Projekte in der Zentralschweiz liegt klar bei der Landwirtschaft. Trotzdem war es ein Anliegen, sich mit den kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz auszutauschen. Dies wurde einerseits durch die Zusammensetzung der Begleitgruppe mit zwei Ver-

tretern seitens Naturschutzes und andererseits durch eine Sitzung mit den Amtsleitern der kantonalen Fachstellen Naturschutz (KBNL-Z) sichergestellt.

Weiteres Vorgehen im 2014

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 24 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten ca. 20 Massnahmen werden ab 2014 von der Begleitgruppe in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet. Die Projektorganisation auf der Stufe Zentralschweiz bleibt demnach auch im Jahr 2014 bestehen.

1.2.2 Projektorganisation im vorliegenden Landschaftsqualitätsprojekt

Für das Zuger Landschaftsqualitätsprojekt wurde die kantonale Arbeitsgruppe (siehe Tabelle 2) aus Vertretern des Landwirtschaftsamtes, des Amtes für Raumplanung, des Amtes für Wald und Wild, der LBBZ Schluechthof Cham, dem Zuger Bauernverband sowie der Zuger Vernetzungsprojekte (Landwirte, Gemeindegemitarbeiter) gegründet. Fünf Mitglieder der Arbeitsgruppe bildeten das sogenannte Kernteam, welches sich jeweils vorgängig mit den zu behandelnden Themen der Arbeitsgruppe auseinandersetzte und Unterlagen für die erweiterte Arbeitsgruppe entsprechend aufarbeitete.

Diese Arbeitsgruppe hat seit Beginn im Zentralschweizer LQ-Projekt mitgewirkt. Somit ist sichergestellt, dass Ideen von der Basis in das Projekt eingebracht werden konnten und schlussendlich auch getragen bzw. umgesetzt werden.

Tabelle 2: Vertreter der unterschiedlichen Akteure in der Zuger Arbeitsgruppe

Name	Amt / Organisation	Funktion
Bruno Aeschbacher	Landwirtschaftsamt	Kernteam (Gruppenleiter)
Raymund Gmünder	LBBZ Schluechthof (+ VPs Gemeinde Cham)	Kernteam
Philipp Gieger	Abteilung Natur und Landschaft	Kernteam
Priska Müller	Amt für Wald und Wild	Kernteam
Fridolin Ulrich	Zuger Bauernverband	Kernteam
Andrea von Allmen	VP Oberägeri, MA Gemeinde Oberägeri	erweiterte AG
Jonas Boog	VP Hünenberg-Süd	erweiterte AG
Jörg Dossenbach	VP Zugerberg-Allenwinden	erweiterte AG
Oswald Iten	VP Unterägeri	erweiterte AG
Hanspeter Knüsel	VP LEK Reuss	erweiterte AG
Stefan Probst	VP Risch	erweiterte AG
Hermann Rölin	VP Oberhöfe-Zimbel	erweiterte AG
Peter Roth ^(†)	VP Walchwil	erweiterte AG
Daniel Schillig	VP Menzingen-Neuheim	erweiterte AG

Trägerschaft

Im Verlauf der Erarbeitung des Projekts hat sich der Gedanke gefestigt, dass für die Trägerschaft idealerweise eine bäuerliche Organisation in Frage kommen sollte. Der Zuger Bauernverband (ZBV) hat diesbezüglich klares Interesse bekundet. Die Trägerschaft wurde am 9. Dezember 2013 im Rahmen einer Sitzung der AG-LQB-ZG offiziell gegründet. Als Präsident der Trägerschaft wurde Fridolin Ulrich, Vize-Präsident des ZBV, vom Vorstand des ZBV eingesetzt. Somit ist die Trägerschaft in einer funktionierenden, in der Landwirtschaft bestens verankerten Struktur aufgebaut. Der ZBV hat zudem eine neue Kommission - die LQ-Kommission (siehe Tabelle 3) - einberufen, die aus Vertretern sämtlicher Zuger Vernetzungsprojekte besteht. Die von der Landschaft allgemein betroffenen kantonalen Ämter sind in dieser LQ-Kommission jeweils als Gäste eingeladen und nehmen eine Beratungs- bzw. Aufsichtsfunktion wahr.

Die Trägerschaft nimmt im LQ-Projekt Zugerland folgende Aufgaben wahr:

- Umsetzung Zuger LQ-Projekt
- Information und Motivation der Zuger Landwirtschaftsbetriebe und somit indirekt Förderung der Zielerreichung
- Beratung der Zuger Landwirtschaftsbetriebe (z.B. einzelbetrieblich, Gruppenberatungen, Infoveranstaltungen, Feldbegehungen etc.)
- Kommunikation mit Presse und betreffenden Akteuren
- Evtl. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Information der Bevölkerung
- Erstellung eines Zwischenberichts nach 4 Jahren Projektlaufzeit

Vor allem im Bereich Kommunikation kann sich die Trägerschaft mit einem gut durchgeführten Projekt bei der Bevölkerung, einem der Hauptkonsumenten der Landschaftsqualität, profilieren. Es wird je länger desto wichtiger, dass die Landwirtschaft gegenüber der übrigen Bevölkerung die erbrachten Mehrleistungen gut sichtbar machen kann. Mit dem LQ-Projekt Zugerland hat man dazu ein ideales Instrument aufgegleist.

Die Trägerschaft finanziert die oben erwähnten Aufgaben und Aktivitäten via LQ-Trägerschafts-Mitgliederbeitrag selbst. Die im Projekt beteiligten Betriebe sollen unter anderem via Datenerhebung (und Infoveranstaltungen etc.) auf die erbrachten Vorarbeiten und laufenden Leistungen der Trägerschaft aufmerksam gemacht werden. Bei der Datenerhebung ist geplant, den Landwirten zu ermöglichen sich via Aktivierung eines Buttons (inkl. Beschreibung und entsprechenden Hinweisen) direkt für die Mitgliedschaft der Trägerschaft anzumelden und der Verrechnung des entsprechenden Jahresbeitrages (1-2% der LQB/Betrieb und Jahr) durch das LWA zuzustimmen.

Tabelle 3: Vertreter der unterschiedlichen Akteure in der LQ-Kommission der Trägerschaft

Name	Organisation / Amt	Funktion
Fridolin Ulrich	Zuger Bauernverband	Präsident
Lukas Iten	VP Oberägeri	VP-Vertreter
Jörg Dossenbach	VP Zugerberg-Allenwinden	VP-Vertreter
Oswald Iten	VP Unterägeri	VP-Vertreter
Hanspeter Knüsel	VP LEK Reuss + VP Hünenberg-Süd	VP-Vertreter
Stefan Probst	VP Risch	VP-Vertreter
Hermann Röllin	VP Oberhöfe-Zimbel	VP-Vertreter
Peter Roth ^(†)	VP Walchwil	VP-Vertreter
Daniel Schillig	VP Menzingen-Neuheim	VP-Vertreter
Bruno Aeschbacher	Landwirtschaftsamt	Gast/ beratende Mitwirkung
Raymund Gmünder	LBBZ Schluechthof (+VPs Gemeinde Cham)	Gast/ beratende Mitwirkung
Philipp Gieger	Abteilung Natur und Landschaft	Gast/ beratende Mitwirkung
Priska Müller	Amt für Wald und Wild	Gast/ beratende Mitwirkung

Die genaue Zusammensetzung der LQ-Kommission der Trägerschaft wird aktuell noch einmal überprüft. Es ist vorgesehen, nebst den landwirtschaftlichen Vertretern (VP-Vertreter) auch noch eine Vertretung für den Bereich Natur-/Landschaft aus einer privaten Organisation hinzuzuziehen.

Die **externe Kontrolle** wird durch das Landwirtschaftsamt bzw. den zugehörigen Kontrolldienst vorgenommen werden. Genauer es dazu ist in Kapitel 9 festgehalten.

1.2.3 Koordination mit anderen Projekten

Das Landwirtschaftsamt stellt die Koordination zwischen den unterschiedlichen Förderprojekten sicher. Insbesondere die einmaligen LQ-Massnahmen auf Gesuch werden auf Doppelzahlungen geprüft. Doppelzahlungen zwischen den verschiedenen Projekten und den LQ-Massnahmen mit Gesuchen werden durch die Mitberichte der zuständigen Ämter und Fachstellen (Landwirtschaftsamt, Amt für Wald und Wild, Amt für Raumplanung) verhindert. Für folgende Massnahmen müssen die Betriebe der Trägerschaft vor der Umsetzung ein Gesuch einreichen und durch die involvierten Ämter bewilligen lassen:

- A7 Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen

- A10 Naturnahe Kleingewässer neu anlegen
- L8 Landwirtschaftlich genutzte Flächen offenhalten
- L9 Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
- L10 Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen
(bei >10 Stück pro Betrieb und Vertragsperiode; bei Neupflanzungen in vernetzten BFF; → Absprache mit VP-Trägerschaft (unter Einbezug der involvierten Ämter))

Generell ist bei folgenden Massnahmen hinsichtlich Doppelfinanzierung mit besonderer Sorgfalt vorzugehen:

- A1 Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen
- A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen
- A9 Einzelbäume, Baumreihen und Allen erhalten und pflegen
- A10 Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen
- L8 Landwirtschaftlich genutzte Flächen offenhalten
- L9 Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
- L10 Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen

1.3 Projektgebiet

Das Projektgebiet umfasst den ganzen Kanton Zug mit den 11 Gemeinden Zug, Baar, Cham, Risch, Hünenberg, Steinhausen, Neuheim, Menzingen, Unterägeri, Oberägeri und Walchwil. Der Projektperimeter weist eine totale Fläche von 238 km² auf, wovon 10'684 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) sind. Zur LN kommen ca. 210 Normalstösse (NST) hinzu. Diese Flächen werden von total 495 DZ-berechtigten Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Im Projektperimeter leben insgesamt 116'575 Einwohner. In der Tabelle 4 sind die Kennzahlen inkl. Quellangaben übersichtlich dargestellt. Abbildung 2 zeigt den Projektperimeter mit der Landeskarte als Hintergrund.

Tabelle 4: Kennzahlen Projektgebiet

Fläche	238 km ^{2 1)}
Einwohner	116'575 ¹⁾
Anzahl landwirtschaftliche Betriebe	495 ²⁾
Landwirtschaftliche Nutzfläche	10'684 ha ³⁾
Fläche Sömmerungsgebiet / Anzahl NST	ca. 210

¹⁾ Quelle: Kanton Zug in Zahlen 2013, Fachstelle für Statistik

²⁾ DZ-berechtigte Betriebe gemäss DZ-Abrechnung 2013

³⁾ Quelle: Bundesamt für Statistik, landwirtschaftliche Betriebszählung

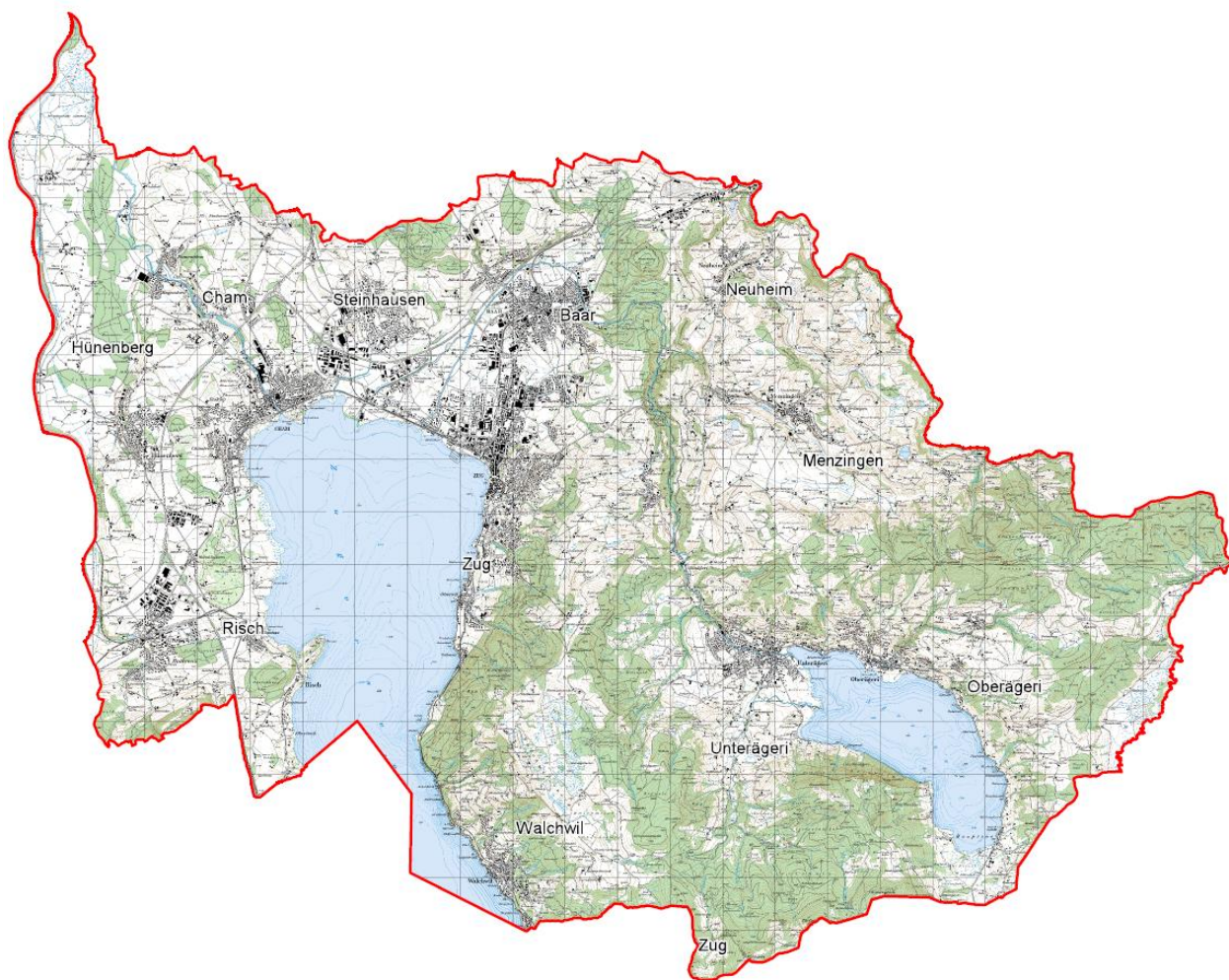


Abbildung 2: Karte mit Projektperimeter

Charakterisierung, Beschreibung Landschaft

Zug liegt zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Luzern und Aargau im Übergangsgebiet zwischen den Voralpen und dem Mittelland. Von den 238km² Fläche des Kantons sind, nebst den ca. 118 km² Wies- und Ackerland (=49.5%), ca. 61 km² Wald (=25.5%), ca. 33 km² Gewässer (=14%) und ca. 27 km² überbautes Gebiet (=11%). Landschaftlich wird der Kanton von den beiden Seen (Zuger See und Ägerisee), den im südlichen Teil des Kantons gelegenen voralpinen Bergen, den typischen Moränenhügeln (vor allem Menzingen und Neuheim) und den zahlreichen Hochstammobstgärten und Hochstammobstbäumen massgebend geprägt. Detaillierte Beschriebe der einzelnen im Kanton Zug anzutreffenden Landschaftstypen sind in Kapitel 4 festgehalten.

2 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

2.1 Beteiligung in Form von Kantonalen Arbeitsgruppen

Um den Ansprüchen der Bevölkerung und den regionalen Besonderheiten im Bereich Landschaftsqualität Rechnung zu tragen, wurden im Zentralschweizer LQ-Projekt kantonale Arbeitsgruppen geschaffen. Die einzelnen Vertreter der Zuger Arbeitsgruppe sind in Kapitel 1.2.2 festgehalten, die Vertreter der anderen Zentralschweizer Arbeitsgruppen sind den jeweiligen Projektberichten zu entnehmen.

Mit den vielfältig zusammengestellten Arbeitsgruppen wurde der Austausch von vorhandenem Wissen, Erfahrungen und Erwartungen unterschiedlicher Akteure während der ganzen Erarbeitung des Projekts sichergestellt. Die kantonalen Arbeitsgruppen trafen sich regelmässig zu Sitzungen, die von einem Begleitgruppenmitglied respektive einem Vertreter eines kantonalen Amtes moderiert und geleitet wurden. Die Ergebnisse und Änderungsvorschläge aus den Sitzungen der kantonalen Arbeitsgruppen wurden via Begleitgruppenmitglieder in die KOLAS-Z Begleitgruppe eingebracht. Unter Berücksichtigung der Anliegen und Wünsche der kantonalen Arbeitsgruppen arbeitete die Begleitgruppe an den Dokumenten weiter und spielten diese zur Vernehmlassung an die kantonalen Arbeitsgruppen zurück. Dieser Prozess stellte den laufenden Austausch zwischen der Basis und der KOLAS-Z sicher (Bottom-up).

Die Beteiligung der verschiedenen Akteure über die kantonale Arbeitsgruppe, die Begleitgruppe sowie die KOLAS-Z und NL-Z erfolgte gemäss Tabelle 5.

Tabelle 5: Beteiligung der verschiedenen Akteure im LQ-Projekt Zugerland

Datum	Akteure	Inhalt
Oktober 2012	KOLAS-Z	Formulierung ZCH-Projektauftrag
11. Januar 2013	KOLAS-Z & NL-Z	Information der NL-Z über geplantes Projekt
30. Januar 2013	Begleitgruppe	Kickoff-Meeting, Grundlagenanalyse für Einteilung der ZCH in LSTs
18. Februar 2013	Kernteam ZG	Projektinformation, Besprechung LST-Grundlagenvorschlag der Begleitgruppe, Auswertung Grundlagen zu Zuger LSZ, Vorbereitung Infositzung mit erweiterter Arbeitsgruppe ZG
4. März 2013	AG-LQB-ZG	Projektinformation, Besprechung LST-Grundlagenvorschlag der Begleitgruppe und Vorschlag Zuger LSZ, Rückmeldung an Begleitgruppe
6. März 2013	Begleitgruppe	Bereinigung LSTs, Besprechung kantonale Beiträge zu LSZs, Coaching der Begleitgruppe
5. April 2013	Begleitgruppe	Besprechung und Anpassung Agrofutura-Vorschläge für ZCH LST und LSZ
10. April 2013	Kernteam ZG	Besprechung Agrofutura-Vorschläge für ZCH LST und LSZ, erste Ideensammlung für LQ-Massnahmen
6. Mai 2013	AG-LQB-ZG	Stellungnahme zu ZCH LST und LSZ, Workshop Massnahmensammlung
7. Juni 2013	Begleitgruppe	Besprechung LST-Datenblätter, Überarbeitung 1. Version ZCH-Massnahmenkatalog
11. Juni 2013	AG-LQB-ZG	Besprechung LST-Datenblätter und ZCH-Massnahmenkatalog
16. Juli 2013	AG-LQB-ZG	Ausarbeitung zugeteilter Massnahmenblätter
30. Juli 2013	Begleitgruppe	Diskussion der ausgearbeiteten Massnahmenblätter, Grundzüge Beitragssystem
20. August 2013	KOLAS-Z & NL-Z	Information Stand der Dinge des LQ-Projekts, Verabschiedung LST-Einteilung der ZCH, Besprechung LST-

		Datenblätter und Massnahmenblätter
3. September 2013	AG-LQB-ZG	Besprechung bereinigte Massnahmenblätter, Verabschiedung LST-Datenblätter z.H. Begleitgruppe
9. September 2013	Begleitgruppe	Verabschiedung LST-Datenblätter, Bereinigungen Massnahmenkatalog & Massnahmenblätter
1. Oktober 2013	Begleitgruppe	Weitere Bereinigung Massnahmenblätter, Detailbesprechung Beitragssystem (Punktesystem oder direkte Abgeltung pro Massnahme)
17. Oktober 2013	KOLAS-Z & NL-Z	Information Stand der Dinge des LQ-Projekts, Verabschiedung LST-Datenblätter, Besprechung Massnahmenkatalog/-blätter, Grundsatzentscheid Beitragssystem (→ System mit direkter Abgeltung)
5. November 2013	Begleitgruppe	Anpassung Massnahmenblätter gemäss Wunsch KOLAS-Z und NL-Z, Vorlage Projektbericht
28. November 2013	AG-LQB-ZG	Information aktueller Stand VP 14-17, Vorstellung finale Version Massnahmenkatalog, Gründung Trägerschaft LQ-Projekt Zugerland
9. Dezember 2013	Begleitgruppe	Besprechung Beitragsherleitungen, Massnahmenkonzept & Beitragssystem
11. Dezember 2013	Trägerschaft & LWA	Besprechung Aufgaben Trägerschaft, Planung Umsetzungsschritte
7. Januar 2014	AG-LQB-ZG	Definition Umsetzungsziele LQ-Projekt Zugerland
9. Januar 2014	KOLAS-Z & NL-Z	Information Stand Projekt, Diskussion Änderungsanträge Massnahmenblätter/-katalog und Massnahmenkonzept/Beitragssystem
Januar 2014	Begleitgruppe	Anpassung Unterlagen gemäss Entscheide KOLAS-Z & NL-Z
28. Januar 2014	Trägerschaft & LWA	Besprechung Projektbericht
30. Januar 2014	KOLAS-Z & NL-Z	Projektabschluss/-präsentation inkl. Pressevertreter
16. April 2014	Begleitgruppe	Besprechung Anpassungen gemäss Rückmeldung BLW
30. April 2014	LQ-Kommission	1. Sitzung der offiziellen LQ-Kommission des Zuger Bauernverbandes (Trägerschaft)
1. Mai 2014	KOLAS-Z	Besprechung Anpassungen gemäss Rückmeldung BLW
19. Mai 2014	Kernteam ZG	Handhabung von Neupflanzungen in vernetzten BFF und NHG-Flächen im Rahmen des LQ-Projekts Zugerland
27. Mai 2014	Begleitgruppe	Weitere Präzisierung Massnahmenblätter, Zusammenstellung FAQs

Konsultation/Mitwirkung

In den Treffen der kantonalen Arbeitsgruppen wurden jeweils die von der Begleitgruppe erarbeiteten Dokumente (insbesondere Landschaftstypen, -ziele, Massnahmenblätter und Beiträge) vorgestellt und zusammen mit den Vertretern der Arbeitsgruppen diskutiert und entsprechend deren Erwartungen, Wünschen und Bedürfnissen angepasst. Damit erhielten die relevanten Akteure die Gelegenheit, zu den Zielen und Massnahmen Stellung zu nehmen und diese aktiv mitzugestalten.

2.2 Grad der Beteiligung

Um den qualitativen Fragen der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen ist eine Beteiligung der Akteure und der Bevölkerung notwendig. Die oben beschriebene Beteiligung über die kantonalen Arbeitsgruppen kann als Stellvertreterprinzip angesehen werden. Im Kapitel 3 werden Grundlagen aufgeführt, die Aussagen betreffend Landschaftsentwicklung und -ziele enthalten. Diese stützen sich auf mehr oder weniger breit angelegte Beteiligungsverfahren. Bei der Erarbeitung der Landschaftsziele und den daraus abgeleiteten Massnahmen wurden die Aussagen über Zielvorstellungen aus diesen Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Aus diesem Grund wurde im Zentralschweizer LQ-Projekt auf ein zusätzliches, breit abgestütztes Beteiligungsverfahren mit der ganzen Bevölkerung verzichtet.

3 Landschaftsanalyse

3.1 Grundlagen

Bei der Erarbeitung des Projekts Landschaftsqualität Zentralschweiz haben die 6 beteiligten Kantone ihre bestehenden Grundlagen zum Thema Landschaft gesichtet und analysiert. Die darin enthaltenen Beschreibungen der Landschaft inkl. der regionsspezifischen Besonderheiten, sowie die konsultativ erarbeiteten Konzepte und den daraus resultierenden regionalen Landschaftsziele wurden mitberücksichtigt. Ausserdem wurde mit dieser Analyse die Möglichkeiten betreffend Koordination des Landschaftsqualitätsprojekts mit anderen laufenden Projekten erfasst und geprüft (insbesondere mit Vernetzungsprojekten).

Die für die Landschaftsentwicklung des Projektgebietes relevanten Grundlagen, Konzepte und Pläne sind in Kapitel 3.2 zusammengestellt und wurden in der Erarbeitung der Landschaftstypen und –ziele berücksichtigt.

3.2 Gesetzliche Grundlagen und Inventare

3.2.1 Nationale Ebene

- **Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung**
 - BLN-Gebiet 1307 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl
 - BLN-Gebiet 1305 Reusslandschaft
 - BLN-Gebiet 1309 Zugersee
 - BLN-Gebiet 1607 Bergsturzgebiet von Goldau
- **Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung**
 - Objekt 95 Ober Schachen-Rüssspitz
 - Objekt 97 Frauental
 - Objekt 110 Biber im Ägeriried
- **Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung SR 451.32 vom 21. Januar 1991, Stand am 1. Januar 2008)**
 - Objekt 118 Häglimoos
 - Objekt 170 Eigenried / Birchried / Kellersforen / Frübüelmoos
 - Objekt 171 Vorderer Geissboden
 - Objekt 172 Zigermoos
 - Objekt 173 Chnoden / Heumoos
 - Objekt 174 Im Fang
 - Objekt 175 Moor zwischen Büel und Blattwald
 - Objekt 176 Egelsee
 - Objekt 177 Chälenmoor
 - Objekt 178 Bliimoos
 - Objekt 179 Chäsgaden
 - Objekt 189 Brämenegg / Furen
 - Objekt 190 Moore beim Chlausechappeli
 - Objekt 191 Breitried
 - Objekt 303 Altmatt-Biberbrugg
- **Objekt 369 Wissenbach**
 - Objekt 530 Tännlimoos / Hintercher-Moos / Muserholz
 - Objekt 531 Moor nördlich Schwandegg / Twärfallen\$
 - Objekt 532 Neugrundmoor / Würzgarten
 - Objekt 533 Moor im Hürital
 - Objekt 540 Tubenloch / Hünggi
 - Objekt 573 Schindellegi
- **Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung SR 451.33 vom 7. September 1994, Stand am 1. Februar 2010)**
 - Objekt 1223 Heumoos
 - Objekt 1224 Chnoden
 - Objekt 1225 Langmösli / Feldriedli
 - Objekt 1231 Im Fang
 - Objekt 1233 Blimoos
 - Objekt 1236 Rieter / Sagen / Neselen

- Objekt 1951 Altmatt / Ägerried
 - Objekt 2779 Rüss-Spitz / Wannhäuseren
 - Objekt 2789 Heiligchrüz
 - Objekt 2790 Zimbel
 - Objekt 2795 Oberschwelli
 - Objekt 2800 Muserholz
 - Objekt 2803 Muserholz / Tännlimoos
 - Objekt 2804 Sarbach
 - Objekt 2808 Chälénhof
 - Objekt 2813 Dersbach
 - Objekt 2820 Schindellegi
 - Objekt 2830 Zigermoos
 - Objekt 2839 Golperen / Girenmoos
 - Objekt 2841 Birchriedli
 - Objekt 2842 Eigenried
 - Objekt 2843 Eigen / Elsisried
 - Objekt 2844 Tubenloch
 - Objekt 2846 Chnodenried
 - Objekt 2849 Erlenried
 - Objekt 2851 Walchwiler Oberallmig
 - Objekt 2853 Rainli
 - Objekt 2858 Geissmatt
 - Objekt 2861 Riederer I
 - Objekt 2862 Riederer II
 - Objekt 2866 Vorderes Hürital
 - Objekt 2868 Frauental III
 - Objekt 2869 Choller / Sumpf
 - Objekt 2872 Twerfallen
 - Objekt 2873 Neugrundmoor
 - Objekt 2877 Chlausenchappeli
 - Objekt 2883 Zigerhüttli
 - Objekt 2887 Brämenegg
 - Objekt 2888 Hunntal
 - Objekt 2889 Giregg
 - Objekt 2892 Chrottenboden
 - Objekt 2893 Wissenbach
 - Objekt 2903 Breitried
- **Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV SR 451.34 vom 15. Juni 2011, Stand am 1. Februar 2010)**
 - Wanderobjekte:
 - ZG 10 Chrüzegg
 - ZG 38 Kiesgrube Sarbach/Hintertann
 - ZG 59 Chrüzstross
 - Ortsfeste Objekte:
 - ZG 12 Rüss-Spitz
 - ZG 43 Binzmüli
 - ZG 46 Steinhauser Weiher
 - **Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung SR 451.35 vom 1. Mai 1996, Stand am 1. Dezember 2008)**
 - ML 1 Rothenturm
 - ML 105 Unterägeri
 - ML 251 Maschwander Allmend
 - ML 6 Zugerberg

- **Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung; Twv SR 451.37 vom 13. Januar 2010, Stand am 1. Februar 2012)**
 - Objekt 10504 Wösch
 - Objekt 10503 Fürholz
- **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)**
 - Berchtwil (Risch) / Weiler
 - Brettigen / Schwand, Hofsidlungslandschaft (Menzingen, Neuheim) / Spezialfall
 - Cham / Verstädtertes Dorf
 - Frauental, Kloster (Cham) / Spezialfall
 - Gubel, Kloster (Menzingen) / Spezialfall
 - Lorzenweid, Fabrikanlage (Cham) / Spezialfall
 - Meisterswil / Talacher (Hünenberg) / Weiler
 - Neuägeri, Innere Spinnerei (Unterägeri) / Spezialfall
 - Niederwil (Cham) / Dorf
 - Risch / Buonas, Ufersiedlungslandschaft (Risch) / Spezialfall
 - Schönfels / Felsenegg, ehem. Hotelanlagen (Zug) / Spezialfall
 - Spinnerei an der Lorze (Baar) / Spezialfall
 - St. Wolfgang/Wart (Hünenberg) / Spezialfall
 - Zug / Stadt
- **Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)**
 - ZG 1 Zug - Sihlbrugg (- Zürich)
 - ZG 1.1 Alte Säumerstrasse
 - ZG 1.1.1 Büni - Breitholz
 - ZG 1.2 Kunststrasse 19. Jahrhundert
 - ZG 2 Zugersee
 - ZG 4 Zug - Sins (- Brugg /- Muri)
 - ZG 4.1 Alte Landstrasse
 - ZG 4.2 Weg über St.Wolfgang
 - ZG 4.3 Lindencham - St. Wolfgang
 - ZG 4.4 Kunststrasse 19. Jahrhundert
 - ZG 5 Cham - Gisikon
 - ZG 6 (Zürich -) Knonau - Gisikon (- Luzern)
 - ZG 6.1 Alte Landstrasse
 - ZG 6.1.1 Lindenchamer-Wald
 - ZG 6.2 Alte Landstrasse über Drälikon
 - ZG 6.3 Alte Landstrasse über Niedercham/Lindencham
 - ZG 6.4 Kunststrasse 19. Jahrhundert
 - ZG 8 Buonas - Honau (- Gisiker Brücke)
 - ZG 8.1 Alte Strasse über Ibikon
 - ZG 8.2 Alte Landstrasse über Rotkreuz
 - ZG 8.3 Buonas - Rotkreuz
 - ZG 9 Cham -/ Zug - Maschwanden (- Bremgarten)
 - ZG 9.1 (Zug -) Steinhausen - Maschwanden
 - ZG 9.2 Cham/ZG 6.1 - Maschwanden
 - ZG 10 Zug - Arth
 - ZG 11 (Zug -) Baar - Vollenweid (- Zürich)
 - ZG 11.1 Blickensdorf - Schönbüelwald
 - ZG 11.1.1 Räbmatt - Aberen
 - ZG 11.2 Kunststrasse 19. Jahrhundert
 - ZG 11.3 Strasse über Blinkmatt
 - ZG 12 Reuss
 - ZG 100 (Zug -) Oberägeri - Altmatt (- Einsiedeln)
 - ZG 171.1.1 Lorzentobelbrücke von 1759
 - ZG 171.2.1 Brücke von 1910 Zug / Stadt
- **UNESCO-Welterbe und -Biosphären**
 - UNESCO-Welterbe "Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen"

3.2.2 Kantonale Ebene

Beschreibung der Mitwirkungsverfahren (grünlich hinterlegt):

- **Kantonaler Richtplan (Stand 2. Juli 2013)**

Bei Richtplananpassungen erarbeitet jeweils das Amt für Raumplanung in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Fachstellen und Dritten (Interessenabwägung) die Grundlagen. Die Bevölkerung, Parteien und Verbände sowie Gemeinde, Bund und kantonale Stellen sind jeweils zur Stellungnahme eingeladen (Publikation im Amtsblatt, anschliessend 60 Tage öffentliche Mitwirkung). Anschliessend erfolgt die Überarbeitung des raumplanerischen Berichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen. Weiter sind Änderungen/Streichungen dieser Version durch den Regierungsrat und Kantonsrat mit anschliessendem Bereinigungsverfahren möglich.

- **Landschaftskonzept Kanton Zug**

Die Umsetzung des Landschaftskonzeptes erfolgt unter anderem in Richtplänen des Kantons und der Gemeinden, in Nutzungsplänen, in Landschaftsentwicklungskonzepten und Projekten (z.B. landschaftspflegerische Begleitpläne, Umgebungsgestaltungspläne etc.). Bei der Ausarbeitung des Landschaftskonzeptes haben das Amt für Raumplanung, das Landwirtschaftsamt, die Natur- und Landschaftsschutzkommission, das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof, die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamts, das Amt für Fischerei und Jagd (neu Amt für Wald und Wild) sowie das Kantonsforstamt (neu Amt für Wald und Wild) mitgewirkt.

Das Landschaftskonzept konkretisiert Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzeptes (ROK = Vorgänger des kantonalen Richtplanes). Das ROK bzw. der aktuelle kantonale Richtplan teilt den Kanton Zug in sechs funktionelle und entwicklungsmässig differenziert Teilräume. Die Verschiedenartigkeit dieser Teilräume wird stark von den landschaftlichen Gegebenheiten her geprägt und weist grosse Parallelen zu den im Kanton Zug für das Projekt Landschaftsqualität definierten Landschaftstypen auf. Die Kernaussagen des Landschaftskonzeptes flossen in das kantonale Raumordnungskonzept ein und gelangten so in die öffentliche Mitwirkung.

- **Rahmenplan Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)**

Für den Kanton Zug besteht ein Rahmenplan LEK, der das genaue Vorgehen zur Erarbeitung von gemeindlichen LEKs definiert. Auf einen breit abgestützten Planungsprozess bzw. Miteinbezug der betroffenen Parteien (von Beginn an) wird grossen Wert gelegt. Sobald die Planungsphase eines LEK abgeschlossen ist und die Umsetzungsphase beginnt, zielt man darauf ab, die Aufwertung in der Landschaft der Bevölkerung möglichst aufzuzeigen und sie nach Möglichkeit sogar selber Hand anlegen zu lassen. Dies ist die beste Voraussetzung, um das Verständnis für die Landschaft in der Gemeinde bzw. in der Bevölkerung zu vertiefen.

- **Konzept "Kulturlandschaftstypen des Kantons Zug - Konzept für die Förderung landschaftsprägender Bäume und Gehölze "**

Im Auftrag der Baudirektion des Kantons Zug bzw. dem Amt für Raumplanung hat die Firma PLANAR AG für Raumentwicklung 2012/2013 eine umfassende Landschaftsanalyse des Kantons Zug durchgeführt. Das Ziel des Projekts war eine fachliche Grundlage für die Erhaltung und Aufwertung der charakteristischen Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bäumen und Gehölzen und für allfällige zukünftige Landschaftsqualitätsbeiträge zu entwickeln. Sämtliche von der Landschaft betroffenen Ämter wurden im Konsultationsprozess hinzugezogen, und konnten zum Konzept Stellung nehmen.

- **Regionalentwicklungsprojekt PRE "Zuger & Rigi Chriesi"**

Das PRE Zuger & Rigi Chriesi wurde durch eine Initiative des Raumplanungsamtes des Kantons Zug in Angriff genommen. An interdisziplinären Workshops in den Jahren 2007/2008 wurde die prekäre Lage der Hochstammobstbäume diskutiert und analysiert. Darauf wurde der Beschluss gefasst, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Schwyz und Luzern ein PRE mit dem Fokus auf das Chriesi in der Region zu erarbeiten. Die Erarbeitung des Projektes erfolgte unter Einbezug diverser Vertreter aus Produktion, Aufbereitung und Entwicklung/Vermarktung von Kirschen sowie Vertretern der Gastronomie, Tourismus, Kultur, Ökologie und Landschaft. Das Projektziel 9 fokussiert unter anderem auf den Aspekt der Attraktivitätserhaltung bzw. -steigerung des Landschaftsbildes.

3.2.3 Gemeindeebene

- **Gemeinderichtplanungen**

In sämtlichen Richtplänen der Zuger Gemeinden ist die Landschaft in einem separaten Teil abgehandelt. Darin enthalten sind unter anderem Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Wildtierkorridore, Schutzobjekte in der Landschaft und Landschaftsentwicklungskonzepte. Dazu sind in den Gemeinden entsprechende Inventarkarten vorhanden. Die Gemeinderichtpläne werden bei Anpassungen jeweils öffentlich aufgelegt, um die Bevölkerung in die Planung miteinzubeziehen.

- **Nutzungspläne**

Die Nutzungspläne der Zuger Gemeinden werden unter Einbezug der interessierten Kreise partizipativ erarbeitet. Die kantonale Vorprüfung stellt sicher, dass die kommunalen Planungen mit den übergeordneten Vorgaben übereinstimmen. Die erarbeiteten Pläne werden anschliessend öffentlich aufgelegt, was die Mitsprache jedes einzelnen Bürgers ermöglicht.

- **Landschaftsentwicklungskonzepte der Gemeinden**

Bisher wurden im Kanton Zug drei LEKs realisiert. Diese wurden, wie gemäss Rahmenlehrplan LEK des Kantons Zug gefordert, in partizipativen Prozessen geplant und umgesetzt. D.h. die Bevölkerung wurde von Anfang an in den Planungsprozess und die Umsetzung miteinbezogen. Zudem finden für die Öffentlichkeit regelmässig Veranstaltungen wie z.B. Führungen durch die entsprechenden Projekterimeter statt.

Zuger LEKs:

- LEK Cham
- LEK Reuss
- LEK Oberägeri

- **Vernetzungsprojekte**

Die Vernetzungsprojekte decken in der Regel einen oder mehrere Gemeindeperimeter ab. Die Trägerschaft von Vernetzungsprojekten setzt sich aus Vertretern der Behörden, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Jagd und weiteren interessierten Kreisen zusammen.

Die Trägerschaft ist zusammen mit einem Öko-Büro für die Ausarbeitung der Projekte zuständig, wobei eine kantonale Überprüfung das Einhalten der übergeordneten Vorgaben sicherstellt. Im Weiteren begleitet die Trägerschaft die Vernetzungsprojekte bei der Umsetzung und Weiterentwicklung.

Die 10 Vernetzungsprojekte bedecken fast die gesamte Kantonsfläche (ohne Ortszentren von Baar, Cham und Zug). Es handelt sich dabei um folgende VPs:

- VP Landschaft Cham (ehemals VPs Dürnbach & VP Frauenthal-Niederwil-Bibersee)
- VP Städtli-Enikon-Heiligkreuz
- VP Hünenberg Süd & Risch
- VP Menzingen-Neuheim
- VP Oberägeri
- VP Unterägeri
- VP Oberhöfe-Zimbel
- VP LEK Reuss
- VP Walchwil
- VP Zugerberg-Allenwinden

Aus den vorhandenen Grundlagen des Kantons Zug (siehe oben) wurden sämtliche landschaftsrelevanten Ziele (siehe Anhang A) für die Erarbeitung der Landschaftsziele in den einzelnen Landschaftstypen berücksichtigt und soweit als möglich übernommen bzw. wo nötig verallgemeinert.

Die einzelnen Landschaftsziele sind in Kapitel 4 "Beschreibung der Landschaftstypen: Landschaftsvision und Landschaftsziele" zu finden.

3.3 Analyse

Die oben dargestellten Grundlagen wurden in den kantonalen Arbeitsgruppen und in der Begleitgruppe gesichtet und analysiert. Insbesondere Vertreter interessierter Kreise erhielten damit die Möglichkeit sich zum IST- und SOLL-Zustand der Landschaft zu äussern (siehe Kapitel 3.3.1 - 3.3.3).

Die landschaftsrelevanten Inhalte der Grundlagen (bzw. Auszüge davon) sind im Anhang A aufgelistet.

3.3.1 IST-Zustand der Landschaft:

Qualitäten

Die Landschaft des Kantons Zug zeichnet sich durch eine erstaunliche Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen aus. Die beiden Seen, die grossen Mooregebiete (Reusspitz, Eigen- und Ägerried), die glazial geprägten Hügelzüge, die typisch voralpine landwirtschaftliche Nutzung (dominiert vom Futterbau, ergänzt mit landschaftlich sehr attraktivem Ackerbau) und die zahlreichen und teils grossen, zusammenhängenden Wälder (vor allem im Bereich Höhrnonen, Zugerberg, Chaiserstock-Wildspitz-Hürital) tragen in ihrer Gesamtheit zum landschaftsästhetischen Erscheinungsbild des Kantons Zug bei. Die Qualitäten der Zuger Landschaft spiegeln und bestätigen sich in den insgesamt vier BLN-Objekten, die einen grossen Teil der gesamten Kantonsfläche ausmachen.

Defizite/Mängel

Der Siedlungsdruck ist allgemein sehr hoch. Teile der Landschaften sind zwecks rationaler Bewirtschaftung stark ausgeräumt. Die teils sehr intensive Nutzung der knappen Landwirtschaftsfläche bis an den Siedlungsrand birgt aufgrund des "scharfen" Übergangs entsprechendes Konfliktpotential (siehe Interessenskonflikte). Die Übergänge zwischen Landwirtschaft und Siedlungsgebiet sind z.T. vom landschaftlichen (& ökologischen) Aspekt her verbesserungswürdig. Das Aufwertungspotential dieses Bereichs liegt aber keineswegs nur auf der Landwirtschaftsseite, sondern mindestens zu einem gleichen Teil auf der Seite des Siedlungsraumes selbst.

Wertvorstellungen

Die Zuger Landschaft erhält ihre Wertanerkennung auf nationaler Ebene mit den BLN-Objekten 1307 "Glazi- allandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl", 1309 "Zugersee", 1305 "Reusslandschaft" und 1607 "Berg- sturzgebiet von Goldau" sowie mit den Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeu- tung ML 1 "Rothenturm", ML 105 "Unterägeri", ML 251 "Maschwander Allmend" und ML 6 "Zugerberg".

Das Erscheinungsbild der landwirtschaftlichen Nutzungen in den teils stark von den Eiszeiten geprägten Kulturlandschaften wird sehr geschätzt. Die flächenmässig unterlegenen Ackerkulturen sorgen für einen landschaftlich äusserst attraktiven Aufbruch der durch den modernen Futterbau geprägten Landwirtschaft. Im Rahmen der kantonal flächendeckenden Vernetzungsprojekte gezielt angelegte Biodiversitätsförderflä- chen (z.B. Hecken, extensiv bewirtschaftete Futterbauflächen etc.) und die zahlreichen Hochstamm- Obstgärten komplettieren zusammen mit den grossen Naturschutzgebieten (v.a. Moorlandschaften von nati- onaler Bedeutung) das attraktive Erscheinungsbild der Zuger Landschaft. Das so entstehende Gesamtbild wird als sehr wertvoll und schützenswert erachtet.

Interessenskonflikte

Die folgenden Interessenskonflikte entstehen vor allem aufgrund der unterschiedlichen Wertvorstellungen und Nutzungsansprüche betreffend die vorhandenen Landschaftselemente.

- Landwirtschaft vs. Siedlung
- Landwirtschaft vs. Natur- & Landschaftsschutz
- Gewässerraum vs. Landwirtschaft
- Natur- & Landschaftsschutz vs. Erholungssuchende
- Landwirtschaft vs. Erholungssuchende
- Etc.

3.3.2 Soll-Zustand der Landschaft:

Erwartungen

Mit dem vorliegenden LQ-Projekt soll weiterhin eine dynamische Entwicklung der Landschaft möglich sein. Ein starres System ist aus verschiedensten Gründen (Veränderungen des Siedlungsgebiets, Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an sich verändernde Marktbedingungen u.Ä.) nicht wünschenswert und zu verhindern. Das Projekt sollte bei frühzeitiger Erkennung eindeutiger Problemen angepasst werden können.

Bedürfnisse

Zentral ist die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft. Werden diese übergangen, kann das Projekt langfristig keine Erfolge verbuchen. Konkret bedeutet dies, dass bei der Weiterentwicklung des Projekts und der Veränderung der Landschaft (bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche) die Landwirtschaft durch die LQ-Kommission des Zuger Bauernverbandes stets miteinbezogen bleiben muss. Künftige Entscheide im Projekt sind konsultativ zu treffen, damit die Basis dies auch mitträgt.

Visionen/Wünsche/Anliegen

Die Zuger Landschaft soll ihre geschätzte und anerkannte Attraktivität langfristig erhalten und wo möglich (bzw. nötig) punktuelle Aufwertung erfahren. Das Neben- und Miteinander von Land(wirt)schaft und Siedlung soll auch künftig, trotz wachsendem Druck, möglich sein. Auch in Zukunft soll die wachsende Bevölkerung von einer schönen und attraktiven Zuger Landschaft profitieren können.

3.3.3 Landschafts-/Wirkungsziele

Die kantonalen Arbeitsgruppen der Zentralschweiz und die Begleitgruppe fassten die Grundlagen (materielle und Wahrnehmungsdimension) zusammen und erarbeiteten daraus zehn Landschaftstypen mit entsprechenden Landschaftszielen. Auf eine eigene bzw. erneute Landschaftsanalyse wurde in diesem Projekt verzichtet, da die zahlreich vorhandenen landschaftsrelevanten Grundlagen (siehe Abschnitt 3.2) direkt in die Beschreibung der Landschaftstypen und deren Landschaftsziele einfließen. Zudem decken die Mitglieder der kantonalen Arbeitsgruppe Zug (sowie auch der AGs der weiteren ZCH-Kantone) ein breites Spektrum an Interessen und Bedürfnissen ab. Die Zusammensetzung der verschiedenen Interessensvertreter ist in Kapitel 2.1. ersichtlich.

Speziell zu erwähnen ist das Konzept "Kulturlandschaftstypen des Kantons Zug - Konzept für die Förderung landschaftsprägender Bäume und Gehölze", welches in den Jahren 2012/2013 erstellt wurde und eine sehr aktuelle Analyse der Zuger Landschaft beinhaltet. In Kapitel 4 sind die unterschiedlichen Landschaftstypen zudem analytisch beschrieben.

Aus dem IST- und SOLL-Zustand und den vorhandenen Grundlagen (siehe auch Anhang A) ergeben sich folgende Landschafts- /Wirkungsziele für die Zuger Landschaftstypen:

Siedlungsgebiet (LST 1)

- Erhalt und Förderung von Hochstamm-Obstgärten
- Nutzungsmosaik sowie Strukturvielfalt erhalten und fördern
- Intensive, ausgeräumte Landschaften mit naturnahen Elementen (Hecken, Blumenwiesen, Säume, ...) und mit einer vielfältigen Fruchtfolge bereichern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Extensivierung und landschaftsprägende Elemente entlang der Langsamverkehrswege fördern
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Extensivierung in Siedlungsnähe, Zugänglichkeit/Besucherlenkung, Direktvermarktung)
- Förderung und Einführung von multifunktionalen Grünflächen

Flusslandschaft (LST 2)

- Naturnähe und extensive Erholungsnutzung anstreben
- Markante Einzelbäume erhalten und fördern
- Arten- und strukturreiche Hecken erhalten und fördern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Berücksichtigung der Naherholung bei Wasserbauprojekten, Besucherführung, Ermöglichung von Naturbeobachtungen
- Ruhige Rückzugsorte für die Fauna im Gebiet Reusspitz erhalten

Moränenlandschaft des Mittellandes (LST 3)

- Hochstamm-Obstgärten als typisches Landschaftselement fördern und aufwerten
- Markante Einzelbäume in eiszeitlich geprägter Landschaft erhalten und fördern
- Extensivierung und landschaftsprägende Elemente entlang der Langsamverkehrswege fördern
- Nutzungsmosaik sowie Strukturvielfalt erhalten und fördern

- Intensive, ausgeräumte Landschaften mit naturnahen Elementen (Hecken, Blumenwiesen, Säume etc.) und mit einer vielfältigen Fruchtfolge bereichern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Zugänglichkeit und Besucherlenkung, Direktvermarktung)
- Förderung einer abwechslungsreichen, vielfältigen Landwirtschaft

Berglandschaft des Mittellandes (LST 5)

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsintensitäten erhalten
- Erhaltung und Förderung einer hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von an die Landschaft angepassten Tierrassen
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Zugänglichkeit und Besucherlenkung, Direktvermarktung)

Moorgeprägte Landschaft (LST 6)

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen erhalten (mit Schwerpunkt "Moorlandschaftstypischer Nutzung")
- Erhaltung und Förderung der hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen (Tristen, Beweidung, Mahdstaffelung)
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Imagepflege der Landwirtschaft in der Moorlandschaft (Sensibilisierung der Geschichte und Bedeutung der Bewirtschaftung)
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Moorschutz/Landwirtschaft und Erholungsuchenden

4 Beschreibung der Landschaftstypen: Landschaftsvision und Landschaftsziele

Die Einteilung der unterschiedlichen Landschaftstypen fusst im Wesentlichen auf der Grundlage der Landschaftstypologie der Schweiz (ARE, 2011). Wo eine Vereinheitlichung Sinn machte, wurden mehrere Landschaftstypen des ARE zu einem Landschaftstyp zusammengefasst. Der Landschaftstyp 1 „Siedlungsgebiet“ setzt sich beispielsweise aus den ARE-Landschaftstypen „Siedlungsgeprägte Ebenen des Mittellandes (9)“, „Stadtlandschaft (33)“ und „Siedlungslandschaft (34)“ zusammen.

Mehrere ARE-Landschaftstypen wurden aufgrund ihrer Ähnlichkeiten zu einem LQ-Landschaftstyp zusammengefasst. Die Landschaftstypen werden nicht an politische Einheiten gebunden, sondern dehnen sich überkantonale entlang ihrer landschaftlichen Charakteristik aus. Die Abbildung 3 zeigt die Landschaftstypen innerhalb der Zentralschweiz.

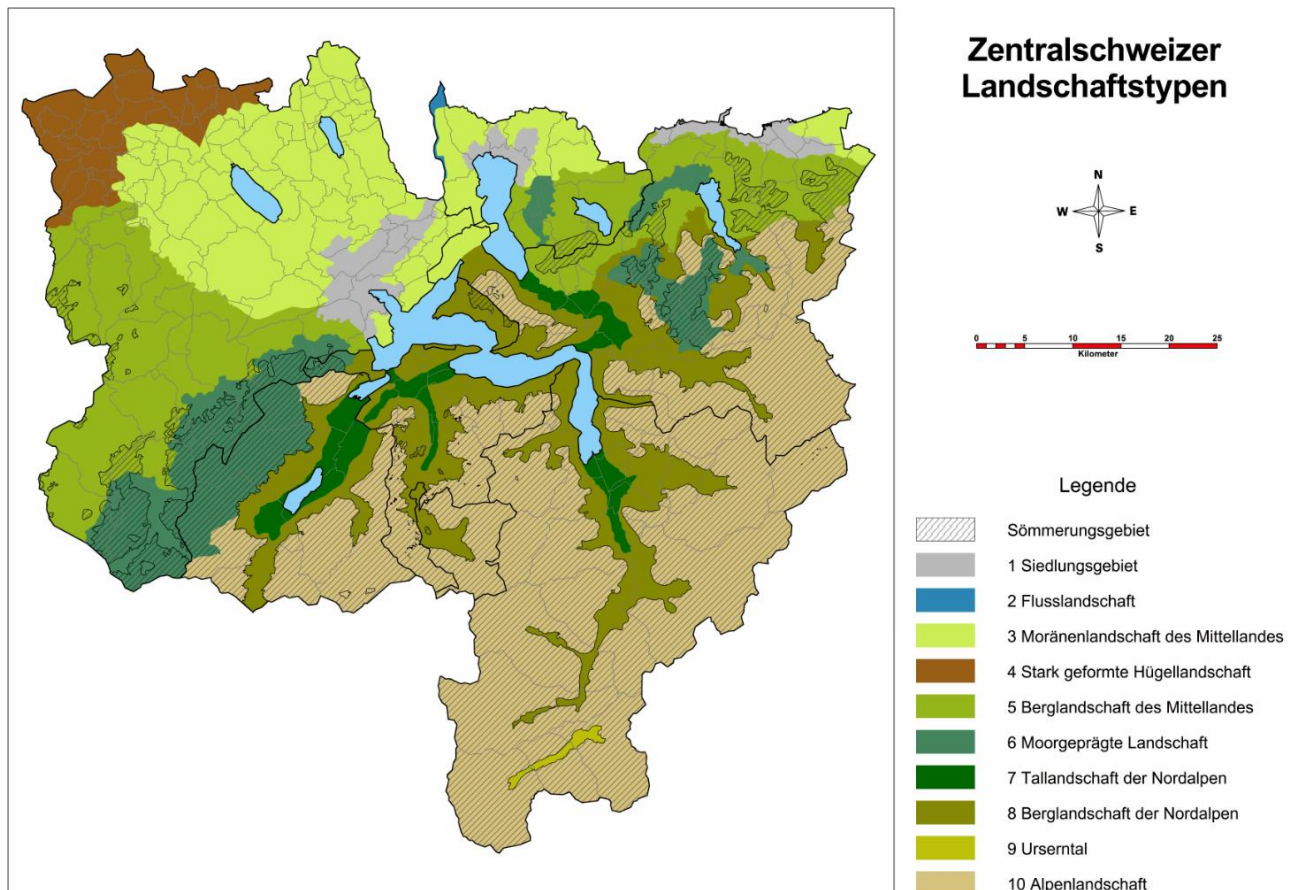


Abbildung 3: Einteilung der Zentralschweiz in 10 Landschaftstypen

In Abbildung 4 sind die im Kanton Zug vorhandenen Landschaftstypen sowie das Sömmerungsgebiet abgebildet. Es handelt sich dabei um die folgenden Landschaftstypen:

- 1 Siedlungsgebiet
- 2 Flusslandschaft
- 3 Moränenlandschaft des Mittellandes
- 5 Berglandschaft des Mittellandes
- 6 Moorgeprägte Landschaft

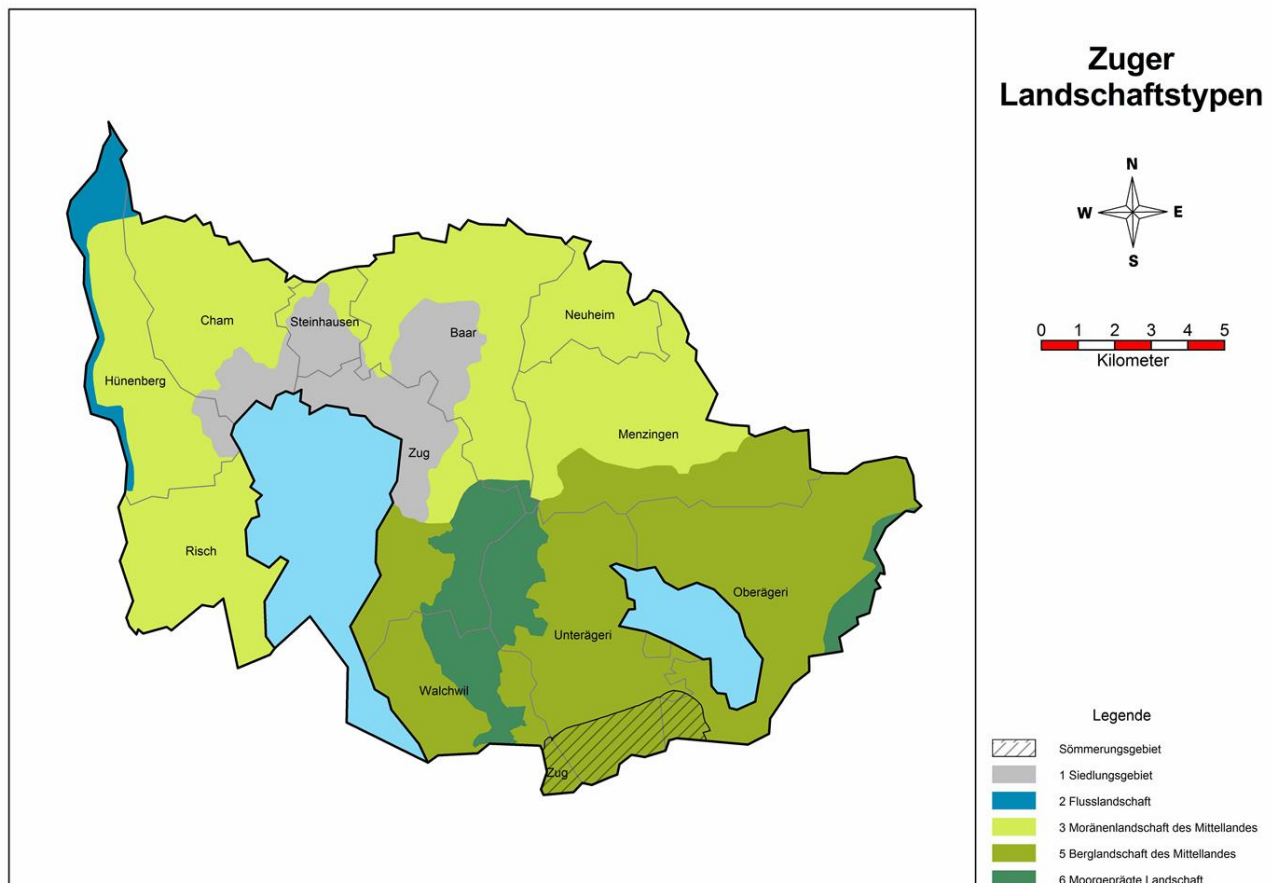


Abbildung 4: Einteilung des Kantons Zug in 5 Landschaftstypen

4.1 Die Zuger Landschaftstypen

Die Beschreibung der Landschaftstypen erfolgt entlang folgender Aspekte:

- Allgemeine Beschreibung
- Merkmale
 - Topographie
 - Siedlung und Infrastruktur
 - Landwirtschaft
 - Vegetation und Landschaftsstruktur
- Landschaftsziele
 - Leitsatz/Vision
 - Wirkungsziele

Die Leitsätze, Visionen und Landschaftsziele sind auf die Grundlagenanalyse (siehe Abschnitt 3.1/3.2) abgestützt und beschreiben eine ideale Landschaftsentwicklung. Für die Erarbeitung der Landschaftsziele und deren Entwicklungspotential wurden die in der Analyse festgestellten Stärken und Defizite berücksichtigt und in einem mehrfachen Vernehmlassungsverfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet.

Folgend sind die einzelnen Zuger Landschaftstypen im Detail beschrieben. Die Nummerierung der einzelnen Landschaftstypen wurde gegenüber der Zentralschweizer Nummerierung leicht angepasst.

4.1.1 Landschaftstyp 1: Siedlungslandschaft

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 9, 33 und 34:

Kleine Agglomerationen und Aussenbereiche der grösseren Agglomerationen. Die Siedlungslandschaft ist geprägt durch ausgedehnte Wohngebiete, kleinere historische Siedlungskerne, kleinere oder weniger dichte Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen, Frei- und Grünflächen, Wälder, Gewässer sowie Landwirtschaftsgebiete. Die Siedlungslandschaft des agglomerationsnahen Raumes wird charakterisiert durch einen Mix aus Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen. Durch die gute Erreichbarkeit des nächsten städtischen Zentrums weist der stadtnahe Raum einen hohen Pendlerverkehr auf.



Übergang zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet, Blick von Baar Richtung Zugersee

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:
Siedlungslandschaften des periurbanen Raumes (S. 43)

Merkmale

Topographie: Ebene, Tal- oder Hanglage.

Siedlung und Infrastruktur: Zusammenhängender Siedlungsgürtel (max. 200 m Distanz zur nächsten Siedlung) mit ausgedehnten Wohnquartieren sowie Industrie-, Einkaufs- und Dienstleistungszonen. Die an die offene Landschaft angrenzenden Wohnzonen sind unterschiedlich ausgeprägt: die Palette reicht von Einfamilienhäusern über dicht bebaute Quartiere bis zu Hochhausquartiere mit grossen Grünflächen.

Landwirtschaft:

- Dominierende Produktionsformen: Futterbaunutzung mit Milch- und Mutterkuhhaltung, Ackerbau, Intensiv- und Hochstammobstbäume, Pferdepensionen mit Freizeitanlagen (Reithallen, Reitanlagen)
- Intensität der Landwirtschaft: intensiv
- Landwirtschaftliche Besonderheiten: Zuger Stierenmarkt, Betriebe mit mehreren Produktionszweigen, Hofläden
- Vorhandene Landschaftseinheiten: Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obst-Bestände, offenes Ackerland, Hecken, Einzelbäume, grosse Streueflächen im Bereich Seeufer zwischen Zug und Cham
- Landschaftstypische Merkmale: Rascher Wechsel zwischen verschiedenen Produktionsformen, ausgeprägtes Nutzungsmosaik und Strukturvielfalt

Vegetation und Landschaftsstruktur: Wälder mit Erholungsfunktion. Siedlungslandschaften können sich aus monotonen Wohn- oder Dienstleistungsquartieren zusammensetzen und sich bandartig entlang von Verkehrsachsen oder Tälern hinziehen. Sie können aber auch aus kleineren historischen Stadtkernen, umgeben von attraktiven Gebieten für Wohnen und Arbeiten bestehen. Innerhalb der Siedlungslandschaft oder in der Umgebung finden sich nicht nur ausgedehnte Verkehrsanlagen sowie Sport und Freizeitgebiete, sondern auch wertvolle Natur- und Naherholungsräume (Wald- und Landwirtschaftsgebiete).

Landschaftsziele, Leitsatz, Vision

Die teils zerrissene Kulturlandschaft zwischen Siedlung- und Landwirtschaftsgebiet ist sehr heterogen und landschaftlich teilweise wenig attraktiv. Gleichzeitig besteht eine räumliche und funktionale Nähe der Bevölkerung und der Landwirtschaft. Naherholung, Direktvermarktung, Sensibilisierung und der Ansatz der multifunktionalen Landwirtschaft sind zentrale Anliegen in diesem Landschaftstyp. Konfliktlösungen im Bereich Störungen, Abfall, Besucherlenkung müssen angegangen und gelöst werden. Ein vielfältiges Nutzungsmosaik von landwirtschaftlich mittel-intensiv genutzten Flächen, Strukturelementen und ökologischen Ausgleichsflächen als Grüngürtel zwischen den Siedlungsgebieten soll erhalten und gefördert werden. Die landwirtschaftlich rationell nutzbaren Flächen werden für die Nahrungsmittelproduktion genutzt, während Rand- und Restflächen ökologisch und/oder landschaftlich aufgewertet werden.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- Erhalt und Förderung von Hochstamm-Obstgärten
- Nutzungsmosaik sowie Strukturvielfalt erhalten und fördern
- Intensive, ausgeräumte Landschaften mit naturnahen Elemente (Hecken, Blumenwiesen, Säume, ...) und mit einer vielfältigen Fruchtfolge bereichern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Extensivierung und landschaftsprägende Elemente entlang der Langsamverkehrswege fördern
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Extensivierung in Siedlungsnähe, Zugänglichkeit/Besucherlenkung, Direktvermarktung)
- Förderung und Einführung von multifunktionalen Grünflächen

4.1.2 Landschaftstyp 2: Flusslandschaft

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 36:

Landschaft, deren Morphologie und Funktion markant durch einen Fluss geprägt ist. Neben den charakteristischen Landschaftselementen einer Flusslandschaft (Flussbett, Auen, Überflutungsbereiche) finden sich in Randlagen oft Ackerbau und Siedlungen. Die meisten Gewässer werden intensiv genutzt, beispielsweise für die Energieproduktion, und spielen eine wichtige Rolle für die Naherholung.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:
Flusslandschaften (S. 31)



Blick von Mühlau Richtung Reusspitz, Hünenberg

Merkmale

Topographie: Flusstal mit sanften Abhängen und Schwemmebene

Siedlung und Infrastruktur: Es befinden sich nur wenige Siedlungen und Infrastrukturen im Landschaftstyp 2 "Flusslandschaft" - wenn, dann im Randbereich bzw. angrenzend zum Landschaftstyp 3 "Moränenlandschaft".

Landwirtschaft:

- Dominierende Produktionsformen: Mischbetriebe (Ackerbau, Milchproduktion, Rindvieh- und Schweinemast)
- Intensität der Landwirtschaft: extensiv bis sehr intensiv
- Landwirtschaftliche Besonderheiten: grosser Anteil Biodiversitätsförderflächen (im Bereich Reusspitz vor allem Streuflächen mit schonender/gestaffelter Mahd), z.T. auch Ackerfläche und Intensiv-Gemüsebau, Betriebsstandorte befinden sich i.d.R. im angrenzenden Landschaftstypen 3 "Moränenlandschaft"
- Vorhandene Landschaftseinheiten: Streueflächen, Wiesen, Weiden, Reussdamm, offenes Ackerland, Einzelbäume, Uferbestockungen
- Landschaftstypische Merkmale: grosse Strukturvielfalt, ausgeprägtes Nutzungsmosaik im Bereich Reusspitz, Hecken entlang der Fliessgewässer, Binnenkanal

Vegetation und Landschaftsstruktur: Grauerlen-Auenwald, Weichholzaunen, Hartholzaunen Stillwasser- und Flussumferröhrichte, Gross- und Kleinseggenriede; Pionierfluren. Entlang der Flusslandschaften findet sich eine Abfolge von der Weichholz zur Hartholzaune mit Landwirtschafts- und Siedlungsgebieten. Diverse Strassen- und Eisenbahnbrücken überqueren die Flüsse.

Landschaftsziele, Leitsatz, Vision

Die Reusslandschaft zeichnet sich durch folgende Qualitäten aus: Vielfältige sinnliche Wahrnehmung, Erlebbarkeit der Elemente, Orte der Ruhe, hoher Stimmungsgehalt der Landschaft, grosser Erlebniswert, vielfältige Sichtbeziehungen, Abwechslung und Dynamik der Landschaft, gute Zugänglichkeit zum Gewässer, Möglichkeit für Naturbeobachtungen, Begegnungs- und Erholungsräume, Naherholungsgebiet und wertvolle Naturschutzgebiete.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- Naturnähe und extensive Erholungsnutzung anstreben
- Markante Einzelbäume erhalten und fördern
- Arten- und strukturreiche Hecken erhalten und fördern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Berücksichtigung der Naherholung bei Wasserbauprojekten, Besucherführung, Ermöglichung von Naturbeobachtungen
- Ruhige Rückzugsorte für die Fauna im Gebiet Reusspitz erhalten

4.1.3 Landschaftstyp 3: Moränenlandschaft des Mittellandes

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 13, 10 und 8:

Hügellandschaft des Mittellandes mit Dörfern und Weilern, die landwirtschaftlich vorwiegend für den Futterbau und regional für Obstbau genutzt wird. Vor allem in Agglomerationsnähe findet eine starke, teilweise zerstreute Siedlungsausdehnung statt.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der ehemaligen Schwemm- und Schotterebenen ist durch grossflächige Gewässerkorrekturen und Meliorationen ermöglicht worden. Der Waldanteil ist gering, ebenso der Anteil naturnaher Flächen. Die für die Tallandschaft charakteristischen Flüsse sind meist begradigt und wenig naturnah.



Typische Zuger Moränenlandschaft

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:

Obstwiesenlandschaften (S. 18), Agrarlandschaften mit hoher Struktur- und Nutzungsvielfalt (S.24), Agrarlandschaften mit grossräumig einheitlichen Nutzungsmustern (S. 26), Siedlungslandschaften des ländlichen Raumes (S. 41)

Merkmale

Topographie: Die klar erkennbaren Schotter- und Schwemmflächen mit geringer Hangneigung (Talebenen), heben sich von den angrenzenden Flanken der Hügelzüge ab. Diese weitläufige, vielfältige Tal- und Hügellandschaft mit glazialen Formen ist für die Zentralschweiz von ausgeprägtem Charakter.

Siedlung und Infrastruktur: Verbreitet sind Dörfer verschiedener Strukturformen wie Haufen- oder Reihendörfer und Weiler. Der Anteil an Bauten ausserhalb der Bauzone ist relativ gross. Angrenzend an Agglomerationen findet eine zerstreute Siedlungsausdehnung statt.

Landwirtschaft:

- Dominierende Produktionsformen: Futter- und Ackerbau mit Milchvieh- und Mutterkuhhaltung, Obstbau, Schweine- und Geflügelhaltung
- Intensität der Landwirtschaft: intensiv
- Landwirtschaftliche Besonderheiten: vielseitige mittelgrosse Betriebe, zunehmende Spezialisierung der Betriebe (Obstbau, Schweinehaltung, Milchproduktion, Ackerbau etc.)
- Vorhandene Landschaftseinheiten: Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obstgärten, offenes Ackerland, Einzelbäume, Hecken, Bäche, Wälder
- Landschaftstypische Merkmale: ausgeprägtes Nutzungsmosaik, grosse Strukturvielfalt, markante Einzelbäume auf Drumlins, viele Hochstamm-Obstgärten

Vegetation und Landschaftsstruktur: Aufgrund der glazialen Formenvielfalt und der mosaikartigen Landnutzung ergibt sich eine sehr abwechslungsreiche Landschaft. An grösseren Rücken (Lindenberg) oder in Grundmoränengebieten mit Drumlins ist die Fliessrichtung der letzten Vergletscherung noch erkennbar. Prägende anthropogene, lineare und geometrische Elemente sind begradigte Gewässerläufe und Entwässerungen, Verkehrsinfrastrukturen aller Kategorien, dichtes landwirtschaftliches Erschliessungsnetz, ausgedehnte Parzellen, grosse, kubische Wirtschaftsgebäude und Silos.

Landschafts-Ziele: Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Diese eiszeitlich geprägte, weiträumige Tal- und Hügellandschaft ist in der Zentralschweiz einzigartig. Weiden, Wiesen, Hecken, Hochstamm-Obstbäume, Getreidefelder, offene Gewässer und gestufte Waldränder tragen zur landschaftlichen Vielfalt bei. Die Akteure gestalten die Landschaft bewusst so, dass deren Qualitäten erhalten und verbessert werden.

Eine Vielzahl an historischen Wegen erschliesst die Landschaft für Erholungssuchende. Entlang dieser Wege sind landschaftsrelevante Aufwertungen zu fördern. An Siedlungsrändern und entlang der Langsamverkehrswege sollen Massnahmen zur Aufwertungen der Landschaft und Besucherlenkung vorgenommen werden.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- Hochstamm-Obstgärten als typisches Landschaftselement fördern und aufwerten
- Markante Einzelbäume in eiszeitlich geprägter Landschaft erhalten und fördern
- Extensivierung und landschaftsprägende Elemente entlang der Langsamverkehrswege fördern
- Nutzungsmosaik sowie Strukturvielfalt erhalten und fördern
- Intensive, ausgeräumte Landschaften mit naturnahen Elemente (Hecken, Blumenwiesen, Säume, ...) und mit einer vielfältigen Fruchtfolge bereichern
- Aufwertung von Gewässerräumen durch naturnahe Gestaltung und extensive landwirtschaftliche Nutzung
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Zugänglichkeit und Besucherlenkung, Direktvermarktung)
- Förderung einer abwechslungsreichen, vielfältigen Landwirtschaft

4.1.4 Landschaftstyp 4: Berglandschaft des Mittellandes

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 15:

Von Flüssen und Bächen geprägte Berglandschaft im höheren Mittelland mit Bergkämmen (Eggen), steilen Hängen und tief eingeschnittenen Bächen (Gräben, Bachtobel). Charakteristisch ist das ausgeprägte Kleinrelief. Das Gebiet ist spärlich besiedelt, vorwiegend mit Einzelhöfen. Die landwirtschaftliche Nutzung bildet ein mosaikartiges Muster mit grossem Waldanteil sowie Wiesen und Weiden. Vereinzelt touristische Infrastrukturen wie Ausflugsrestaurants oder Gasthäuser.

Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS:

Siedlungslandschaften des ländlichen Raumes (S. 41), Mosaiklandschaften mit Wald-Offenland-Muster (S.53)



Berglandschaft mit eher schwach geneigtem Gelände, Ägerisee

Merkmale

Topographie: Täler und Bergkämmen, die während der letzten Eiszeit stellenweise eisfrei blieben, so dass sich durch Erosion ein Relief mit steilen Gräben und Eggen bilden konnte. Höchste Erhebungen des Mittellandes.

Siedlung und Infrastruktur: Die Siedlungen, vor allem Einzelhöfe, vereinzelt auch Weiler, liegen weit über die Landschaft verstreut. An besonders markanten Orten befinden sich Gaststätten und Ausflugsrestaurants. Der Anteil an Bauten ausserhalb der Bauzone ist sehr gross.

Landwirtschaft:

- Dominierende Produktionsformen: Futterbau mit Milchvieh- oder Mutterkuhhaltung, Geflügelhaltung
- Intensität der Landwirtschaft: mittelintensiv (Hanglagen) bis intensiv (Tallagen)
- Landwirtschaftliche Besonderheiten: hoher Anteil Biobetriebe
- Vorhandene Landschaftseinheiten: Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obst-Bestände, Hecken, Sömmerungsweiden, Wald
- Landschaftstypische Merkmale: Futterbaugeprägte Landschaft von Hecken, Bächen, Wäldern durchzogen, Hochstammobstgärten und viele Einzelbäume

Vegetation und Landschaftsstruktur: Aufgrund des stark ausgeprägten Reliefs und des mosaikartigen Landnutzungsmusters ergibt sich eine kleinräumig sehr vielfältige Landschaft.

Landschafts-Ziele: Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die traditionelle Bewirtschaftungsform der Weidewirtschaft und mittelintensivem bis intensivem Futterbau mit traditionellem Hochstamm-Obstbau bilden die Grundlage für das Mosaik von Nutzungsformen und sollen so erhalten bleiben. Der Wechsel von Wiesen, Weiden, Wald und Hecken entlang von Bächen bilden eine attraktive Landschaft für den Tourismus. Die Offenhaltung der Landschaft und Erhaltung der vorhandenen Strukturelemente sind wichtige Elemente zur Erhaltung der Attraktivität dieser Landschaft. Eine Vielzahl an historischen Wegen und ein dichtes Wanderwegnetz erschliesst die Landschaft.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsintensitäten erhalten
- Erhaltung und Förderung einer hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Förderung von an die Landschaft angepassten Tierrassen
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Erholungsuchenden
- Das Image der Landwirtschaft im Naherholungsgebiet ist zu fördern (Zugänglichkeit und Besucherlenkung, Direktvermarktung)

4.1.5 Landschaftstyp 5: Moorgeprägte Landschaft

Beschreibung

Landschaftstypologie Schweiz, BAFU, Typ 37:

Verlandungszonen entlang von Gewässern und ausgedehnte Flysch-Gebiete in den Alpen mit einem hohen Anteil an Moorflächen. Diese geben der Landschaft einen eigenständigen Charakter, der sich im jahreszeitlichen Verlauf relativ stark wandelt.



Katalog Kulturlandschaften, Stiftung LS: Moorlandschaften (S. 41)

Moorlandschaft Zugerberg, Gemeinde Zug

Merkmale

Topographie: Ebenen, Täler und angrenzende Hänge. Hoher Anteil an Mooren (über 10%).

Siedlung und Infrastruktur: Vereinzelt Dörfer, Einzelhöfe oder Streusiedlungen ausserhalb der Bauzone; im Berggebiet wegen Rutschgefahr generell dünn besiedelt. In Randlagen können auch touristische Infrastrukturen (Seilbahnen) vorkommen. In verschiedenen Mooren stehen kleine Torf- oder Moorhütten aus Holz, die dem Torfabbau oder zur Lagerung der Streue dienten. In verschiedenen Gegenden wird die Streue zu sogenannten „Tristen“ aufgeschichtet, die der Landschaft einen speziellen Charakter geben.

Landwirtschaft:

- Dominierende Produktionsformen: Futterbau- und Streunutzung mit Milchviehhaltung, Aufzucht und Mutterkuhhaltung
- Intensität der Landwirtschaft: extensiv bis mittelintensiv
- Landwirtschaftliche Besonderheiten: hoher Anteil BFF
- Vorhandene Landschaftseinheiten: z.B. Wiesen, Weiden, Hochstamm-Obst-Bestände, offenes Ackerland
- Landschaftstypische Merkmale: grosse zusammenhängende Streueflächen, hohe Strukturvielfalt / abwechslungsreiches Mosaik von Wäldern, Hecken, Wiesen/Weiden, viele Einzelbäume

Vegetation und Landschaftsstruktur: Grosse Verlandungsgebiete entlang von Gewässern, die sich durch charakteristische Zonierungen (Schilf- und Flachmoorgürtel sowie Auen- und Bruchwälder) auszeichnen. Moorgeprägte Landschaften finden sich im Alpenraum in den ausgedehnten Flysch-Gebieten. Diese weisen sanfte Reliefformen auf, die zum Teil durch Karstflächen, Täler, Terrassen und Schwemmebenen durchsetzt sind.

Landschafts-Ziele: Leitsatz, Vision, Landschaftsziel

Die Vielfalt der Biotope ist ein wichtiges Merkmal dieser Landschaft. Sie zeichnet sich insbesondere durch ausgeprägte Jahreszeitenaspekte mit hohem Stimmungsgehalt aus. Die fließenden Übergänge zwischen Flur und Wald prägen die parkähnliche Aufprägung dieser Landschaft. Typische Kulturelemente der Streunutzung sollen erhalten bleiben (Tristen, Torfhütten, Holzzäune). Für Erholungssuchende ist eine attraktive und informative Besucherführung nötig. Für Naherholung und Wintertourismus sind die offenen Flächen zu erhalten und Verbuschung zu verhindern.

Wirkungsziele

Aus der Landschafts-Vision können folgende Wirkungsziele abgeleitet werden:

- vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Nutzungen erhalten (mit Schwerpunkt "Moorlandschaftstypischer Nutzung")
- Erhaltung und Förderung der hohen Strukturvielfalt
- Förderung von traditionellen Bewirtschaftungsformen (Tristen, Beweidung, Mahdstaffelung)
- Aufrechterhaltung der engen Verzahnung von Flur und Wald
- Imagepflege der Landwirtschaft in der Moorlandschaft (Sensibilisierung der Geschichte und Bedeutung der Bewirtschaftung)
- Erarbeitung und Förderung von Lösungsansätzen zur Reduktion der Konflikte zwischen Moorschutz/Landwirtschaft und Erholungssuchenden

5 Massnahmen und Umsetzungsziele

Auf der Basis der für jeden Landschaftstyp erarbeiteten Landschaftsziele wurden in den Kantonalen Arbeitsgruppen Ideen und Wünsche von Massnahmen gesammelt und diskutiert. Die Landschaftsziele dienen dabei als Orientierungshilfe, um jeder Massnahme ein Landschaftsziel zuzuordnen. Die Massnahmenvorschläge aus den Kantonalen Arbeitsgruppen wurden in der Begleitgruppe zusammengetragen, gruppiert und den entsprechenden Landschaftszielen zugeordnet.

Dabei haben sich folgende Kategorien von Landschaftszielen herausgebildet:

- Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
- Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
- Offenhaltung / Verzahnung Wald–Flur
- strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
- Synergie Landschaftsqualität mit Biodiversitätsförderung
- Optimieren der Umsetzung von Massnahmen

Die Vorschläge der Massnahmen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden von der Begleitgruppe geprüft, sortiert und gewichtet. Neben den Massnahmen, die in allen Landschaftstypen umgesetzt werden können (Kategorie A), wurden regionsspezifische Besonderheiten für die Ausarbeitung und Präzisierung weiterverfolgt und bildeten damit die Kategorie der Landschaftstyp-spezifischen Massnahmen (Kategorie L).

Von den ursprünglich über 80 Massnahmen-Ideen aus den kantonalen Arbeitsgruppen wurden 45 für die weitere Präzisierung ausgewählt. 24 davon wurden für die definitive Ausarbeitung priorisiert (Anforderungen, Details zur Umsetzung und Herleitung des Beitrags). Die zurückgestellten 20 Massnahmen werden ab 2014 von der Begleitgruppe weiter bearbeitet und zu gegebener Zeit dem BLW zur Prüfung vorgelegt. Damit werden in der Startphase 2014 den Zentralschweizer Betrieben ein Grundstock an LQ-Massnahmen angeboten, der zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Massnahmen ergänzt wird.

Die Auswahl der Massnahmen wurde in einem mehrfachen Vernehmlassungsverfahren zwischen den kantonalen Arbeitsgruppen und der Begleitgruppe verabschiedet und von der KOLAS-Z und den Vertretern der Zentralschweizer Natur & Landschaftsfachstellen genehmigt.

Einige Massnahmen sind Grundanforderungen (G1-3) für die Teilnahme am LQ-Projekt, andere werden als allgemeine Massnahmen bezeichnet (A1-10) und die dritte Gruppe Massnahmen sind die landschaftstyp-spezifischen Massnahmen (L1-10). In der Tabelle 6 sind die Massnahmen und das zugehörige Landschaftsziel dargestellt. Ebenfalls zeigt die Tabelle, welchen Landschaftstypen die Massnahmen zugeteilt sind. Aufgrund der im Kanton Zug vorhandenen Landschaftstypen, sind die Massnahmen theoretisch teils im ganzen Kanton umsetzbar. Die Massnahme L2 "Tristen erstellen" kann z.B. von der Flusslandschaft der Reuss über das Siedlungsgebiet bis zur Berglandschaft umgesetzt werden. Die Idee ist aber, dass der Bau einer Triste im Normalfall mit Schnittgut von Streueflächen erfolgt und somit räumlich ebenfalls eine Einschränkung erfährt. Da im Kanton Zug bedeutende Streueflächen ausserhalb des Landschaftstyps Moorgeprägte Landschaft vorzufinden sind (z.B. Reusspitz → Flusslandschaft, Kollermühle → Siedlungsgebiet), macht es durchaus Sinn, auch an diesen Standorten den Bau von Tristen zu ermöglichen.

Im nächsten Abschnitt werden die Massnahmen auf Massnahmenblättern gemäss BLW-Vorlage nach folgenden Kriterien beschrieben: Bezeichnung der Massnahme, korrespondierendes Landschaftsziel, Beschreibung, Anforderungen, Umsetzungsziel, Details zur Umsetzung, Beitrag (inkl. Herleitung), Kontrolle.

5.1 Generelle Anforderungen / Hinweise

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche bzw. Sömmerungsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV)
- Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
- Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden. Ausnahmen bilden hier Neuerstellungen und Neupflanzungen, welche in die entsprechende Pflegemassnahme überführt werden müssen
- Doppelfinanzierungen einer Massnahme sind nicht erlaubt
- Während der Projektphase (2014 bis 2021) kann das ausgewählte Massnahmenset jährlich von weiteren Massnahmen ergänzt werden
- Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
- Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
- Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein
- Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen

- Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
- Der Landwirt trägt die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber. Für Mitglieder der LQ-Trägerschaft fallen dafür keine direkten Kosten an (siehe Beitrittserklärung LQ-Trägerschaft in Agate-Strukturdatenerhebung).
- Der Grundbeitrag von Fr. 350.-/Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden.

Tabelle 6: Übersicht der Massnahmen mit den korrespondierenden Landschaftszielen

1 Siedlungsgebiet	2 Flusslandschaft	3 Moränenlandschaft des Mittellandes	5 Berglandschaft ML	6 Moorgeprägte Landschaft		Massnahme	korrespondierendes Landschaftsziel
X	X	X	X	X	G1	Beratung in Anspruch nehmen	Grundvoraussetzung: Optimierung der Umsetzung von Massnahmen
X	X	X	X	X	G2	Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	G3	Ordnung auf dem Betrieb halten	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A1	Naturnahe Wege pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A2	Durchgehendes Wegnetz pflegen u. wiederherstellen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A4	Kulturelle Werte zeigen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A5	Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	A6	Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	A7	Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	A8	Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	A9	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	X	X	A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X		X	X		L1	Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	X	L2	Tristen erstellen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	X	L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X		X	X		L7	verschiedene Ackerkulturen anbauen	Nutzungs mosaik / traditionelle Bewirtschaftung
			X	X	L8	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
X	X	X	X	X	L9	Hecken pflegen, aufwerten oder neupflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	X	X	L10	Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

5.2 Massnahmenblätter

G1 Beratung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Optimieren der Umsetzung von Massnahmen
Massnahme: Einzelbetriebliche Beratung / Gruppenberatung Typ: Grundvoraussetzung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung: Beim Einstieg wie auch bei der Weiterentwicklung der LQB sind Beratungen wichtig, damit das Know-How des/der Bewirtschafter/-in vergrössert wird. Die Beratung kann mit der Beratung im Vernetzungsprojekt koordiniert werden. Die Beratung kann durch kantonale Verwaltung oder Trägerschaften LQ organisiert werden. Mindestanforderungen für Beratungen werden durch Landwirtschaftsamt vorgegeben.
Anforderungen: Innerhalb der Projektdauer von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode findet mind. einmal eine Beratung durch eine kompetente Fachperson statt.
Umsetzungsziel: Jeder Betrieb mit LQB hat innerhalb der Projektdauer von 8 Jahren eine Beratung. Davon finden $\frac{2}{3}$ während den ersten 4 Jahren des Projektes statt.
Details zur Umsetzung: Beitrag wird im ersten Jahr bei Einstieg ins Projekt ausbezahlt, auch wenn die Grundvoraussetzung ev. erst später erfüllt wird.
Beitrag: Grundbeitrag für die Erfüllung der Einstiegskriterien (= Grundanforderungen G1-3 und 3 Massnahmen der Kategorie A und/oder L).
Für die Erfüllung der Grundanforderung 1 „Beratung“ (zwingend) wird kein Beitrag ausgezahlt. Grundanforderung 2 „Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung“ (zwingend): Die Grünlandfläche pro Betrieb liegt im Durchschnitt bei ca. 10 bis 15 ha. Ein jährlicher Beitrag von Fr. 10.- pro ha Grünlandfläche ergibt jährlich Fr. 100.- bis 150.- pro Betrieb. Grundanforderung 3 „Ordnung auf dem Betrieb“ (zwingend): Angenommen wird ein spezieller Arbeitsaufwand von 1 Arbeitstag jährlich (8 Std. x Fr. 28.- = 224.-). Grundbeitrag: Die Grundanforderungen 1-3 müssen zwingend erfüllt sein. Daraus ergeben sich aufgrund der oben stehenden Berechnungen jährliche Beiträge für die drei zu erfüllenden Massnahmen von Fr. 324.- bis 374.- pro Betrieb. → Bei Erfüllung von G1-3: Jährlicher Grundbeitrag von max. Fr. 350.- pro Betrieb Der Grundbeitrag wird beim Start der LQ-Projekte auf max. Fr. 350.-/Betrieb angesetzt und kann im Laufe der Zeit heruntergefahren werden, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel vermehrt durch die übrigen Massnahmen gebraucht werden. Damit entsteht ein Anreiz, rasch bei LQ-Projekten einzusteigen und früh einsteigende Landwirtschaftsbetriebe werden belohnt.
Kontrolle: Kontrolle durch Kanton Administrative Überprüfung

G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung
Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung:
Siloballen können als störend in der Landschaft empfunden werden. Deshalb werden jene Betriebe gefördert, welche keine Siloballen haben oder diese diskret und korrekt lagern. Die Lagerung von Siloballen soll im Feld wie auf dem Hofareal einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern. Lagerplätze von Siloballen an Hauptverkehrsachsen (verkehrsreiche Strassen, Bahnlinien) sollen vermieden werden.
Anforderungen:
Vorschriftsgemässe Lagerung: Siloballen müssen gesetzeskonform gelagert werden, d. h. nicht im Wald oder in Pufferstreifen (am Waldrand, an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern), usw. Ordentliche und diskrete Lagerung: Siloballen sollen möglichst konzentriert und geordnet (in Reihen oder gut gestapelt) gelagert werden. Die Standorte und die Grösse (Länge und Höhe) der Reihen oder Stapel sind so zu wählen, dass sie in der Landschaft möglichst nicht auffallen (gut platziert innerhalb des Hofareals oder bei anderen Gebäuden, nicht auf dem offenen Feld, nicht entlang naturnaher Strukturen). Das Nutzen von bestehenden Bäumen und Gehölzen als Sichtschutz oder entsprechende Neupflanzungen können empfohlen werden. Folienreste sowie verdorbene Silage und angebrochene Siloballen müssen zu jedem Zeitpunkt ordentlich entsorgt sein. Im Sömmerungsgebiet dürfen keine Siloballen gelagert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb des Sömmerungsgebiets.
Umsetzungsziel:
Diese Grundanforderung wird von allen Betrieben mit LQB erfüllt.
Details zur Umsetzung:
Für die Siloballen werden idealerweise angefärbte (z. B. olivgrüne oder braungrüne) Folien verwendet.
Beitrag:
Grundbeitrag für die Erfüllung der Einstiegsriterien (= Grundanforderungen G1-3 und 3 Massnahmen der Kategorie A und/oder L). Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung.
Kontrolle:
Anmeldung durch Selbstdeklaration. Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen aller Silolagerplätze auf dem Betrieb.
Bemerkungen:
Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung. Der einzige Vorteil weisser Folien dürfte darin liegen, dass Folienverletzungen besser sichtbar sind.

G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Ordnung auf dem Betrieb halten Typ: Grundanforderung
Zugelassene Landschaftstypen: 1 - 10
Beschreibung: Das Hofareal, weitere Gebäude des Betriebs (z. B. Feldscheunen, Viehunterstände, usw.) und die gesamte Betriebsfläche sollen einen ordentlichen Eindruck hinterlassen und ein positives Image der Landwirtschaft fördern.
Anforderungen: Die Lagerung von Maschinen, Geräten, Materialien und Stoffen erfüllt jederzeit die gesetzlichen Anforderungen. Hofareal und Betriebsfläche sind frei von nicht mehr funktionstüchtigen Maschinen, und nicht mehr genutzte Maschinen sind entsorgt oder werden ordnungsgemäss gelagert (z. B. alte, dekorative Maschinen). Abfall auf dem Hofareal und auf der Betriebsfläche wird ordnungsgemäss gelagert und entsorgt. Materialien wie z. B. Alteisen, -holz und Bauschutt sind geordnet gelagert oder werden entsorgt. Stallungen und Laufhöfe sind gepflegt, werden unterhalten und regelmässig gereinigt. Sickersäfte bei Mist- oder Silagelagerung werden ordnungsgemäss abgeleitet. Durchgänge durch Hofareale (Wanderwege, Velorouten, usw.) sind zugänglich.
Umsetzungsziel: Diese Grundanforderung wird von allen Betrieben mit LQB erfüllt.
Details zur Umsetzung: Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden auf Stufe Gemeinde und/oder Kanton verfolgt.
Beitrag: Grundbeitrag für die Erfüllung der Einstiegskriterien (= Grundanforderungen G1-3 und 3 Massnahmen der Kategorie A und/oder L). Herleitung und Beitragshöhe siehe Massnahme G1: Beratung.
Kontrolle: Kontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation. Stichprobenkontrollen.

A1 Naturnahe Wege pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Erhaltung und Unterhalt von Bewirtschaftungs- und Wanderwegen und/oder von historischen Wegen (IVS-Wege = Inventar historische Verkehrswege der Schweiz). Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Naturnahe Bewirtschaftungs- und Wanderwege, insbesondere auch historische Wege oftmals mit traditionellen Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen sind wertvolle Strukturelemente in der Landschaft. Sofern sie auf der Betriebsfläche liegen, werden naturnahe Fuss- und Bewirtschaftungswege mit grünem Mittelstreifen, Kies- oder Graswege, historische Wege mit Pflasterung (auch ohne grünen Mittelstreifen) und Viehtriebwege von den Landwirten erhalten und gepflegt (z.B. Ausmähen, Abfall einsammeln etc.). Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungsuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft. Der Unterhalt des offiziellen Wanderwegnetzes ist und bleibt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kantone und der Wanderwegorganisationen. Weder Unterhaltungspflicht noch Haftung dürfen auf die Bewirtschafter ausgedehnt werden.
Anforderungen: Der Weg ist unbefestigt (z. B. Mergelwege), ein historischer Weg oder ein unbefestigter, offizieller Wanderweg (Wanderwegnetz z.B. unter map.wanderland.ch). Der Weg liegt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder auf der Betriebsfläche, ist nicht ausgemacht, liegt nicht im Wald und wird nicht durch die öffentliche Hand unterhalten. Der Weg ist öffentlich zugänglich. Die Wege sind so zu unterhalten, dass ihre Substanz und ein guter Zustand erhalten bleiben. Handelt es sich um einen historischen Weg gemäss IVS, so wird vor möglichen Unterhaltsarbeiten zur Vermeidung von Fehleingriffen eine Absprache mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutz-Fachstelle empfohlen. Wanderwege im Sömmerungsgebiet werden mit einem reduzierten Ansatz abgegolten. Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern.
Umsetzungsziel: A1a) 25 km naturnahe Wege auf Betriebsflächen werden er- und unterhalten. A1b) 2 km Wanderwege im Sömmerungsgebiet werden unterhalten.
Details zur Umsetzung: Mit Wegen kombinierte traditionelle Abgrenzungen wie Holzlatten, Trockenmauern, Hecken und Baumalleen werden über die entsprechenden Massnahmen separat abgegolten.
Beitrag:
A1a) Wege Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer unbefestigten Weges sind folgende Arbeiten nötig: 2 Kontrollgänge im Jahr <i>Zeitaufwand</i> Wegzeiten (hin und zurück = 2km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/h) = 0.5 Std./Kontrollgang = 1Std. 10 Reparaturen und Entbuschungen pro Kontrollgang (1/4 h pro Reparatur/Eingriff) = 2.5 Std./Kontrollgang = 5 Std. Total Arbeitsaufwand: 6 Std. x 28.- = 168.- <i>Maschinen/Material</i> Einsatz einer Motorsense 12.5.-/ Std. (FAT 1145) für 3 Std. = 12.5 x 3 Std. = 37.5.-

Die Wege dienen auch der landwirtschaftlichen Nutzung. Entsprechend werden allfällige Materialkosten (z.B. Kies, Mergel) vom Landwirtschaftsbetrieb übernommen.

	Fr./km	Fr./Laufmeter
Beitrag	205.5	0.2
Plus 25% Bonus	257.-	0.25

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter**

A1b) Wanderwege im Sömmerungsgebiet

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter**

Kontrolle:

Selbstdeklaration.

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A2 Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen / Durch Weiden führende Wanderwege abzáunen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahmen: A2a) Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz unterhalten und pflegen. A2b) Durch Weiden führende Wanderwege abzáunen. Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Ein durchgehend begehbare Wegnetz ist Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis. Durchgänge von gekennzeichneten Wanderwegen werden gewährleistet, das Nebeneinander von Tierherden und Wandertouristen ist geregelt. Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für Wanderer und Erholungsuchende und fördern so ein positives Image der Landwirtschaft.
Anforderungen: A2a) Auf gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen werden geeignete Durchgänge für Wanderer erhalten oder, falls noch nicht vorhanden, neu geschaffen (kein Stacheldraht). A2b) Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden, mit einem oder mehreren Stieren, mit Schafherden mit Schafbock, u. ä. werden ausgezáunt (kein Stacheldraht).
Umsetzungsziel: A2a) Im gekennzeichneten Wegnetz werden 100 Durchgänge über Zäune gepflegt. A2b) Die gekennzeichneten, offiziellen Fuss- und Wanderwege durch Weiden mit Mutterkuhherden, mit einem oder mehreren Stieren, Schafherden mit Schafbock u.Ä. werden ausgezáunt.
Details zur Umsetzung: Wanderwegnetz z. B. unter http://map.wanderland.ch Von den Kantonen wird noch eine Liste / Merkblatt mit Musterdurchgängen für verschiedene Durchgänge, Zäune und Nutzer (Wanderer, Biker etc.) zur Verfügung gestellt werden. Die Massnahmen A2a und A2b können unabhängig voneinander gewählt werden, d. h. sie können, müssen aber nicht zwingend miteinander kombiniert werden. Massnahme A2b ist nicht mit Massnahme A7 kombinier- bzw. kumulierbar.
Beitrag: Für den Unterhalt eines Durchganges sind folgende Arbeiten nötig: A2a) Unterhalt Durchgang: alle 4 Jahre erneuern A2b) Wanderweg in Weide auszäunen: jährlich A2a) Durchgang erhalten Zeitaufwand pro Jahr 1 Std./Durchgang = 28.- plus Bonus von knapp 10% → Fr. 30.-/Durchgang Material: Die Beiträge der Jahre ohne Unterhalt decken die Materialkosten. A2b) Auszáunen (von 1 km auf Laufmeter umgerechnet, Zaun links und rechts des Weges) Zeitaufwand Zaun erstellen und Kontrollgänge 1km (zwei Zäune) in 4 Std. = 4 x 28.- Koppelwechsel mit Vieh, Tränke und Mineralstofffütterung einrichten 4 mal 1 Std. pro Jahr = 4 x 28.- Material (200 Holzpfähle und 2000 Laufmeter Band): 2000.-/8 Jahre Nutzungsdauer = 250.-/Jahr

Total pro 1000 Laufmeter (2 Zäune mit je einem Band): **Fr. 474.-**

	Fr./ Durchgang	Fr./Laufmeter Zaun
Beitrag	28.-	0.474
Plus 25% Bonus	35.-	0.593

A2a) → Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b) → Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

Kontrolle:

Selbstdeklaration.

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A4 Kulturelle Werte zeigen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Kulturelle Werte zeigen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Sichtbarmachen kulturhistorischer Stätten (Denkmal, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz).
Anforderungen: Die Stätten haben einen offiziellen Charakter für die öffentliche Hand (Kantone, Gemeinden, Landeskirchen). Mindestalter der Stätte: 50 Jahre Die Stätten stehen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche oder der Sömmerungsfläche des Betriebes, jedoch nicht im Wald. Die Stätte muss jederzeit zugänglich sein (d.h. es sind keine Absperrungen/Auszäunungen vorhanden). Die Umgebung wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt.
Umsetzungsziel: Die Umgebungen sämtlicher im Projekt angemeldeten kulturhistorischen Stätten werden regelmässig und ortsüblich landwirtschaftlich genutzt.
Details zur Umsetzung: Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt und Einschränkungen.
Beitrag: Herleitung: Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Stätte herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 1 Std. pro Jahr à Fr. 28.- plus Bonus von knapp 10% → Fr. 30.-/Objekt. → Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote									
Massnahme: Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen Typ: Allgemeine Massnahme									
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10									
Beschreibung: Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (Tierpferche) sollen langfristig erhalten werden.									
Anforderungen: Diese Elemente sollen bei der Bewirtschaftung und beim Unterhalt nicht in der Substanz weiter beschädigt werden. Allenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Abzäunen o.ä.). Ein jährlicher Unterhalt ist zu gewährleisten. Die Massnahme hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern.									
Umsetzungsziel: Mindestens 500 Laufmeter an Steinmauern, -wällen, Wüstungen und Färriche werden jährlich unterhalten und somit in ihrem Bestand langfristig gesichert.									
Details zur Umsetzung: Jährliche Begehung und Unterhalt (soweit dieser mit einfachen Massnahmen von Hand möglich ist). Die Objekte werden in einem Plan festgehalten. Liegen die Objekte auf der Grenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter sprechen sich diesbezüglich ab.									
Beitrag: Für den Erhalt und Unterhalt von einem Kilometer Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen und Färriche sind folgende Arbeiten nötig: 1 Durchgang im Jahr <i>Zeitaufwand</i> Wegzeiten (hin und zurück = 2 km bei einer Laufgeschwindigkeit von 4 km/Std.) = 0.5 Std./Durchgang An 100 Standorten (alle 20m je auf dem Weg hin und zurück) werden Reparaturen und Entbuschungen vorgenommen (1/4 Std. pro Reparatur/Eingriff) = 25 Std./Durchgang Total Arbeitsaufwand: 25.5 Std. x 28.- = 714.-									
<table><tr><td></td><td>Fr./km</td><td>Fr./Laufmeter</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>714.-</td><td>0.71</td></tr><tr><td>Plus 25% Bonus</td><td>892.50</td><td>0.89</td></tr></table>		Fr./km	Fr./Laufmeter	Beitrag	714.-	0.71	Plus 25% Bonus	892.50	0.89
	Fr./km	Fr./Laufmeter							
Beitrag	714.-	0.71							
Plus 25% Bonus	892.50	0.89							
→ Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter									
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.									

A6 Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Erhalten und Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung von traditionell landwirtschaftlich genutzten Gebäuden.
Anforderungen:
Es zählen nur bestehende Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild. Das Gebäude ist älter als 50 Jahre. Der Abstand zum Betriebszentrum beträgt in der Regel mind. 200 m. Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum. Die Gebäude sind so zu unterhalten, dass ihre Bausubstanz und ein guter Zustand erhalten bleiben (Fassaden und Dach sind intakt). Die Gebäudeumgebung ist naturnah zu pflegen (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen schützen). Es können max. 5 Objekte pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel:
Die Umgebung von 100 Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe und Speicher mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild wird naturnah gepflegt und die Gebäude bleiben erhalten.
Details zur Umsetzung:
Beitragsberechtigte Gebäude gehören in der Regel nicht zum Gebäude-Ensemble eines Betriebszentrums.
Beitrag:
Herleitung: Für die Pflege der Gebäudeumgebung wird ein Arbeitsaufwand von ca. 3.5 Stunden (3.5 Std. x Fr. 28.- = 98.-) pro Jahr angenommen. → Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude.
Kontrolle:
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A7 Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen
Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Traditionelle Abgrenzungen wie Holzlattenzäune, Schärhäge, Lebhäge und Dornenzäune werden mit Landschaftsqualität gefördert.
Traditionelle Abgrenzungen wie Trockensteinmauern und Steinwälle siehe unter Massnahme A5.
A7a) Bestehende traditionelle regionstypische Abgrenzungen bleiben erhalten und werden gepflegt. Der Unterhalt ist so zu gewährleisten, dass sie in einem guten Zustand erhalten bleiben.
A7b) Traditionelle, regionstypische Abgrenzungen werden neu erstellt. Nach der Neuerstellung werden die Objekte unter Massnahme A7a weitergeführt.
Anforderungen:
Die Abgrenzungen bestehen aus Holz bzw. aus Stein und Holz.
Für Holzlattenzäune gilt, dass mindestens eine Querlatte vorhanden sein muss.
Zäune mit Stacheldrähten sind ausgeschlossen und werden nicht abgegolten.
Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig, stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche und weisen ein traditionelles Erscheinungsbild auf.
Die Massnahme hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern.
Umsetzungsziel:
A7a) 400 Laufmeter traditioneller Abgrenzungen (Holzlattenzäune und Schärhäge) werden unterhalten.
A7b) 200 Laufmeter traditioneller Abgrenzungen werden an einer öffentlich leicht zugänglichen bzw. von öffentlichem Grund gut einsehbarer Stelle neu errichtet (in Absprache mit und Bewilligung durch Trägerschaft).
Details zur Umsetzung:
Massnahme A7 ist nicht mit Massnahme A2b kombinier- bzw. kumulierbar.
Beitrag:
A7a) Unterhalt von Holzlattenzäunen und Schärhägen
Zeitaufwand (Kontrollgang und Reparatur für 10m Zaun)
0.1h x 28.-. = 2.80.- für 10 Laufmeter
0.28 Fr. / lm
Materialkosten
Ersatz Pfähle und Latten pro Jahr für 10 Meter Zaun
2 Pfähle (Kosten pro Pfahl 10.-) = 20.-
2 Latten (Kosten pro Latte 5.-) = 10.-
Kleinmaterial = 1.-
Total Materialkosten/Laufmeter = 3.10 Fr.

A7b) Neuerstellung von Holzlattenzäunen und Schärhägen

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Es gelten folgende Beitragsobergrenzen:

Holzlattenzäune

Annahmen

Lattenzaun mit zwei Querlatten, Abstand zwischen den Pfählen 3m, Pfahllänge 1.5m. Zwei mittlere Fichten (je 2 x 3m für Latten und 2 x 1.5m für die Pfähle = 9m) würde also ca. 6 Laufmeter Zaun ergeben.

Zeitaufwand

1.25 h Arbeit = 28.- x 1.25 = 35.-

(Fichte fällen, entasten und schälen, Zuschneiden der Latten, Zuschneiden der Pfähle, Pfähle anspitzen und entgraten, Aufräumarbeiten)

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 0.75 Liter x 5.- (für 0.5 h) = 3.75 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 0.5 Liter x 3.50 Fr. (für 0.5h) = 1.75 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 0.5 h x 20.- = 10.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 50.50 Fr. für ca. 6 Laufmeter Lattenzaun

	Fr./Laufmeter
Beitrag	8.40 Fr.
Plus 25% Bonus	10.5 Fr.

→ **Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 10.- pro Laufmeter.**

(effektiver Beitrag hängt von Anzahl Querlatten und Abstand der einzelnen Pfähle ab).

Schärhäge

Annahmen

Für den Bau eines ca. 115cm hohen Zaunes werden Stecken (Tannenäste, 130cm lang, 4-10cm dick), Latten (gerade, 205cm lang, 5-8 cm dick) und Querhölzer (aufgesägte Tannenstämme oder gerade Äste) benötigt. Eine grosse Fichte und ein paar kleine Fichten würden für ca. 12 Laufmeter ausreichen.

Zeitaufwand

Für einen Laufmeter sind mit ca. 11 Minuten Arbeitsaufwand zu rechnen = 5.- pro Laufmeter

3.75h x 28.- = 105.-

(grosse Fichte fällen, entasten, Äste ablängen, entasten, Äste schälen und anspitzen, kleine Fichten für Latten fällen, entasten, schälen und vierteln, Aufräumarbeiten)

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter x 5.- = 11.25 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter x 3.5 Fr = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h x 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 151.50 Fr. für ca. 12 Laufmeter

	Fr./Laufmeter
Beitrag	12.60 Fr.
Plus 25% Bonus	15.75 Fr.

→ **Einmaliger Beitrag von maximal Fr. 15.- pro Laufmeter.**

(effektiver Beitrag hängt von dem gemäss Gesuch eingereichten und zu erstellenden Schärhag ab).

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung: Brunnen aus Holz, Stein oder Beton mit laufendem Wasser oder frischem, sauberem Wasser für Weidetiere.
Anforderungen: Die Brunnen bestehen aus Holz, Stein oder Beton, sind funktionstüchtig und stehen den weidenden Tieren als Tränke zur Verfügung. Die Brunnen stehen auf der LN oder im Sömmerungsgebiet und gehören nicht zum Hofareal. Minimales Volumen von 80 Litern. Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt. Der Nahbereich ist so weit als möglich von Morast freizuhalten. Es können max. 5 Brunnen pro Betrieb angemeldet werden.
Umsetzungsziel: 200 Holzbrunnen und Stein- und Betontröge werden unterhalten (bzw. neu angelegt). 50 Badewannentränken werden durch Holzbrunnen, Stein- oder Betontröge ersetzt und unterhalten.
Details zur Umsetzung: Grundbeitrag für allgemeinen Unterhalt.
Beitrag: Herleitung: Kontrollgang im Frühling und Herbst à ½ Std. plus zwei weitere Kontrollgänge pro Jahr à ¼ Std. ergibt 1,5 Std. Aufwand. 1,5 Std. x Fr. 28.- = Fr. 42.- plus Bonus = Fr. 50.- → Jährlicher Beitrag von Fr. 50.00 pro Brunnen
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

A9 Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen Typ: Allgemeine Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10
Beschreibung:
Bäume prägen vielerorts das Landschaftsbild. Die Erhaltung von bestehenden Bäumen sowie Neupflanzungen sollen durch LQ-Beiträge gefördert werden.
Anforderungen:
A9a) Bestehende Bäume einheimischer standortgerechter Baumarten sind mind. für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode zu erhalten. Die Bäume stehen auf der Betriebsfläche, die landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. A9b) Neupflanzung von Bäumen einheimischer standortgerechter Baumarten. Die Standorte für Neupflanzungen sind so zu wählen, dass die Bäume möglichst langfristig erhalten bleiben können. Nach der Neupflanzung werden die Bäume unter Massnahme A9a weitergeführt.
Umsetzungsziel:
A9a) 500 Einzelbäume (inkl. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen etc.) mit Stammumfang bis 120 cm werden erhalten. 200 Einzelbäume (inkl. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen etc.) mit Stammumfang über 120 cm werden erhalten. 20 Einzelbäume (inkl. Baumreihen, Alleen, Baumgruppen etc.) im Sömmerungsgebiet werden erhalten. A9b) 200 Feldbäume werden neu gepflanzt und in ihrem Erhalt langfristig gesichert.
Details zur Umsetzung:
Anrechenbar bei Massnahme A9a (Bestehende Bäume) sind einheimische, standortgerechte Baumarten (die Kantone erstellen dazu eine Positivliste). Hochstamm-Obstbäume nur unter Massnahme L10 möglich. Einheimische Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen sind auf einer Karte zu erfassen. Beiträge sind für maximal 2 Bäume pro ha Betriebsfläche möglich. Im Sömmerungsgebiet sind Beiträge für max. 1 Baum pro ha möglich, der mehr als 120cm Brustumfang aufweist. Mindestens 20m Abstand zwischen den anrechenbaren Bäumen. Mindestabstand zu Wald, Hecken und Gehölzen mind. 20 m. Für Neupflanzungen sind nur einheimische, standortgerechte Laubbaumarten zugelassen. Neu gepflanzte Bäume haben eine Stammhöhe von mind. 1,5 m und werden gegen Verbiss (durch Weidevieh und/oder Wild) und mechanische Verletzung geschützt (z.B. mittels Zaunpfählen). Für die Dauer einer Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode sind max. 10 Neupflanzungen pro Betrieb möglich. Das Pflanzgut ist einwandfrei und verfügt über Wurzelballen und einen Stammdurchmesser von mind. 5cm. Bei Abgang sind die Bäume unmittelbar im folgenden Herbst/Winter zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen. Beiträge über die vorgegebenen Maximalzahlen hinaus (max. 2 bestehende Bäume pro ha Betriebsfläche bzw. 1 Baum pro ha Sömmerungsfläche bzw. 10 Neupflanzungen pro Betrieb) können auf Gesuch hin von der Trägerschaft LQ bewilligt werden. Falls vorhanden wird vor dem Entscheid die Trägerschaft VP miteinbezogen.

Beitrag:									
A9a) Bäume erhalten <i>Zeitaufwand/Baum</i> (Bewirtschaftungshindernis und Ausmähen) 0.2h x 28 Fr. = 5.60 <i>Ertragsausfall für 1 Are</i> Futter: 2200.-/ha (DB Dauerwiesen 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer bei sehr grossen Bäumen höher. Laub im übrigen Futter: 200.-/ha Total Beitrag = 5.60 + 22 + 2 = 29.60 Fr.									
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: right;">Fr./Feldbaum</th> </tr> <tr> <td>Beitrag</td> <td style="text-align: right;">29.60</td> </tr> <tr> <td>Plus 25% Bonus</td> <td style="text-align: right;">37.-</td> </tr> </table>		Fr./Feldbaum	Beitrag	29.60	Plus 25% Bonus	37.-		
	Fr./Feldbaum								
Beitrag	29.60								
Plus 25% Bonus	37.-								
→ Jährliche Beiträge für Feldbäume: Jährlicher Beitrag pro Baum mit 15 bis 120cm Umfang auf Brusthöhe: 30.- Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: 50.- Im Sommerungsgebiet ist nur 1 Baum/ha mit mind. 120cm Umfang anrechenbar: Jährlicher Beitrag pro Baum mit mehr als 120 cm Umfang auf Brusthöhe: 50.-									
A9b) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Feldbaum: Analog zur Berechnung Agridea S. 16 <i>Zeitaufwand</i> 1.8h x 28.- = 50.40 Fr. <i>Materialkosten</i> Jungbaum mit Ballen: 200.- Baumschutz: 80.- Total Beitrag = 50.40 + 200 + 80 = 337 Fr.									
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: right;">Fr./Feldbaum</th> </tr> <tr> <td>Neupflanzung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beitrag</td> <td style="text-align: right;">337.-</td> </tr> <tr> <td>Plus 25% Bonus</td> <td style="text-align: right;">421.-</td> </tr> </table>		Fr./Feldbaum	Neupflanzung		Beitrag	337.-	Plus 25% Bonus	421.-
	Fr./Feldbaum								
Neupflanzung									
Beitrag	337.-								
Plus 25% Bonus	421.-								
Einmaliger Beitrag pro Feldbaum-Neupflanzung von Fr. 400.- Die Kosten für das Pflanzgut müssen ausgewiesen werden.									
Kontrolle:									
Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation									

A10 Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte						
Massnahme: Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen Typ: Allgemeine Massnahme						
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10						
Beschreibung: Kleingewässer (kleine Weiher und Tümpel) bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende. Massnahme eher in siedlungsnahen Bereich oder entlang von Naherholungsachsen.						
Anforderungen: Die Kleingewässer befinden sich auf der Betriebsfläche. Die Kleingewässer müssen für Erholungssuchende einsehbar sein. Die Mindestgrösse der Wasserfläche beträgt 25m ² (es können auch mehrere Tümpel sein). Inkl. Uferbereiche und 6 m breite Pufferzone ergibt sich damit eine Objektfläche von mind. 1 Are. Die Kleingewässer werden unterhalten und gepflegt.						
Umsetzungsziel: A10a) 50 a naturnahe Kleingewässer werden gepflegt. A10b) 10 a naturnahe Kleingewässer werden auf Gesuch an die Trägerschaft neu angelegt.						
Details zur Umsetzung: Unterhalt: Die Wasserfläche darf nicht verlanden und muss über die Verpflichtungsdauer konstant frei bleiben. Die Umgebung der Kleingewässer muss landwirtschaftlich genutzt werden.						
Beitrag: A10a) Unterhalt pro Are (Wasserfläche inkl. Uferbereich und Pufferzone) <i>Zeitaufwand</i> Pflege (mähen, Gehölz schneiden) 2h x 28.- = 56.- Fr. Auszäunen: 0.5h x 28.- = 14.- (Ausmähen) Sediment entfernen (alle 6 Jahre 2h) 0.33h x 28 Fr. = 9.30.- <i>Material-/Maschinenkosten</i> Sediment entfernen (alle 6 Jahre 200.- Bagger, 100.- Wegtransport/Verteilen) 200.- + 100.- / 6 Jahre = 50.- <i>Ertragsausfall gegenüber einer Ackernutzung</i> DB durchschnittliche Ackernutzung 2450.- DB Dauerwiese 2200.- → Differenz = 250/ha Total Beitrag/a = 56.- + 14.- + 9.30 + 50.- + 2.50.- = 129.30 Fr.						
<table><tr><td></td><td>Fr./a</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>129.30</td></tr><tr><td>Plus 25% Bonus</td><td>161.60</td></tr></table>		Fr./a	Beitrag	129.30	Plus 25% Bonus	161.60
	Fr./a					
Beitrag	129.30					
Plus 25% Bonus	161.60					
→ Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are						
A10b) Neuanlage Gesuch um Neuanlage inkl. Kostenvoranschlag ist an Trägerschaft einzureichen. Es werden maximal 50 % an die Erstellungskosten beigesteuert bzw. maximal Fr. 3'000.- gutgesprochen (→ Entscheid durch Trägerschaft).						
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation						

L1 Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
Massnahme: Förderung von BFF in Siedlungsnähe Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1, 3, 4, 5, 7
Beschreibung: Eine strukturreiche Ausgestaltung der Übergänge an Siedlungsrändern und extensiv genutzte Flächen in siedlungsnaher Landschaft werten die Agrarlandschaft als Naherholungsgebiet auf. Grüne Zwischenräume und Randgebiete im Bereich der Siedlung sollen durch gezielt angelegte Biodiversitätsförderflächen landschaftlich aufgewertet werden. Mit BFF in siedlungsnaher Landschaft erbringen die Landwirte eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern damit ein positives Image der Landwirtschaft.
Anforderungen: BFF bis maximal 100m Entfernung zu Siedlungsrand oder erschlossenen Bauzonen. Massgebend ist der Abstand zwischen Bauzonengrenze bzw. Siedlungsrand und der am nächsten liegenden Grenze der BFF.
Umsetzungsziel: Das Projektgebiet weist nach 8 Jahren mindestens 8 ha siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen aus.
Details zur Umsetzung: Gilt für alle flächigen BFF (ohne Bäume). Nicht auf eingezonten Flächen und Übergangszonen. Die Wahl eines BFF-Elementes muss, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP abgesprochen werden.
Beitrag: Herleitung: Der Beitrag soll einen Anreiz bieten, BFF siedlungsnah anzulegen. Entsprechend ist nicht unbedingt eine Mehrleistung oder ein grösserer Minderertrag für den Beitrag ausschlaggebend. Der Beitrag kann als Bonus angesehen werden, der die räumliche Anordnung von BFF steuern hilft. Die meisten der angemeldeten flächigen BFF im Projektperimeter sind extensive Wiesen. Extensive Wiesen in der BZ II erhalten mit QI und Vernetzung CHF 1700.-/ha. Ein LQ-Bonus von 25% auf diesen Beitrag ergibt CHF 400.-/ha. → Jährlicher Bonus-Beitrag von CHF 400.-/ha BFF.
Kontrolle: Selbstdeklaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation.

L2 Tristen erstellen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung						
Massnahme: Tristen erstellen						
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme						
Zugelassene Landschaftstypen: 1-10						
Beschreibung:						
Es werden Tristen als Element der traditionellen Kulturlandschaft erstellt und in traditioneller Weise bewirtschaftet (Aufbau und Abbau).						
Anforderungen:						
Es erfolgt ein fachgerechter Bau des Tristenplatzes.						
Tristen dürfen nicht auf Moorstandorten angelegt werden, welche empfindlich sind für Nährstoffeintrag. Festlegung Standort auf NHG-Flächen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz, auf anderen Flächen Absprache empfohlen.						
Die Triste ist zu jeder Zeit mind. 2m hoch (infolge des Absetzens des Materials ist bei Neuaufbau ca. 3m Höhe erforderlich).						
Die Tristen dürfen nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres wieder abgebaut werden, bleiben aber max. 2 Jahre stehen, d. h. spätestens nach 2 Jahren werden die Tristen wieder abgebaut und das (Streu-)Material wird genutzt (auf eigenem Betrieb oder verkauft).						
Die Tristen stehen auf der Fläche, von welcher das Schnittgut stammt oder max. 50m davon entfernt.						
Maximal 3 Tristen pro Betrieb und Jahr möglich.						
Umsetzungsziel:						
In den Mooregebieten werden im Verlauf der Projektdauer mindestens 15 Tristen errichtet.						
Details zur Umsetzung:						
Tristen sind zwar in allen Landschaftstypen möglich, sollten aber nur in direkter räumlicher Nähe zu Moor- oder Wildheuf Flächen angelegt werden → Landschaftstyp-spezifische Massnahme.						
Beitrag:						
Für die Erstellung einer Triste sind folgende Arbeitsschritte mit zwei bis drei Personen nötig.						
Baum fällen und eindrehen: 1h						
Schnittgut aufschichten: 10h						
Entnahme und Aufladen: 2h						
Total Arbeitsaufwand: 13h x 28.- = 364.-/Triste						
Weitere Arbeitsschritte und Maschinenkosten werden nicht berücksichtigt, da sie für die Bewirtschaftung der Fläche ohnehin anfallen.						
<table><tr><td></td><td>Fr./Triste</td></tr><tr><td>Beitrag</td><td>364.-</td></tr><tr><td>Plus 25% Bonus</td><td>455.-</td></tr></table>		Fr./Triste	Beitrag	364.-	Plus 25% Bonus	455.-
	Fr./Triste					
Beitrag	364.-					
Plus 25% Bonus	455.-					
→ Beitrag von Fr. 450.- pro Triste						
Kontrolle:						
Selbstdeklaration						
Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation						

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Förderung zeitlich gestaffelter Futterbaunutzung
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung:
Neben der heute gängigen sehr intensiven Nutzung (in der Regel mit Silagebereitung) oder der extensiven Nutzung von Grünflächen (BFF), gibt es auch mittelintensiv genutzte Wiesen z. B. mit Heunutzung im ersten Aufwuchs. Eine dreistufig gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei.
Anforderungen:
Pro Betrieb werden mindestens 20% der Dauerwiesen (Code 0613) frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte das 1. Mal geschnitten. Der Beginn der Hauptfütterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiese eine Mähnutzung stattgefunden hat. Bei geweideten Flächen wird nur die Schnittnutzung berücksichtigt. Diese Schnittnutzung kann je nach Zeitpunkt der Hauptfütterernte oder der Fläche, welche frühestens 2 Wochen später gemäht wird angerechnet werden. Die Anforderung muss in jeder Landwirtschaftlichen Produktionszone separat erfüllt werden, sofern der Anteil Dauerwiesen darin mehr als 2 ha beträgt. Die Nutzung der Wiesen ist in einem Wiesenjournal oder in gleichwertigen Aufzeichnungen festzuhalten.
Umsetzungsziel:
Auf ca. 426ha (=ca. 6% der Dauerwiesen) wird die zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung umgesetzt.
Details zur Umsetzung:
Mähweiden, welche im ersten Aufwuchs abgeweidet und anschliessend geschnitten werden (meist Heunutzung), sind für die 20% später geschnittenen Dauerwiesen anrechenbar. Der spätere Schnitt von intensiven Wiesen ist nicht relevant für die Nährstoffbilanz.
Beitrag:
Für die Berechnung des Beitrages wird von einem durchschnittlichen Zentralschweizer Betrieb mit 12 ha LN (davon 10 ha Dauerwieslandfläche) ausgegangen. Von den 10 ha Dauerwiesland darf gemäss Anforderungen 20 % (jeweils pro Landwirtschaftszone) erst 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt werden. Durch den späteren 1. Schnitt reduziert sich die Schnitzzahl pro Jahr nicht, sondern es entsteht entsprechender Mehraufwand (insbesondere Bereitstellungsaufwand, Organisation usw.). Dieser wird auf ca. 10% geschätzt. Zudem ist mit einem relativ deutlichen Qualitätsverlust des Futters zu rechnen. Auf Mähweiden mit Frühjahrsweide und anschliessender Schnittnutzung ist kaum Mehraufwand zu erwarten. Diese Nutzung ist oft Teil der üblichen Staffelung des Futterbaus bzw. des Futterwuchses. Die folgenden Berechnungen fundieren auf dem Agridea-Deckungsbeitragskatalog: Kosten Zugkraft: $(10\text{ha} \times 23\text{h} \times 45.-) \cdot 0.1 = \text{Fr } 1'035.-$ Kosten Arbeitskraft: $(10\text{ha} \times 45\text{h} \times 28.-) \cdot 0.1 = \text{Fr } 1'260.-$ Kosten Qualitätsverlust: $2\text{ha} \times 30\text{dt TS} \times 5.- = \text{Fr } 300.-$ Kosten Total = Fr. 2'595.- pro Durchschnittsbetrieb bzw. Fr. 260.- pro ha Dauergrünland → Jährlicher Beitrag von maximal Fr. 200.- pro ha Dauerwiesland (ohne BFF).
Kontrolle:
Administrativkontrolle Stichprobenkontrollen via Wiesenjournal

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
Massnahme: Sichern der Schnittnutzung auf Flächen mit Kleinstrukturen und Kleinrelief (Bewirtschaftungshindernisse) Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung: Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist. Der zusätzliche Pflegeaufwand kann mit Landschaftsqualitätsbeiträgen abgegolten werden. Klassisches Bild von Landschaftsqualität (gemäss Erhebungen der Forschungsanstalt Agroscope und WSL). Felsaufschlüsse, Wassergräben (nur Rinnsale = Sohlenbreit kleiner 40cm), Trockenmauern, Lesesteinhäufen, Kuppierungen (extreme), Findlinge, Quellfluren, usw. behindern einerseits die rationelle Bewirtschaftung, stellen gleichzeitig aber eine intakte, abwechslungsreiche und attraktive Landschaft dar. Der Mehraufwand wird durch die Bewirtschafter in Kauf genommen und akzeptiert.
Anforderungen: Die bestehenden Strukturen bleiben erhalten. Aufwertungen wie Instandstellung von Trockenmauern oder gezielte Pflege von Feldgehölzen sind möglich. Mindestgrösse Hindernis: 1m². Als Hindernisse gelten entsprechende Strukturen, welche bei der Bewirtschaftung umfahren werden können/müssen. Lineare Strukturen gelten bei beidseitiger Bewirtschaftung je Einheit à 50m als 1 Kleinstruktur. Bei einseitiger Bewirtschaftung sind 100m lineare Strukturen gleichwertig zu 50m beidseitiger Bewirtschaftung bzw. 1 Kleinstruktur. Die Hindernisse werden sauber ausgemäht. Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen ausgemäht werden. Auf der Fläche findet mind. einmal jährlich eine Schnittnutzung statt. Auf dem Betrieb sind mind. 5 Hindernisse vorhanden. Es sind max. 300 Hindernisse pro Betrieb anmeldbar. Die Fläche gehört zur LN (nicht zum Sömmerungsgebiet). Gebüsche-/Gebüschgruppen (bestockte Flächen), Bäume, Asthaufen und Telefon- und Strommasten und Ähnliches zählen bei dieser Massnahme nicht als Kleinstrukturen.
Umsetzungsziel:
Die angemeldeten Kleinstrukturen/Kleinreliefs bleiben in Ihrer Anzahl und Qualität erhalten und werden gemäss den Anforderungen gepflegt.
Details zur Umsetzung:
Als extreme Kuppierungen gelten solche, die beim Befahren ein Hindernis darstellen, d. h. sie können nur mit handgeführten Maschinen bewirtschaftet werden und erfordern zusätzliche Handarbeit. Zusatzbeitrag für vorher gemeldete und ausgehandelte Aufwertungsmassnahmen. Die Elemente (z. B. Trockenmauern) können nur bei einer Massnahme angerechnet werden.
Beitrag:
Herleitung: Abgeltung Bewirtschaftungshindernis und Mehraufwand für landwirtschaftliche Nutzung um Hindernisse herum. Annahme: Zusatzaufwand von ca. 32 Minuten pro Jahr und Hindernis (entspricht ca. Fr. 15.- pro Hindernis). Einzelne Hindernisse sind landschaftlich wenig relevant, weshalb Beiträge erst ab mind. 5 Hindernissen pro Betrieb gewährt werden.
Kontrolle:
Selbstdекlaration Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation
Bemerkungen:
Vorbild ist das FLS-Projekt Obergurtnellen 1999 - 2003

L7 Verschiedene Ackerkulturen anbauen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Nutzungsmosaik/traditionelle Bewirtschaftung			
Massnahme: Verschiedene Ackerkulturen anbauen			
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme			
Zugelassene Landschaftstypen: 1, 3, 5, 7			
Beschreibung:			
Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden. Es sind mindestens 3 Ackerkulturen in der Fruchtfolge (exkl. Kunstwiesen) nötig. Die Förderung der Ackerkulturen hat einen positiven Effekt auf die Strukturvielfalt/das Nutzungsmosaik und sorgt mittels Einfügen von farbig blühenden Kulturen für einen gewissen Aufbruch der stark futterbauprägten und somit eher monoton-grünen Landschaft. Zudem hat die Massnahme einen nicht zu unterschätzenden Nebeneffekt auf die Fauna: eine Landschaft mit abwechslungsreicherer Fruchtfolge bietet für Tiere einen wesentlich geeigneteren Lebensraum.			
Anforderungen:			
Anforderung pro anrechenbare Kultur gemäss ÖLN: Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der offenen Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur. Es sind nur Hauptkulturen anmeldbar. Ausgenommen sind sämtliche BFF-Typen auf offener Ackerfläche. Die fachgerechte Aussaat, Pflege und Ernte der Kulturen sind vorausgesetzt.			
Umsetzungsziel:			
L7a) Mind. 120 ha der OA weisen 3 Kulturen in der FF auf. L7b) Mind. 30 ha der OA weisen 4 Kulturen in der FF auf. L7c) Mind. 10 ha der OA weisen 5 Kulturen in der FF auf.			
Details zur Umsetzung:			
Freie Kulturwahl. Auszahlung nur für Kulturen auf offener Ackerfläche (keine Auszahlung in Jahren mit Kunstwiesen).			
Beitrag:			
Die Berechnungen der Agridea (S.6) können übernommen werden mit folgender Analogie:			
Agridea	FF mit 5 statt 4 Kulturen = 18.-/ha FF	FF mit 6 statt 4 Kulturen = 153.-/ha FF	FF mit 7 statt 4 Kulturen = 303.-/ha FF
LQB-ZCH	3 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	4 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)	5 Ackerkulturen in FF (ohne Kunstwiese)
Die Agridea rechnet in jeder Fruchtfolge mit 2 Jahren Kunstwiese. So stimmt die Analogie in etwa zur Massnahme LQB-ZCH. Gemäss Berechnungen der Agridea gibt es eine beträchtliche Beitragsspanne bei Betrieben mit viel bzw. wenig Ackerfläche. In der Zentralschweiz dürfte die durchschnittliche Ackerfläche unter der untersten von der Agridea gerechneten Kategorie von 12.5 ha pro Betrieb liegen. Ein Beitrag von Fr. 50.- pro ha oA bei 3 Kulturen erscheint deshalb gerechtfertigt. 3 Kulturen (L7a): jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste) 4 Kulturen (L7b): jährlicher Beitrag von Fr. 200.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste, Dinkel) 5 Kulturen (L7c) jährlicher Beitrag von Fr. 300.- pro ha oA (z.B. SM, Weizen, Gerste, Dinkel, Roggen/Zuckerrüben)			
Kontrolle:			
Administrativkontrolle			

L8 Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Korrespondierendes Landschaftsziel: Offenhaltung / Verzahnung Wald - Flur
Massnahme: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 5, 6, 8, 9 und 10
Beschreibung:
Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter. Wo die Verbuschung fortschreitet, soll diesem Prozess aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzten Flächen offen gehalten werden. L8a) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Einsatz von geeigneten Tierrassen (Engadiner Schafe, Ziegen). L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von bereits stark verbuschten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach dem Freiholzen werden die Objekte unter Massnahme L8a oder c weitergeführt. L8c) Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschineneinsatz. Nach einigen Jahren Maschineneinsatz können die Objekte unter Massnahme L8a weitergeführt werden.
Anforderungen:
Die Details sind in einem Projekt auszuarbeiten (z. B. Einsatz einer geeigneten Tierrasse für eine bestimmte Fläche und eine bestimmte Zeit unter Beobachtung planen). Die Massnahme ist mit den Forstorganen und dem Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen. Diese Massnahme wird vorwiegend im Alpgebiet eingesetzt.
Umsetzungsziel:
Offenhalten der Landschaft.
Details zur Umsetzung:
Gesamtbetriebliches Konzept muss mit Gesuch (Projekt) eingereicht werden. Entwicklung des Konzeptes muss von einem Berater (Berater des Vernetzungsprojektes, Biodiversitätsbeauftragter, allenfalls auch Landwirtschaftsbeauftragter) begleitet werden und mit den Forstorganen abgesprochen sein. Beitrag pro eingesetztes Tier. Für Jungtiere unter 1 Jahr gilt der halbe Tarif.
Beitrag:
L8a) Einsatz geeigneter Tierrassen Für die Beschaffung von Engadiner Schafen besteht nur ein kleiner Markt. Ausserdem ist diese Rasse bei Schafhaltern nicht besonders beliebt. Während Ziegen die Knospen der Sträucher fressen und somit die Vergandung verlangsamen, fressen die Engadiner Schafe die Rinde der Gehölze und verringern damit den Gehölzanteil. Die verbreiteten Weissen Alpenschafe sind für diesen Zweck ungeeignet. Fr. 20.-/Tier (mit Bonus 25%: 25.-) Angelehnt an die Sömmerung von Schafen, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden = Fr. 120.--/NST (1 NST Schafe = 6 Schafe à 100 Tage). Projekt mit Kostenvoranschlag an Trägerschaft LQ einreichen. Information: Die Korporation Ursern bezahlt Fr. 30.-- für die Haltung von Engadinerschafen: <i>Wenn Ziegen und Engadinerschafe mindestens 30 Tage im Frühjahr eingezäunt gehalten werden mit dem Zweck, eine weitere Verholzung des Weidegebietes zu reduzieren, so kann der Engere Rat auf Gesuch hin hierfür einen Beitrag von Fr. 30.-- pro Tier ausrichten (Aus der Verordnung über die Weidenutzung und –entschädigung vom 22.5.2011)</i> L8b) Ersteingriffe zum Freiholzen von verbuschten Flächen Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen. <i>Annahmen</i> Für den maximalen Beitrag wird mit einer stark verbuschten Fläche gerechnet. Die Arbeiten werden von einer Person ausgeführt.

Zeitaufwand

3.0 h Arbeit pro Are = 84.-

Materialkosten

Kraftstoff Motorsäge = 2.25 Liter x 5.- = 11.25 Fr.

Kettenöl Motorsäge = 1.5 Liter x 3.50 Fr. = 5.25 Fr.

Gebrauch Motorsäge = 1.5 h x 20.- = 30.-

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 151.50 Fr. (ohne An-/Rückfahrt)

	Fr./Are
Beitrag	130.50
Plus 25% Bonus	163.-

→ **Jährlicher Beitrag von maximal 150.- pro Are.**

(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)

L8c) Offenhaltung durch Maschineneinsatz

Es ist ein Gesuch mit Kostenvoranschlag an die Trägerschaft LQ einzureichen.

Annahmen

Die Fläche weist nur junge Verbuschung (ohne Verholzung) auf und kann mit Einsatz einer Motorsense freigehalten werden.

Zeitaufwand

1 h Arbeit pro Are = 28.-

Materialkosten

Kraftstoff Motorsense = 0.75 Liter x 5.- = 3.75 Fr.

Gebrauch Motorsense = 0.5 h x 15.- = 7.5 Fr.

Total: Zeitaufwand + Materialkosten = 39.25 Fr.

	Fr./Are
Beitrag	39.25
Plus 25% Bonus	49.-

→ **Jährlicher Beitrag von maximal 50.- pro Are.**

(der effektive Beitrag hängt vom Grad der Verbuschung der entsprechenden Fläche ab.)

Kontrolle:

Gesuchsprüfung durch Landwirtschaftsamt, Amt für Wald und Wild, Amt für Raumplanung und LQ-Trägerschaft

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

Bemerkungen:

Insbesondere das Zurückdämmen der Grünerlen und von Zwergsträuchern im Sömmerungsgebiet steht im Fokus dieser Massnahme.

L9 Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel: strukturierte Landschaft/landschaftsprägende Einzelobjekte
Massnahme: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung:
Hecken sind landschaftsprägend und sollten erhalten und gefördert werden.
Anforderungen:
L9a) Bestehende Hecken müssen regelmässig fachgerecht gepflegt/geschnitten werden. Pro Projektperiode von 8 Jahren muss eine Heckenlänge mind. zweimal auf der ganzen Länge gepflegt werden. Pro Jahr darf eine Hecke im Maximum zu einem Drittel auf Stock gesetzt werden. Hecken, die bereits für den Biodiversitätsbeitrag (Q I resp. Q II) unterstützt werden, werden nicht zusätzlich mit LQ-Beiträgen gefördert. L9b) Heckenneupflanzungen: Die Pflanzung muss fachgerecht erfolgen. Es ist ein standortgerechtes Sortiment von mind. 10 einheimischen Strauch- und Baumarten zu verwenden. Neupflanzungen müssen so angelegt werden, dass sie die Anforderungen für Beiträge nach Q I und Q II erfüllen. Die Neupflanzungen müssen mit der Trägerschaft LQ bzw. falls vorhanden auch mit der Trägerschaft VP abgesprochen werden. Auf NHG-Flächen sind Heckenneupflanzungen nur in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz zulässig. L9c) Heckenaufwertung: Mit einem fachgerechten und gezielten Ersteingriff werden bestehende, qualitativ wenig hochwertige Hecken in Hecken mit Q II überführt. L9d) Heckenaufwertung sanft: Q I Hecken werden jährlich selektiv gepflegt, bis sie die Qualitätsstufe II erreichen.
Umsetzungsziel:
L9a) Die angemeldeten Hecken ohne QI und QII werden gemäss den Anforderungen gepflegt. L9b) 100 Laufmeter Hecken werden neu gepflanzt und erfüllen die Anforderungen für Beiträge nach QII.
Details zur Umsetzung:
Beschränkung auf gewisse Landschaftseinheiten (Die Hecken werden auf einem Plan erfasst). Es wird festgelegt in welchem Bereich neue Hecken gepflanzt bzw. aufgewertet werden sollen. Bei Heckenaufwertungen nach L7c muss für die allenfalls recht groben Eingriffe in bestehenden Hecken in der Regel eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Gartensträucher und Neophyten in den Hecken sind nicht zulässig bzw. wenn sie vorhanden sind, sind sie zu entfernen bzw. zu bekämpfen.
Beitrag:
L9a) Unterhalt entgangener Beitrag für BDB QII: Fr. 30.-/a und Jahr → Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are L9b) Ergänzungs-/ Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanzen pro Laufmeter) Arbeitsaufwand für 100m Pflanzung der Heckensträucher 20h x 28.- = 560.- Pflanzgut (3.-/Pflanze): 300 x 3.- = 900.- (einmalige Finanzierung des Pflanzmaterials). Total Beitrag Neupflanzung für 100m Hecke: 1460.- Fr. → Einmaliger Beitrag von Fr. 15.- pro Laufmeter L9c) Aufwertung (evtl. in Kombination mit L9b) Massnahmen an bestehender Fläche: 60% der Fläche auf Stock setzen, 40% der Fläche zurückschneiden, 60% der Stöcke mit Bagger ausgraben, Material vor Ort häckseln und belassen.

Die bestockte Fläche ist 4 Meter breit. Die Hecke mit Krautsaum hat eine Breite von 10 Meter.

→ **Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 8.-- / Laufmeter Hecke**

L9d) Aufwertung "sanft" (evtl. in Kombination mit L9b)

Massnahmen an bestehender Fläche:

30% der Fläche zurückschneiden, Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen.

Selektive Pflege pro 100m:

4 (Jahre) x 4 h x Fr. 28.- = 448.-

+ Pflanzung 50 Heckensträucher: 4h x Fr. 28.- = 112.-

Total Fr. 560.-.

→ **Einmaliger Beitrag (Auszahlung nach Erreichen von Q2) von Fr. 131.-/a bestockte Fläche (Hecke)**

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

L10 Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen

Korrespondierendes Landschaftsziel:
struktureiche Landschaft
Massnahme: Erhaltung und Neupflanzung von einzeln oder zerstreut stehenden Hochstamm-Obstbäumen, von Hochstammobstbaumalleen und von Hochstamm-Obstgärten.
Typ: Landschaftstyp-spezifische Massnahme
Zugelassene Landschaftstypen: 1-9
Beschreibung:
Hochstammobstbäume prägen vielerorts die Landschaft. Wichtig für das Landschaftsbild sind sowohl einzeln oder zerstreut stehende Hochstammobstbäume, Baumreihen und Alleen wie auch flächige Obstgärten. Hochstammobstbäume werden ab 20 Bäumen pro Betrieb als BFF gefördert.
Aufgrund ihrer wichtigen Funktion für die Landschaft sollen alle Hochstamm-Obstbäume zusätzlich über LQ-Beiträge unterstützt werden.
Anforderungen:
Die Hochstammobstbäume erfüllen die Bedingungen für Biodiversitätsbeiträge gemäss DZV für die Qualitätsstufen Q I oder Q II.
Die Anzahl der beitragsberechtigten Obstbäume muss während einer Projektperiode von 8 Jahren bzw. bis zum Ende einer Projektperiode mind. konstant bleiben. Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden.
Abgehende Bäume sind unmittelbar im folgenden Herbst/Winter durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Ersatzpflanzungen gelten nicht als Neupflanzungen. Die Kosten sind vom Bewirtschafter zu tragen.
LQ-Beiträge für Hochstammobstbäume können auch dann ausgerichtet werden, wenn auf dem Betrieb weniger als 20 Bäume vorhanden sind (ab dem ersten Baum).
Beiträge werden für max. 300 Hochstamm-Obstbäume pro Betrieb ausbezahlt.
Die Neupflanzung von Hochstammobstbäumen muss fachgerecht und an dafür geeigneten Standorten erfolgen. Gegen Feuerbrand robuste Sorten sind zu bevorzugen.
- Max. 20 Neupflanzungen pro Betrieb während einer achtjährigen Projektperiode bzw. bis zum Ende einer Projektperiode. - Neu gepflanzte Bäume werden gegen Verbiss (durch Weidevieh und/oder Wild) und mechanische Verletzung (z.B. mit Zaunpfählen) geschützt. - Neupflanzungen von Hochstamm-Kirschbäumen können nicht gleichzeitig durch das PRE Zuger&Rigi Chriesi unterstützt werden
Die Neupflanzungen müssen bei einer Kontrolle mittels Kaufquittungen belegt werden können. Liegen keine Kaufquittungen vor, werden die bereits ausbezahlten Beiträge zurückgefordert.
Umsetzungsziel:
L10a) 200 Hochstammobstbäume ohne BFF-Beiträge werden erhalten und gepflegt.
L10b) 25000 Hochstammobstbäume mit QI und/oder QII werden erhalten und gepflegt.
L10c) Im Perimeter werden mindestens 500 Hochstammobstbäume neu gepflanzt und in ihrem Bestand langfristig gesichert.
Details zur Umsetzung:
Schnitt und Pflege: Ältere Bäume sind alle 3 bis 5 Jahre sachgerecht zu schneiden; bei Jungbäumen ist jährlich ein Aufbauschchnitt erforderlich, bis sie 10 Jahre alt sind.
Sortenlisten beachten (inkl. Anfälligkeit Feuerbrand).
Neupflanzungen von 10 Bäumen und mehr sind, falls vorhanden, mit der Trägerschaft VP abzusprechen.
Beitrag:
Unterhalt
Zeitaufwand/Baum (Ausmähen)
0.2h x 28 Fr. = 5.60
Ertragsausfall

Futter: 2200.-/ha (DB Dauerwiesen 2200.-/ha), Ertragsausfall bei kleinen Bäumen deutlich geringer

Laub im übrigen Futter: 200.-/ha

Total Beitrag = $5.60 + 22 + 2 = 29.60$ Fr.

Aufwand für Baumschnitt und Ernte der Früchte sind hier nicht berücksichtigt. Für Hochstammobstbäume mit BFF-Beiträgen Q II, ist von der Berechnung der Agridea für Minderertrag und Mehraufwand von Fr. 71.- pro Baum auszugehen.

Beiträge pro Hochstamm-Obstbaum:

L10a) Hochstammobstbäume ohne BFF-Beiträge (nur auf Betrieben mit weniger als 20 Hochstammobstbäumen).

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum**

L10b) Hochstammobstbäume mit BFF-Beiträgen (Q I resp. Q I und QII)

→ **Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum**

L10c) Einmaliger Beitrag für Neupflanzung Hochstamm-Obstbaum:

Analog zur Berechnung Agridea S. 16

Zeitaufwand

$1.8h \times 28.- = 50.40$ Fr.

Materialkosten

Jungbaum: 80.-

Baumschutz: 80.-

Total Beitrag = $50.40 + 80 + 80 = 210.40$ Fr.

Neupflanzung	Fr./Hochstamm-Obstbaum
Beitrag	210.40.-
Plus 25% Bonus	263.-

Einmaliger Beitrag pro Hochstamm-Obstbaum-Neupflanzung von Fr. 200.-

Kontrolle:

Selbstdeklaration

Administrative Kontrolle durch Kanton

Stichprobenkontrolle durch Kanton oder beauftragte Organisation

6 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung

Das Massnahmenkonzept soll klare Teilnahmebedingungen für jeden Landwirtschaftsbetrieb definieren. Einheitliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme am LQ-Projekt fördern die Akzeptanz und die Bereitschaft seitens der Landwirtschaftsbetriebe bei der Umsetzung der Massnahmen zu kooperieren. Die Beitragsverteilung wird abgeschätzt, indem die Beiträge der Massnahmen (Kapitel 5) auf eine Gemeinde oder das ganze LQ-Projekt hochgerechnet werden.

6.1 Massnahmenkonzept

Das Massnahmenkonzept dient einer vereinfachten Umsetzung der Massnahmen und einer einheitlichen Implementierung der LQ-Projekte in allen Zentralschweizer Kantonen.

Die Teilnahme am LQ-Projekt ist an 3 Grundanforderungen gebunden. Diese müssen vom Betrieb zwingend umgesetzt werden. Für diese drei obligatorischen Massnahmen wird bei zusätzlicher Umsetzung von 3 freiwählbaren Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L ein (variabler) Grundbeitrag pro Betrieb ausbezahlt (siehe Kasten).

Grundanforderungen (für Teilnahme an LQ-Projekt zwingend zu erfüllen)

- G1: Beratung
- G2: Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung
- G3: Ordnung auf dem Betrieb

Grundbeitrag

Für die Erfüllung der Grundanforderungen wird ein jährlicher Grundbeitrag pro Betrieb ausbezahlt. Der Grundbeitrag ist eine Mischrechnung für die Massnahmen G1-G3 (siehe Massnahmenblatt G1).

Zusätzlich zu den Grundanforderungen G1-3 müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L realisiert werden.

Der Grundbeitrag wird beim Start der LQ-Projekte relativ hoch angesetzt und kann im Laufe der Zeit heruntergefahren werden, wenn die verfügbaren finanziellen Mittel vermehrt durch die übrigen Massnahmen gebraucht werden. Damit entsteht ein Anreiz, rasch bei LQ-Projekten einzusteigen und früh einsteigende Landwirtschaftsbetriebe werden belohnt.

Allgemeine Massnahmen A1-A10 (in allen Landschaftstypen umsetzbar)

- A1: Naturnahe Wege pflegen
- A2: Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen
- A4: Kulturelle Werte zeigen
- A5: Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen
- A6: Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden wie Futter-/Torf-/Streueschürli, Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställen und Speicher
- A7: Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen
- A8: Holzbrunnen / Steintröge unterhalten
- A9: Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen
- A10: Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen

Landschaftstyp-spezifische Massnahmen L1-L10 (nicht in allen Landschaftstypen umsetzbar)

- L1: Siedlungsnaher Biodiversitätsförderflächen
- L2: Tristen erstellen
- L3: Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung
- L4: Kleinstrukturen, Kleinrelief erhalten

- L7: Verschiedene Ackerkulturen
- L8: Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- L9: Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen
- L10: Hochstammobstbäume pflegen und neu pflanzen

LQ-Objekte auf LN innerhalb von Bauzonen sind nicht betragsberechtigt.

Beiträge für Allgemeine und Landschaftstyp-spezifische Massnahmen:

Die Beiträge pro Massnahme (inkl. Herleitung) sind in den Massnahmenblättern unter Punkt 5.1 aufgeführt.

6.2 Beitragsverteilung 2014

Pro Massnahme wurde ein Beitragsansatz festgesetzt, welcher die Kosten der Massnahme (Ertragsausfall, Arbeitsaufwand, ev. weitere Kosten) deckt und möglicherweise noch einen zusätzlichen Ertrag (Anreiz) abwirft. Für den Projektperimeter werden quantitative Umsetzungsziele festgelegt. Damit besteht ein Planungsinstrument für die Verteilung der Gelder.

Für 2014 rechnet das Landwirtschaftsamt mit einem ungefähren Beteiligungsgrad von 60% der Betriebe (=300) im Projektperimeter. Anhand dieser Beteiligung wurde für sämtliche Massnahmen die quantitative Umsetzung mithilfe vorhandener Grundlagen (z.B. Anzahl Hochstammobstbäume im Perimeter) und verschiedener Annahmen berechnet bzw. geschätzt. Aufgrund dieser Berechnungen erwartet das Landwirtschaftsamt für 2014 LQ-Beiträge von total ca. CHF 387'400.-, was einem Bundesanteil von CHF 348'660.- und einem Kantonsanteil von CHF 38'740.- entspricht. Da die Beitragsberechnung 2014 auf sehr vielen Annahmen und Schätzungen beruht, kann die Summe der LQB entsprechend stark von den obigen Beträgen abweichen. In der Tabelle 7 ist die detaillierte Schätzung der Beitragsverteilung 2014 festgehalten.

Tabelle 7: Beitragsverteilung 2014 gemäss ersten Schätzungen

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzung (Werte nach Datenerhebung)	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total
G1, G2, G3	Beratung, geordnete Siloballenmanagement, Ordnung (=Grundanforderungen)	Einzelbetriebliche Beratung 60%-Beteiligung	Betrieb	300	Fr. 350.00	Fr. 105'000.00
A1a	Naturnahe Wege pflegen	Wege auf Betriebsfläche, nicht ausgemacht	Laufmeter	15'000	Fr. 0.25	Fr. 3'750.00
A1b	Naturnahe Wege pflegen	Wanderwege im Sömmerungsgebiet	Laufmeter	1'000	Fr. 0.05	Fr. 50.00
A2a	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Durchgänge über Zäune	Stück	50	Fr. 35.00	Fr. 1'750.00
A2b	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	ausgezäunte Wanderwege in Weiden	Laufmeter	20'000	Fr. 0.60	Fr. 12'000.00
A4	Kulturelle Werte zeigen	Unterhalt Objekt	Stück	20	Fr. 30.00	Fr. 600.00
A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Unterhalt pro Grundeinheit von 20m Länge	Laufmeter	200	Fr. 1.00	Fr. 200.00
A6	Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden	max. 5/Betrieb	Stück	100	Fr. 100.00	Fr. 10'000.00
A7a	Traditionelle Abgrenzungen pflegen	Unterhalt bestehende Holzlattenzäune und Schärhage	Laufmeter	50	Fr. 4.00	Fr. 200.00
A8	Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	Unterhalt bestehende	Stück	100	Fr. 50.00	Fr. 5'000.00
A9a1	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), max. 2/ha, Stammumfang 15 bis 120cm auf Brusthöhe.	Stück	300	Fr. 30.00	Fr. 9'000.00
A9a2	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), max. 2/ha, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe	Stück	100	Fr. 50.00	Fr. 5'000.00

A9a3	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	Anzahl Bäume im Sömmerungsgebiet, max. 1 B./ha, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe	Stück	15	Fr. 50.00	Fr. 750.00
A10a	Naturnahe Kleingewässer pflegen		Are	20	Fr. 150.00	Fr. 3'000.00
L1	Siedlungsnaher BFF	BFF in Siedlungsnähe, max. 100m entf.	Are	50		Fr. -
L2	Tristen erstellen	Anlage und Abbau	Stück	5	Fr. 450.00	Fr. 2'250.00
L3	zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	ha Dauergrünland (Code 613)	ha/DG	350	Fr. 200.00	Fr. 70'000.00
L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Abschätzung	Stück	2000	Fr. 15.00	Fr. 30'000.00
L7a	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 3 Kulturen	ha oA	100	Fr. 50.00	Fr. 5'000.00
L7b	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 4 Kulturen	ha oA	20	Fr. 200.00	Fr. 4'000.00
L7c	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 5 Kulturen	ha oA	5	Fr. 300.00	Fr. 1'500.00
L8a	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Einsatz geeigneter Tierrassen auf verbuschenden Flächen	Tier	0	Fr. 20.00	Fr. -
L9a	Hecken pflegen	Fläche Hecken ohne BFF-Beiträge	Are	20	Fr. 20.00	Fr. 400.00
L10a	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstamm-Obstgärten ohne BDB	Stück	100	Fr. 20.00	Fr. 2'000.00
L10b	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstammobstbäume mit BDB Q I od. QI und QII	Stück	15000	Fr. 5.00	Fr. 75'000.00
Total jährliche Beiträge						Fr. 346'450.00

	einmalige Massnahmen	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total
A9b	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen	Anzahl neu gepflanzte Bäume (keine Obstgärten), max. 10/Betrieb	Stück	50	Fr. 400.00	Fr. 20'000.00
L10c	Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen	Einmaliger Betrag pro Hochstamm Obstbaum, max. 20/Betrieb	Stück	100	Fr. 200.00	Fr. 20'000.00
Total einmalige Beiträge						Fr. 40'000.00

	einmalige Massnahmen mit Gesuch & Kostenvoranschlag	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total
A7b	Traditionelle Abgrenzungen neu erstellen	Anlage neuer Zaunsysteme	Laufmeter	0	Fr. 12.50	Fr. 0.00
A10b	Naturnahe Kleingewässer neu anlegen		Are	0	-	-
L8b	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Ersteingriffe zum Freiholzen von verbuschten Flächen	Are	0	Fr. 150.00	Fr. 0.00
L8c	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung durch Maschineneinsatz	Are	0	Fr. 45.00	Fr. 0.00
L9b	Hecken ergänzen/neupflanzen	Ergänzungs-/Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanzen pro Laufmeter)	Laufmeter	30	Fr. 5.00	Fr. 150.00
L9c	Hecken einmalig aufwerten	60% der Fläche auf Stock setzen, 40% der Fläche zurückschneiden, 60% der Stöcke mit Bagger ausgraben	Laufmeter	100	Fr. 8.00	Fr. 800.00
L9d	Hecken aufwerten (sanft)		Are	0	Fr. 131.00	Fr. 0.00
Total einmalige Beiträge mit Gesuch						Fr. 950.00

Total einmalige Zahlungen	Fr. 40'950.00
Total jährliche Zahlungen	Fr. 346'450.00
Gesamttotal Beiträge	Fr. 387'400.00
Anteil Kanton (=10%)	Fr. 38'740.00
Anteil Bund (=90%)	Fr. 348'660.00

Durchschnittlicher Beitrag je Betrieb (Beteiligung 60% oder 300 Betriebe) **Fr. 1'291.33**

BLW-Budgetrahmen 2014-2017 (LN*Fr. 120.-; NST*Fr. 80.-) Fr. 1'340'438.00

Beitragsverteilung mit zusätzlichen Massnahmen

Die zurückgestellten Massnahmen (ca. 20) sollen ab 2014 von der Begleitgruppe in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet werden. Je nach Projektverlauf werden voraussichtlich per 2015 oder per 2018 (nach dem Zwischenbericht) weitere LQ-Massnahmen angeboten. Wie stark sich diese Angebotserweiterung auf die Beitragssumme auswirkt, ist unklar. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass durch ein breiteres Angebot an Massnahmen mehr Massnahmen angemeldet werden und damit das Gesamtvolumen der Beiträge zunimmt.

6.3 Quantitative Umsetzungsziele

Auf den Massnahmenblättern wurde zu jeder Massnahme ein Umsetzungsziel formuliert. Um dieses quantitativ darzustellen, wird mit einer ähnlichen Tabelle wie bei der Beitragsverteilung 2014 operiert.

In der Tabelle 8 wird für jede Massnahme ein Wert eingesetzt, der deren Umsetzungsgrad per Ende der ersten Projektphase 2021 wiedergibt. Dabei ist festzuhalten, dass auch diese Zahlen sehr schwer abzuschätzen sind. Es ist ziemlich herausfordernd vorauszusehen, ob die einzelnen Massnahmen bei den Bewirtschaftern auf grosse respektive geringe Akzeptanz stossen werden.

Die Schätzung der Umsetzungsziele bezieht sich zudem nur auf die per 2014 angebotenen Massnahmen und müsste bei gegebener Erweiterung des Massnahmenkatalogs im Verlauf der Projektperiode entsprechend angepasst werden. Mit der geplanten Erweiterung würde dann auch der Budgetrahmen gemäss Kapitel 7 anvisiert werden.

Tabelle 8: Quantitative Schätzung der umgesetzten Massnahmen per Ende der Projektphase im Jahr 2021

	Jährlich wiederkehrende Massnahmen	Herleitung quantitativer Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziele (Soll-Zustand 2021)	jährlicher Beitrag pro Einheit	Kosten Total
G1, G2, G3	Beratung, geordnetes Siloballenmanagement, Ordnung (=Grundanforderungen)	Einzelbetriebliche Beratung Abschätzung Beteiligung ca. 75-80%	Betrieb	400	Fr. 350.00	Fr. 140'000.00
A1a	Naturnahe Wege pflegen	Wege auf Betriebsfläche, nicht ausgemacht Abschätzung	Laufmeter	25'000	Fr. 0.25	Fr. 6'250.00
A1b	Naturnahe Wege pflegen	Wanderwege im Sömmerungsgebiet Abschätzung	Laufmeter	2'000	Fr. 0.05	Fr. 100.00
A2a	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	Durchgänge über Zäune Abschätzung	Stück	100	Fr. 35.00	Fr. 3'500.00
A2b	Durchgehendes Wegnetz pflegen und wiederherstellen	ausgezäunte Wanderwege in Weiden Abschätzung	Laufmeter	40'000	Fr. 0.60	Fr. 24'000.00
A4	Kulturelle Werte zeigen	Unterhalt Objekt Abschätzung	Stück	50	Fr. 30.00	Fr. 1'500.00
A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Unterhalt pro Grundeinheit von 20m Länge Abschätzung	Laufmeter	500	Fr. 1.00	Fr. 500.00
A6	Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen landwirtschaftlichen Gebäuden	max. 5/Betrieb Abschätzung	Stück	100	Fr. 100.00	Fr. 10'000.00
A7a	Traditionelle Abgrenzungen pflegen	Unterhalt bestehende Holzlattenzäune und Schärhage Abschätzung	Laufmeter	400	Fr. 4.00	Fr. 1'600.00
A8	Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	Unterhalt bestehende Abschätzung	Stück	200	Fr. 50.00	Fr. 10'000.00
A9a1	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), Stammumfang 15 bis 120cm auf Brusthöhe Abschätzung	Stück	500	Fr. 30.00	Fr. 15'000.00
A9a2	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten	Anzahl Bäume (keine Obstgärten), Stammumfang >120cm auf Brusthöhe: Abschätzung	Stück	200	Fr. 50.00	Fr. 10'000.00
A9a3	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen erhalten	Anzahl Bäume im Sömmerungsgebiet, Stammumfang >120cm auf Brusthöhe: Abschätzung	Stück	20	Fr. 50.00	Fr. 1'000.00
A10a	Naturnahe Kleingewässer pflegen	Abschätzung	Are	50	Fr. 150.00	Fr. 7'500.00

L1	Siedlungsnähe BFF	ha BFF in Siedlungsnähe, max. 100m entfernt <i>Abschätzung</i>	Are	8	-	-
L2	Tristen erstellen	Anlage und Abbau <i>Abschätzung</i>	Stück	15	Fr. 450.00	Fr. 6'750.00
L3	zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	ha Dauergrünland <i>Abschätzung</i>	ha/DG	426	Fr. 200.00	Fr. 85'200.00
L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Anzahl Hindernisse total <i>Abschätzung</i>	Stück	2000	Fr. 15.00	Fr. 30'000.00
L7a	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 3 Kulturen <i>Abschätzung</i>	ha oA	120	Fr. 50.00	Fr. 6'000.00
L7b	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 4 Kulturen <i>Abschätzung</i>	ha oA	30	Fr. 200.00	Fr. 6'000.00
L7c	Verschiedene Ackerkulturen	OA mit mind. 5 Kulturen <i>Abschätzung</i>	ha oA	10	Fr. 300.00	Fr. 3'000.00
L8a	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Einsatz geeigneter Terrassen auf verbuschenden Flächen, vor allem im Sömmerungsgebiet <i>(Abschätzung)</i>	Tier	20	Fr. 20.00	Fr. 400.00
L9a	Hecken pflegen	Fläche Hecken ohne BFF-Beiträge <i>Abschätzung: Alle Hecken müssen als solche deklariert sein.</i>	Are	40	Fr. 30.00	Fr. 1'200.00
L10a	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstamm-Obstgärten ohne BDB <i>Abschätzung</i>	Stück	200	Fr. 20.00	Fr. 4'000.00
L10b	Hochstamm-Obstbäume pflegen	Hochstammobstbäume mit BDB Q I od. QI und QII	Stück	25000	Fr. 5.00	Fr. 125'000.00
Total jährliche Beiträge					Fr. 498'500.00	

	einmalige Massnahmen	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total
A9b	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Baumgruppen pflanzen	Anzahl neu gepflanzte Bäume (keine Obstgärten), max. 10/Betrieb <i>Abschätzung</i>	Stück	200	Fr. 400.00	Fr. 80'000.00
L10c	Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen	Einmaliger Betrag pro Hochstamm Obstbaum, max. 20/Betrieb	Stück	500	Fr. 250.00	Fr. 125'000.00
Total einmalige Beiträge					Fr. 205'000.00	

	einmalige Massnahmen mit Gesuch & Kostenvoranschlag	Definition quantitatives Umsetzungsziel	Einheit	quant. Umsetzungsziel	einmaliger Beitrag pro Periode	Kosten Total
A7b	Traditionelle Abgrenzungen neu erstellen	Anlage neuer Zaunsysteme <i>Abschätzung</i>	Laufmeter	200	Fr. 12.50	Fr. 2'500.00
A10b	Naturnahe Kleingewässer neu anlegen	<i>Abschätzung</i>	Are	10	-	-
L8b	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Ersteingriffe zum Freiholzen von verbuschten Flächen <i>Abschätzung</i>	Are	250	Fr. 150.00	Fr. 37'500.00
L8c	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung durch Maschineneinsatz <i>Abschätzung</i>	Are	0	Fr. 45.00	Fr. 0.00
L9b	Hecken ergänzen/neupflanzen	Ergänzungs-/Neupflanzung (3 reihig mit 3 Pflanzen pro Laufmeter)	Laufmeter	30	Fr. 15.00	Fr. 450.00
L9c	Hecken aufwerten	60% der Fläche auf Stock setzen, 40% der Fläche zurückschneiden, 60% der Stöcke mit Bagger ausgraben	Laufmeter	200	Fr. 8.00	Fr. 1'600.00
L9d	Hecken aufwerten (sanft)		Are	0	Fr. 131.00	Fr. 0.00
Total einm. Massnahmen mit Gesuch						Fr. 42'050.00

Total einmalige Zahlungen	Fr. 247'050.00
Total jährliche Zahlungen	Fr. 498'500.00
Gesamttotal Beiträge	Fr. 745'550.00
Anteil Kanton (=10%)	Fr. 74'555.00
Anteil Bund (=90%)	Fr. 670'995.00

durchschnittlicher Beitrag je Betrieb (Beteiligung 75%) **Fr. 1'863.88**

Voraussichtlicher BLW-Budgetrahmen 2018-2021 (LN*Fr. 360.-; NST*Fr. 240.-) Fr. 3'913'320.00

7 Kosten und Finanzierung

Neben den in Kapitel 6 aufgeführten Kosten fallen weitere Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des LQ-Projekts an. In der Tabelle 9 sind die weiteren Posten aufgeführt. Auch diese Abschätzung der Kosten beruht auf vielen Unbekannten und wird sich im Verlaufe des Projektes weiter präzisieren.

Für die Schätzung der LQ-Beiträge wird für die Jahre 2017 und 2021 jeweils vom maximalen Finanzplafond ausgegangen. Inwiefern diese Summen erreicht werden können, ist natürlich stark abhängig vom Beteiligungsgrad, dem Interesse für die einzelnen Massnahmen sowie möglichen Weiterentwicklungen des Massnahmenkataloges.

Tabelle 9: Schätzung der Kosten (in CHF), die im Zusammenhang mit dem vorliegenden LQ-Projekt anfallen.

Jahr		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl beteiligte Betriebe		300	325	350	350	375	375	400	400
Beiträge	LQ Beiträge (gem. Beitragsrechner)	387'400	800'000	1'200'000	1'489'376	2'000'000	2'500'000	3'000'000	3'846'000
	Bundesanteil LQ 90%	348'660	720'000	1'080'000	1'340'438	1'800'000	2'250'000	2'700'000	3'461'400
	Kantonsanteil LQ 10%	38'740	80'000	120'000	148'938	200'000	250'000	300'000	384'600
Kanton	Zusatzaufwand Kanton (50.-/Betrieb und Jahr)	15'000	16'250	17'500	17'500	18'750	20'000	20'000	20'000
	Kontrollen (50.-/Betrieb; 58 Betriebe pro Jahr)	2'900	2'900	2'900	2'900	2'900	2'900	2'900	2'900
	Gesamtkosten Kanton	17'900	19'150	20'400	20'400	21'650	22'900	22'900	22'900
Trägerschaft	einzelbetriebliche Beratungen	11'250	13'125	11'250	10'125	7'350	4'830	1'449	590
	Sitzungsgelder und Entschädigungen Trägerschaft	3'000	3'000	3'000	6'000	3'000	3'000	3'000	6'000
	externe Projektbegleitung	10'000	0	0	2'000	0	0	0	2'000
	Öffentlichkeitsarbeit	5'000	5'000	5'000	5'000	1'000	1'000	1'000	5'000
	Berichte	2'000	0	0	10'000	0	0	0	15'000
	Material- und Sachkosten	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
	Beratung allgemein	1'000	1'000	1'000	2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
	Administration	2'000	2'000	2'000	4'000	2'000	2'000	2'000	4'000
	Erfolgskontrolle + Evaluation	0	0	0	5'000	0	0	0	5'000
	Gesamtkosten Trägerschaft	36'250	26'125	24'250	46'125	16'350	13'830	10'449	40'590
Gesamtkosten Projekt (inkl. Beiträge)		441'550	845'275	1'244'650	1'555'901	2'038'000	2'536'730	3'033'349	3'909'490

Die Tabelle 10 gibt die durch das LWA geschätzte Beteiligung der Betriebe am LQ-Projekt Zugerland wieder. Anfangs wurden die Schätzungen deutlich tiefer angesetzt. Sie wurden jedoch aufgrund der weiteren Überlegungen, den Erfahrungen in ähnlichen Projekten (Vernetzungsprojekte) und den hohen Beteiligungsgraden in den Pilotprojekten nach oben angepasst. Ob diese Schätzungen tatsächlich eintreffen, ist aus heutiger Sicht trotzdem recht schwierig zu beurteilen. Grundsätzlich geht man davon aus, dass viele Betriebe ihre allfälligen Direktzahlungsausfälle mit Einführung der AP 14-17 anderweitig kompensieren möchten und daher grosses Interesse an der Teilnahme der freiwilligen Programme bestehen wird. Gemäss den ersten Auswertungen der Strukturdatenerhebung ist wider Erwarten eine relativ hohe Anfangsbeteiligung der diversen Massnahmen eingetroffen. Mit wachsendem Informationsstand der Betriebe (durch Beratungen, Infoveranstaltungen, Austausch untereinander etc.) wird das Interesse für die Massnahmen der Kategorien A und L weiter steigen. Die vorgesehene Weiterentwicklung der Projekte kann für zusätzliche Betriebe motivierend wirken oder jene Betriebe, die bereits im Projekt mitmachen, zu mehr LQ-Leistungen bewegen.

Tabelle 10: Schätzung der Beteiligung am Projekt

Geschätzte Beteiligung	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beteiligungsgrad	60%	61%	66%	66%	71%	75%	75%	75%
Beteiligte Betriebe am Projekt	300	325	350	350	375	400	400	400

8 Planung und Umsetzung

8.1 Orientierung der Landwirte / Informationsveranstaltungen

Im Februar 2014 werden die Bewirtschafter an insgesamt 4 Informationsveranstaltungen zusätzlich zur AP 14-17 generell, auch zum LQ-Projekt Zugerland konkret informiert. Es sollen unter anderem die Einstiegshürden zum Projekt klar aufgezeigt und die zur Umsetzung möglichen Massnahmen der Kategorien A und L erläutert werden. Dies jeweils mit der Anmerkung, dass sämtliche Massnahmen (und im Speziellen die einzelnen Beitragshöhen) vorbehältlich des definitiven Entscheides durch das BLW per Ende April zu verstehen sind. Weiter sollen die Bewirtschafter über die Organisation (z.B. Vorstellung und Aufgaben Trägerschaft), über den Ablauf sowie das weitere Vorgehen informiert werden.

8.2 Erfassung via Strukturdatenerhebung und Betriebsvereinbarungen

Mit der Strukturdatenerhebung Mitte April bis Mitte Mai werden die Bewirtschafter die Möglichkeit zur Anmeldung zum LQ-Projekt Zugerland erhalten. Jene Landwirte die sich noch vor Entscheid durch das BLW via Agate registrieren wollen, werden dabei darauf hingewiesen, dass sämtliche Massnahmen noch vorbehältlich des definitiven Entscheides des BLWs zu betrachten sind. Die Erfassung der einzelnen Massnahmen wird mittels elektronischer Formulare erleichtert werden (Selbstdeklaration). Zu sämtlichen Massnahmen wird zudem über einen Infobutton ein auf die Bewirtschafter zugeschnittener Steckbrief (inkl. Checkliste) verfügbar sein. Somit kann sich der Bewirtschafter auch gleich informieren, ob die Massnahme auf seinem Betrieb überhaupt realisiert werden kann und mit wie vielen Beiträgen pro Massnahme bzw. Einheit zu rechnen ist.

Die Betriebsvereinbarungen sollen ebenfalls elektronisch abgeschlossen werden. Mit Abschluss der Strukturdatenerhebung wird eine Liste mit sämtlichen vom Bewirtschafter gewählten Massnahmen ausgedruckt. Auf dem Ausdruck soll zudem auf die Bedingungen des Projekts hingewiesen werden (Startjahr, Verpflichtungsdauer, Leistung und Abgeltung, Beratung, Kontrollen, Sanktionen etc.). Der Betriebsdatenausdruck mit Unterschrift des Bewirtschafters gilt als Vereinbarung zwischen Bewirtschafter und LWA. Dies wird in gleicher Form bereits für andere Programme erfolgreich angewendet.

Bei der Datenerhebung ist von Seiten Trägerschaft zudem geplant, den Landwirten zu ermöglichen, sich via Aktivierung eines Buttons (inkl. Beschreibung und entsprechenden Hinweisen) direkt für die Mitgliedschaft der Trägerschaft anzumelden und der Verrechnung des entsprechenden Jahresbeitrages (1-2% der LQB) durch das LWA zuzustimmen.

8.3 Beratungen

Die Umsetzung der Massnahmen wird durch Einzel- und Gruppenberatungen unterstützt. Die Beratungen werden durch die LQ-Trägerschaft organisiert und angeboten. Auf Wunsch können Einzelberatungen auf dem Betrieb durchgeführt werden. Zusätzlich werden im Verlauf des Projekts Gruppenberatungen angeboten werden. Diese haben in Kleingruppen à max. 10 Teilnehmer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu erfolgen. Die Beratungen müssen nebst generellen Informationen zum Projekt, eine gemeinsame Flurbegehung inkl. Abschätzung des LQ-Potentials des entsprechenden Betriebes sowie den gegenseitigen Austausch beinhalten. Gruppenberatungen dauern in der Regel mindestens 2.5 Stunden, Einzelberatungen mindestens 30 Minuten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass zumindest im Falle von Einzelberatungen die Mindestdauer schnell erreicht bzw. deutlich überschritten wird.

8.4 Umsetzungsschritte

In Tabelle 11 sind die einzelnen Umsetzungsschritte zusammengestellt.

Tabelle 11: Planungs- und Umsetzungsschritte der ersten LQ-Projektphase bis 2021.

Was	Wann
Genehmigung Projekt	Bis Ende April 2014
Informationsveranstaltungen LWA	Februar 2014
Beratungen	Ab Frühjahr 2014
Abschluss der Vereinbarungen	jeweils via Datenerhebung (2014: April-Mai)
Erste LQ Beiträge	Herbst/Winter 2014
Öffentlichkeitsarbeit	ab Anfang 2014 laufend
Kontrolle Umsetzung	laufend (Schwerpunkte 2017 und 2021)
Zwischenbericht	2017
Erfolgskontrolle	2021
Bericht 1. Phase	2021

9 Umsetzungskontrolle, Evaluation

9.1 Konzept für die Umsetzungskontrolle

Für die Umsetzung der Kontrollen werden soweit möglich die für den Kanton bereits im Einsatz stehenden Kontrollorganisationen eingesetzt. Dabei wird eine bestmögliche Koordination mit anderen Kontrollen (z.B. ÖLN-Kontrolle) angestrebt.

Vorgesehen ist, dass pro Jahr eine Stichprobe von ca. 50 Betrieben (entspricht $\frac{1}{8}$ der per 2012 erwarteten Beteiligung) vorgenommen wird. Somit wird jeder Betrieb in der Vertragsperiode mind. 1-mal einer Kontrolle der LQ-Massnahmen unterzogen. Da die einzelnen Massnahmen nicht georeferenziert erfasst werden, sind die Kontrollen in Anwesenheit des Betriebsleiters durchzuführen.

Via Landwirtschaftliches Informationssystem (LAWIS) des Kantons Zug könnten zudem stichprobenweise Plausibilitätstest durchgeführt werden.

9.2 Sanktionen

Im vorliegenden LQ-Projekt werden mit den Grundanforderungen G1-G3 (optional G4) und den 3 zusätzlichen Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L klar definierte Eintrittskriterien verlangt. Diese Eintrittskriterien lösen zusammen einen Grundbeitrag aus.

1. Erfüllt ein Betrieb eine oder mehrere Massnahmen aus den Grundanforderungen nicht vollständig, so wird der ganze Grundbeitrag für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der Grundbeitrag des vergangenen Jahres zurückgefordert.
2. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Grundanforderung (G1-G3) werden sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten Grundbeiträge zurückgefordert.

Zusätzlich zu den Grundanforderungen müssen mind. 3 Massnahmen aus den Kategorien A und/oder L realisiert werden.

3. Erfüllt ein Betrieb eine Massnahme aus den Kategorien A und/oder L nicht vollständig, so wird der Beitrag dieser Massnahme für das entsprechende Beitragsjahr nicht ausbezahlt und der des vergangenen Jahres zurückgefordert. Vorausgesetzt die Mindestanzahl von drei Massnahmen der Kategorien A und/oder L wird nicht unterschritten.
4. Falls durch die Nichterfüllung einer Massnahme der Kategorien A und/oder L die Mindestanzahl nicht erreicht wird, gelten dieselben Sanktionen wie bei den Grundanforderungen unter 1) und 2).
5. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Massnahme der Kategorien A und/oder L, werden sämtliche bisher dafür im Projekt ausgerichteten Beiträge zurückgefordert.

Verpflichtungsdauer

6. Wird die 8 jährige Verpflichtungsdauer nicht eingehalten und der Bewirtschafter steigt vorzeitig aus dem Projekt aus, werden in der Regel sämtliche bisher im laufenden Projekt ausgerichteten LQ-Beiträge zurückgefordert.

Aufgrund der knappen terminlichen Fristen, wird das Sanktionsschema wohl noch Gegenstand weiterer Diskussionen sein. In der vorliegenden Form ist es als erster Wurf zu verstehen, der sich in der Begleitgruppe-LQB-ZCH im Verlaufe der nächsten Monate noch präzisieren kann.

9.3 Konzept für die Evaluation des Projekts

Bereits im Verlauf der ersten Jahre liefern die Anmeldungen der Betriebe und die gewählten und umgesetzten Massnahmen erste Anhaltspunkte für eine Evaluation des Projektes. Es ist unter anderem vorgesehen mithilfe der Betriebsdatenerhebungen die Entwicklung des Projektes aufzuzeigen und zu erkennen, in welche Richtung durch die Trägerschaft gezielt Einfluss genommen werden könnte/müsste (z.B. Anwerben für bestimmte Massnahmen zur Erreichung der Landschafts- und Wirkungsziele).

Nach spätestens 4 Jahren soll ein Zwischenbericht zum Projekt erstellt und konkrete Weiterentwicklungen ins Auge gefasst werden. Die Weiterentwicklung des Projekts würde wiederum im Rahmen der interkantonalen Zentralschweizer Zusammenarbeit angegangen werden (siehe dazu auch Abschnitt 1.2 Projektorganisation).

Nach 8 Jahren wird mit einer vertieften Evaluation der Wirkungs- und Umsetzungsziele aufgezeigt, ob die Mindestanforderungen des BLW an das LQ-Projekt erfüllt wurden. Der Evaluationsbericht wird am Ende der

Umsetzungsperiode (2021) erstellt, bildet die Grundlage für die Weiterführung des Projekts und beantwortet folgende Fragen:

- Wurde das Ziel der $\frac{2}{3}$ -Beteiligung erreicht?
- Inwiefern wurden die quantitativen Umsetzungsziele erreicht?
- Inwiefern wurden die Wirkungsziele erreicht (inkl. Beschreibung der Landschaftsentwicklung im Perimeter)?
- Wurden in den unterschiedlichen LSTs die passenden Massnahmen umgesetzt?
- Tragen die umgesetzten Massnahmen in den LSTs zur Erreichung der Wirkungsziele bei?

Akzeptanz in Öffentlichkeit

Mithilfe von Flurbegehungen für die interessierte Bevölkerung soll die Akzeptanz in der Öffentlichkeit 1:1 in Erfahrung gebracht werden können. Diese Art der Evaluation bzw. Öffentlichkeitsarbeit wird auch schon erfolgreich im Rahmen von Vernetzungsprojekten so angewandt (z.B. in den Vernetzungsprojekten der Gemeinde Cham) und könnte zur Nutzung von Synergien gegebenenfalls miteinander kombiniert werden.

Eine weiterer denkbarer Ansatz wäre, dass auf den Homepages des Zuger Bauernverbandes sowie des Landwirtschaftsamts elektronische Rückmeldeformulare zur Verfügung gestellt werden, wo sich die Konsumenten der Zuger Land(wirt)schaft direkt bei der Trägerschaft bzw. der vollziehenden Behörde melden könnten. Diese Art der Resonanzevaluation würde den modernen Entwicklungen Rechnung tragen und den Aufwand für die Meinungseinholung entsprechend reduzieren.

Resonanz bei den Betrieben

Da die Trägerschaft die Aufgabe der Beratung zu einem grossen Teil übernehmen wird und somit jeweils direkt in Kontakt mit den am Projekt beteiligten Landwirten kommt, kann über diesen Weg bereits sehr viel an Rückmeldungen von den Betrieben eingeholt werden. Da dies dann oft auch Betriebe sind, die sich erst ganz neu mit der Thematik LQB auseinander setzen, können so Erwartungen und Ängste in Erfahrung gebracht werden. Weiter wäre vorstellbar, dass mittels gezielten Zusendungen von (elektronischen) Fragebögen an im Projekt beteiligte Betriebe Erfahrungen und Meinungen bzw. auch kritische Stimmen gesammelt werden könnten.

10 Literaturverzeichnis

- AGRIDEA. (2013). *Beispiele für Landschaftsmassnahmen - Arbeitshilfe 1 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag*. Lindau: AGRIDEA.
- AGRIDEA. (2013). *Beitragsberechnungen für Landschaftsqualitätsmassnahmen - Methoden und Beispiele - Arbeitshilfe 4 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag*. Lindau: AGRIDEA.
- AGRIDEA. (2013). *Beteiligungsverfahren in Landschaftsqualitätsprojekten - Arbeitshilfe 2 zur Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag*. Lindau: AGRIDEA.
- Amt für Raumplanung. (2001). *Landschaftskonzept Kanton Zug*. Zug: Baudirektion.
- Amt für Raumplanung. (2004). *Rahmenplan Landschaftsentwicklungskonzept*. Zug: Baudirektion.
- Amt für Raumplanung. (2010). *Kantonaler Richtplan - Richtplantext*. Zug: Baudirektion.
- Beck&Staubli - Umweltprojekte. (2010). *Vernetzungsprojekt Oberägeri - Umsetzungskonzept 2009 - 2014*. Zug: Gemeinde Oberägeri.
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW. (2013). *Arbeitshilfe Landschaftsqualitätsbeitrag: Wege zur Umsetzung der Landschaftsziele*. Bern: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW. (2013). *Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag*. Bern: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF.
- Hess, R. (2008). *Vernetzungsprojekt Unterägeri ZG*. Unterägeri: Trägerschaft VP Unterägeri ZG.
- Hess, R. (2009). *Vernetzungsprojekt Moränenlandschaft Menzingen - Neuheim ZG*. Menzingen-Neuheim: Trägerschaft VP Moränenlandschaft Menzingen - Neuheim ZG.
- Hofmann, A. (2006). *Vernetzungsprojekt Dürnbach Gemeinde Cham*. Frick: Agrofutura AG.
- Hofmann, A. (2009). *Vernetzungsprojekt LEK Reuss - Bericht über die erste Projektphase 2004 - 2009*. Frick: Agrofutura AG.
- Hofmann, A., & Dietschi, S. (2009). *Vernetzungsprojekt Frauenthal - Niederwil - Bibersee*. Frick: Agrofutura AG.
- Hofmann, A., & Dietschi, S. (2010). *Vernetzungsprojekt Städtli - Enikon - Heiligkreuz*. Frick: Agrofutura AG.
- Hofmann, A., Dietschi, S., & Huovinen, K. (2013). *Vernetzungsprojekt Hünenberg Süd & Risch*. Frick: Agrofutura AG.
- Mastel, M. (2010). *Vernetzungsprojekt Oberhöfe-Zimbel*. Neuägeri: Trägerschaft VP Oberhöfe-Zimbel.
- Meier, C., & Müller, M. (2013). *Kulturlandschaftstypen des Kantons Zug - Konzept für die Förderung landschaftsprägender Bäume und Gehölze*. Zug: Amt für Raumplanung.
- Rodewald, R., Schwyzer, Y., & Liechti, K. (2013). *Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz. Grundlage zur Ermittlung von Landschaftsentwicklungszielen*. Bern: Stiftung Landschaftsschutz.
- Spaargaren + Partner AG. (2008). *VP Walchwil - Wir schaffen Lebens(t)räume*. Rapperswil: Gemeinde Walchwil.
- Spaargaren + Partner AG. (2010). *Vernetzungsprojekt Zugerberg - Allenwinden*. Baar-Zug: Trägerschaft Vernetzungsprojekt Zugerberg - Allenwinden.
- Übersax, A., Stocker, R., & Dietschi, S. (2011). *Regionalentwicklungsprojekt PRE Zuger & Rigi Chriesi*. Frick: Agrofutura.
- Verein LEK Reuss. (2003). *Landschaftsentwicklungskonzept LEK Reuss - Vernetzungsprojekt*. Hünenberg: Verein LEK Reuss.

A Landschaftsziele aus den Zuger Grundlagen

I. Ziele der Teilräume Kanton Zug (gemäss aktuellem Richtplan)

- Die übergeordneten Naturräume/naturnahen Lebensräume, ihre Strukturen und Vernetzungen sind zu sichern und zu fördern.
- Generell ist die Landschaft, besonders in ihrer lokaltypischen Vielfalt und ihren Naturelementen, zu fördern und ökologische Ausgleichsflächen und Massnahmen sind zu bestimmen.
- Benutzer sind vermehrt über die Empfindlichkeit von Landschaften und Lebensräumen aufzuklären.

a) Agglomeration Lorzenebene-Ennetsee → betrifft den LST 1

- Wertvolle siedlungsinterne Grünräume freihalten und aufwerten
- Freihaltung der unverbauten Seeufer sichern
- Die verbliebenen grünen Zwischenräume zur Gliederung des Siedlungsbandes sind zu sichern und aufzuwerten
- Die Gemeinden und der Kanton schaffen attraktive Naherholungsmöglichkeiten: In den Naherholungsgebieten ergeben sich für die Landwirtschaft neue wirtschaftliche Chancen

b) Traditionell landwirtschaftlich genutzte Gebiete im Umkreis der Agglomerationen → betrifft die LSTs 1 und 3

- Die Landschaft der Naherholung ist aufzuwerten
- Erhalten der landwirtschaftlichen Nutzung
- Landwirtschaftszonen sind zu sichern
- Zersiedlung und Intensivierung verhindern
- Naturnahe Elemente und Ökoflächen qualitativ aufwerten
- Ried und Moorweiher gemäss Vereinbarungen weiter pflegen, Verwaldung und Verbuschung verhindern
- Im Umfeld bei ausgewählten Teilflächen Vernässung fördern und bruchwaldartige Waldbestände aufkommen lassen
- Verbreitung und Naturnähe der Bäche/Gräben fördern
- An aus landschaftlicher Sicht geeigneten Orten weitere Einzelbäume und Baumreihen pflanzen
- Neuanpflanzung von arten- und strukturreichen Hecken
- Bestehende markante Einzelbäume sollen erhalten werden

c) Voralpine Gebiete mit ländlich geprägten Ortschaften und landwirtschaftlich genutzten Räumen → betrifft die LSTs 1 und 3

- Erhalten des ländlichen Erscheinungsbildes der landwirtschaftlichen Nutzungen
- Aufwertung der Landschaften und Erholungsräume
- Die einmalige eiseitlich geprägte Kulturlandschaft und ihre naturnahen Lebensräume sind zu sichern
- Die Wälder sind zu schützen
- Die Landwirtschaftsgebiete sind von einer baulichen Zersiedelung freizuhalten
- Der Raum ist als Erholungsgebiet extensiv zu nutzen
- Erhaltung und ökologische Verbesserung der Hochstamm-Obstgärten
- Aufwertung der Waldränder und Feldgehölze durch Auflichten und Fördern seltener Strauch- und Baumgarten
- Bestehende, hohe Obstbaumdichte soll erhalten werden
- Aufwertung von Fliessgewässern
- Aufwertung der Hecken, Feldgehölze und Waldränder
- Erhaltung der bestehenden Hochstamm-Obstgärten
- Erhaltung der bestehenden und Schaffung neuer extensiv und wenig intensiv genutzter Wiesen und Weiden

d) Flusslandschaften der Reuss und der Sihl → betrifft die LSTs 2 und 3

- Naturnähe und extensive Erholungsnutzung sind zu fördern
- Die heutige Gebietsqualität der gewässerbestimmten Landschaftsräume, verbunden mit land- und waldwirtschaftlichen Nutzungen, ist zu erhalten
- Naturnahe Kerngebiete und ihre Pufferzonen sind als ruhige Räume zu sichern und zu fördern
- Eine weitere Extensivierung der land- und waldwirtschaftlichen Nutzungen ist anzustreben
- Naturnahe Wälder sind zu fördern

- Bestehende markante Einzelbäume sollen erhalten werden
- Neuanpflanzung von arten- und strukturreichen Hecken

e) Natur- und Erholungsraum des Zuger- und Walchwilerberges mit Gebiet um den Wildspitz sowie Gubel-Höhronen-Raten → betrifft die LSTs 5 und 6

- Naturnahe Kerngebiete (Moor- und Riedlandschaften) sind zu erhalten und zu fördern, die Pflege erfolgt primär durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Die bestehenden Erholungsschwerpunkte Zugerberg, Nollen und Raten sind zu erhalten und qualitativ zu verbessern
- Die Räume sind von der weiteren baulichen Zersiedelung freizuhalten
- Erhaltung und ökologische Verbesserung der Hochstamm-Obstgärten
- Aufwertung der Waldränder und Feldgehölze durch Auflichten und Fördern seltener Strauch- und Baumgarten
- Bestehende, hohe Obstbaumdichte soll erhalten werden
- Aufwertung des Hinterwaldbachs
- Aufwertung der Hecken, Feldgehölze und Waldränder
- Erhaltung der bestehenden Hochstamm-Obstgärten
- Erhaltung der bestehenden und Schaffung neuer extensiv und wenig intensiv genutzter Wiesen und Weiden

f) Natur- und Erholungsraum Zugersee und Ägerisee → betrifft die LSTs 1, 3 und 5

- Naturnahe Kerngebiete und ihre Pufferzonen sind als ruhige naturbestimmte Lebensräume freizuhalten
- Die Zersiedlung entlang der Ufer ist zu verhindern
- Seeabgewendete Uferbereiche (Hinterland) sind als Erholungsgebiete aufzuwerten
- Der Kanton fördert den Schilfbestand

II. Auswahl von Zielen gemäss Kulturlandschaftstypen des Kantons Zug - Konzept für die Förderung landschaftsprägender Bäume und Gehölze

a) Gewässerlandschaften (Seeufer-, Fluss- und Moorlandschaften) → betrifft die LSTs 2 und 6

- Der Wechsel von offenen, teils strukturreichen und bewaldeten Uferhängen ist von hoher Bedeutung für die Gesamtwirkung der Seeuferlandschaften und soll erhalten bleiben.
- Mit naturnaher Uferbestockung das Seeufer nachzeichnen und dennoch Lücken offen halten, um den Blick auf den See zu ermöglichen
- Naturnahe Ufergehölze der zufließenden Bäche fördern, da sie als vertikale, zum See hinführende Strukturen die Gestalt und Lesbarkeit der Seeuferlandschaften betonen und der ökologischen Vernetzung dienen
- In kulturhistorisch geprägten Uferabschnitten mit der Erhaltung und Ergänzung von Alleen, Baumreihen und markanten Baumbeständen entlang der Seepromenaden und in Parkanlagen die kulturgeschichtlichen Spuren an den Seen betonen und ihren hohen Erlebniswert erhöhen. Das Zusammenspiel von naturnahen und kulturhistorischen Elementen am See durch Bäume und Gehölze fördern.
- In bäuerlich geprägten Bereichen Hochstamm-Obstgärten und Streuobstbestände fördern - beispielsweise durch Reihen von hochstamm-Obstbäumen entlang von attraktiven respektive historischen Wegverbindungen. Neupflanzungen hangseits anlegen, damit der Blick zum See offen bleibt.
- Den Flusslauf, die zufließenden Bäche und bestehende Gräben mit naturnahen Uferbestockungen respektive Auengehölzen betonen.
- Mit Einzelbäumen an markanten Stellen und in den Uferbestockungen die landschaftsästhetische Wirkung der Flusslandschaften erhöhen.
- Einzelbäume um die höher gelegenen Höfe oder Siedlungen oder an Wegkreuzungen und Hochstamm-Obstgärten um die Höfe / Weiler fördern.
- Den Wechsel von offenen Flächen (Moorbiotope, offenen Riedflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen) mit von Pionierbäumen gebildeten Gehölzinseln und -säumen entlang von Bächen und Gräben sowie Feldgehölzen fördern.
- Strukturreiche, vielfältige und gebuchtete Wald- und Gehölzränder fördern; im Berggebiet das Einwachsen von offenen Flächen zwischen Waldzungen und an den Rändern der Gehölze verhindern, damit das wertvolle, kleinräumige Mosaik erhalten bleibt.

b) Agrarlandschaften (offene, strukturarme, strukturreiche, periurbane etc.) → Betrifft die LSTs 1, 3 und 5

- Hochstamm-Obstgärten um Höfe oder Weiler mit zum Teil mächtigen, alten Baumbeständen oder Resten erhalten und mit Neupflanzungen ergänzen, Ensemblewirkung mit der Förderung von Hofbäumen verstärken.
- Streuobstbestände in Weiden erhalten und ergänzen, in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten Hochstamm-Baumreihen entlang von Bewirtschaftungswegen anlegen, v.a. wenn sie als Wander- oder Velowege genutzt werden.
- Alte Hochstamm-Birnbäume, die zum Teil als Reihe von einigen Bäumen entlang von Wegen gepflanzt wurden und zum Teil noch Reste ehemals grösserer Bestände vorhanden sind, sind landschaftlich sehr attraktiv: unbedingt erhalten und mit Neupflanzungen ergänzen.
- Historische Wegverbindungen mit Hochstammobst-Reihen oder beispielsweise Nussbäume landschaftlich "lesbar" machen; vor allem, wenn die beliebte Naherholungsachsen darstellen. Wegkreuzungen oder Aussichtspunkte mit markanten Einzelbäumen betonen.
- Weiche Übergänge Siedlung-Kulturland und attraktive Naherholungsbereiche fördern durch Erhalten und Pflanzen von Hochstamm-Obstgärten am Siedlungsrand.
- Bach- und Feldgehölze, gebuchtete Waldränder und Waldzungen erhalten.
- In den voralpinen Weidegebieten von Bergsturzgebieten Feldgehölze um Findlinge und Felsgruppen erhalten.
- Geländeformen mit Ufergehölzen an Bachläufen sowie Einzelbäumen auf Kuppen und Moränenhügeln betonen.
- Feldgehölze und Heckenabschnitte entlang von Wegen erhalten und neu anlegen, Wegkreuzungen mit Einzelbäumen aufwerten
- Linden auf den Drumlins erhalten und, wo diese fehlen, ergänzen